

Zusammenstellung aller Änderungen der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020

Druck-Nr. 01-2020-25

Änderungen Stand 24.04.2020

Seite 27 (Druckausgabe)

In Spalte 3 wird die Summe der für Direktzahlungen aktivierten Schläge mit beihilfefähigen Nutzungen ab 0,1 ha angezeigt. Die Anzeige in Spalte 4 zeigt die Differenz zwischen voraussichtlichem ZA-Umfang und der aktivierten Fläche. **Wird für das AJ 2020 nicht ein entsprechender Umfang genutzt, so liegt eine wiederholte Nichtnutzung vor, was zu einem entsprechenden ZA-Einzug im AJ 2019 führt. Wird für das AJ 2020 nicht ein entsprechender Umfang genutzt, so liegt eine wiederholte Nichtnutzung vor, was zu einem entsprechenden ZA-Einzug für das AJ 2020 führt (der im Frühjahr 2021 durchgeführt wird).** Wird ein solcher ZA-Überhang noch vor dem GA-Schluss termin an eine/einen andere/anderen Aktive/Aktiven Betriebsinhaber/Betriebsinhaber übertragen, der ZA benötigt, können diese bei diesem prämienwirksam berücksichtigt werden.

Änderungen Stand 24.03.2020

II.4 Länderübergreifende grafische Antragstellung

Seite 21

Berücksichtigung der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen in der Auswertung 8 in FIONA zur Einhaltung der Greeningbedingungen

Die außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen sind nur dann in der Auswertung 8 in FIONA zur Einhaltung der Greeningbedingungen enthalten, wenn Sie diese **Flächen** in FIONA über die entsprechende Schaltfläche „Flächen holen“ in Abschnitt AB 3 in die dafür vorgesehene „Tabelle aus der Antragssoftware anderer Bundesländer“ eingespielt **und diese Flächen von dort in das FSV gesendet** haben.

Das Einspielen mittels der Schaltfläche „Flächen holen“ funktioniert nur, wenn Sie die außerhalb BWs liegenden Flächen im Antragssystem des Belegenheitslandes grafisch mit den erforderlichen Flächenattributen erfasst und dort den Antrag mit dem dort erforderlichen Datenbegleitschein abgeschlossen haben. **Das Gleiche gilt für die Hinweismeldung DZ-28 bis DZ-34 zum Greening.**

Abschnitt AB3: "Flächen abholen" und „Flächen ans FSV senden“

Ihre Flächen außerhalb BWs werden nur dann in den unten gelisteten Übersichten und Auswertungen berücksichtigt, bzw. stehen Ihnen nur dann für erforderlichen Angaben im FIONA-FSV zur Verfügung, wenn Sie diese im ersten Schritt über die Schaltfläche "Flächen abholen" im Abschnitt AB3 in die Tabelle einspielen und anschließend diese Flächen mit

der Schaltfläche „Flächen ans FSV senden“ in das FIONA-FSV übertragen.

Erst nach den Vorgängen "Flächen abholen" und „Flächen ans FSV senden“

- a) werden Ihre Flächen außerhalb BWs berücksichtigt
 - in der vorläufigen Greeningberechnung in der Übersicht zum Greening in DZ2.1 und in der Auswertung 8,
 - in der Übersicht zu Ihren ZA und deren Nutzung in DZ1 und der Auswertung 2 zur Aktivierung Ihrer ZA,
- b) und stehen Ihnen diese Flächen im FIONA-FSV zur Verfügung
 - für die Angaben zur Beantragung der Sommerweideprämie und die Angaben zur Hauptfutterfläche in FAKT
 - für die zusätzlichen Angaben zu Hanf.

Generelle Hinweise zum Einspielen der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen in FIONA

War das Einspielen der gewünschten Flächen in die Tabelle im Abschnitt AB 3 zunächst nicht erfolgreich, weil das Antragssystem des anderen Landes die Flächendaten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt, wiederholen Sie den Vorgang zu diesem späteren Zeitpunkt. In FIONA finden Sie Hinweise dazu, wann die Antragsysteme der anderen Länder Daten an FIONA liefern können. Nach derzeitigem Stand können die Flächendaten für den Großteil der Länder im März, spätestens Anfang April in FIONA eingespielt werden. Dies trifft zu für die Länder in denen hauptsächlich Flächen von baden-württembergischen Betrieben bewirtschaftet werden, wie Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen. Bedenken Sie dabei: Voraussetzung für das Einspielen in FIONA ist der Abschluss im Antragssystem des Belegenheitslandes.

Zur Beachtung: Können außerhalb Baden-Württembergs gelegene Flächen letztlich nicht in FIONA eingespielt werden und wollen Sie bei diesen Flächen FAKT-Codes setzen, müssen Sie diese Flächen im FIONA-FSV manuell anlegen. Der Vorgang „Neue Flurstücke aufnehmen/Anlegen von FLIK“ ist im FIONA-Wegweiser beschrieben.

Änderungen Stand 06.03.2020

II.2 Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV)

Seiten 13 und 14

Korrekte Angabe des Erstjahres in FIONA

Bei den Ackerfutter-Nutzungen mit Grasanteil, brachliegenden Ackerflächen und neuangesätem Grünland mit den Nutzungscodes Klee gras bzw. Luzerne-Gras-Gemenge (NC 422),

Ackergras (NC 424), Grünlandneueinsaat (NC 441, 442 und 443) oder Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 049, 591, 844, 859) sind im **Jahr 2020 grundsätzlich die Erstjahre 2016 bis 2020 zulässig** und können im Feld „Erstjahr“ ausgewählt werden.

Beachten Sie, dass durch ÖVF-Brachejahre ggf. noch weiter zurück liegende Jahre als Erstjahr zulässig und auswählbar sind. Diese sind:

- 2010: *Erstjahr 2010* **und** die Fläche wurde/wird in den Jahren 2015 bis einschließlich 2020 gleichzeitig als ÖVF-Brache anerkannt/beantragt.
- 2011: *Erstjahr 2011* **und** die Fläche wurde/wird in den Jahren **2016 2015** bis einschließlich 2020 **gleichzeitig fünfmal** als ÖVF-Brache anerkannt/beantragt.
- 2012: *Erstjahr 2012* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** viermal als ÖVF-Brache anerkannt.
- 2013: *Erstjahr 2013* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** - 2020 dreimal als ÖVF-Brache anerkannt.
- 2014: *Erstjahr 2014* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** - 2020 zweimal als ÖVF-Brache anerkannt.
- -2015: *Erstjahr 2015* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** - 2020 einmal als ÖVF-Brache anerkannt.

In allen anderen Fällen, in denen ein anderes Erstjahr vorliegen sollte, ist kein erneuter Ackerfutter-/Brache-Nutzungscode in 2020 zulässig. Vielmehr ist bei einer fortgeführten Ackerfutter-/Brachenutzung die Flächen als Dauergrünland anzugeben.

Änderungen Stand 21.02.2020

V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Seite 49

F3 Precision Farming (als Paket)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. **Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.**

Auflagen bzw. Verpflichtungen für das Paket:

- Anwendung von Precision Farming als Paket mit den Maßnahmen:
 1. „Stickstoffdüngung mit N-Sensor“ (jedes Jahr), in Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln,
 2. Mindestens eine teilflächenspezifische mineralische Phosphat-Gründüngung auf Grundlage der ermittelten Bodengehalte,
 3. „Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs“ (1x in 5 Jahren).

Nachweis mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 35 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 52.

Hinweise: Als Nachweis der Durchführung **dieser Maßnahme sind für die beantragten Schläge** die Düngebedarfsermittlung sowie ~~der Ausdruck der~~ digital erfassten Ausbringungskarten vollständig (Einsatzdaten, Schlaggrößen und -umrisse) einsehbar vorzuhalten **erforderlich**. Die Dokumentation des digital erfassten Maschineneinsatzes erfolgt durch die Speicherung elektronischer Dokumente, die ohne vorherige Bearbeitung sofort gedruckt oder per E-Mail versendet werden könnten. Als Dokumentformat gilt das PDF- oder ein vergleichbares Format. ~~Dem Ausdruck können die Einsatzdaten, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages entnommen werden, auf dem die Teilmaßnahme durchgeführt worden ist.~~

1. Zur Stickstoffdüngung mit dem N-Sensor:

Die sensorgestützte Ausbringung von N-haltigen Mineraldüngern wird für den Einsatz in Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln gefördert.

Die Düngung mit N-Sensoren ist nach dem Bestandschluss der Kulturen, bei Mais zum 8-10-Blattstadium und bei Kartoffeln zum Reihenschluss möglich.

2. Erhebung der unterschiedlichen Bodengehalte zur Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs:

Als Nachweis der Durchführung dieser Teilmaßnahme sind die Analysenergebnisse und ~~der Ausdruck die~~ **Vorhaltung der erstellten Nährstoffkarte in Dateiform erforderlich**.

~~Dem Ausdruck~~ **Dieser Datei** können die ermittelten Bodenklassen, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages, auf dem die Teilmaßnahme durchgeführt worden ist, entnommen werden.

3. Phosphat-Grunddüngung:

Als Nachweis der Durchführung dieser Teilmaßnahme sind die Düngebedarfsermittlung sowie ~~die der Ausdruck der~~ digital erfassten Ausbringungskarte erforderlich.

Die Phosphatdüngung hat gemäß dem ermittelten Düngebedarf zu erfolgen, d.h. in Gehaltsklasse E keine Düngung (organisch und mineralisch).

Die Maßnahme Precision Farming wird nur im Paket mit den drei beschriebenen Teilmaßnahmen angeboten.

Seite 50

F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasser- und Erosionskulisse wird aufgehoben. **Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.**

Förderfähig sind nur Flächen, auf denen die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja oder Feldgemüse angebaut werden.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsatz der Strip-Till-Technik ist zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse zulässig.
- Strip-Till („Streifenziehen“) im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohaufage oder Zwischenfrucht.

Danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig.

- Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung. Das Ziehen der Streifen und die Aussaat werden absätzig durchgeführt.
- Digitale Dokumentation bei Eigenmechanisierung oder Nachweis der Durchführung über Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 36 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 53.

Hinweise: Einsatz der Strip-Till-Technik in Form von Eigenmechanisierung oder Durchführung durch Maschinenring und Lohnunternehmerinnen/Lohnunternehmer förderfähig.

Vor dem Ziehen der Streifen ist eine flache Stoppelbearbeitung möglich. Die Kombination des Strip-Till-Verfahrens mit Unterflurdüngung in die Streifen ist zulässig. Das kann mit mineralischen oder organischen Düngemitteln erfolgen.

Das Stroh der Getreidevorfrucht ist auf der Fläche zu belassen, wenn die Maßnahme F4 nicht mit einer der FAKT-Begrünungen E1.1, E1.2, F1 oder einer anderen Begrünung kombiniert wird. Bei Kombination der Maßnahme F4 mit einer der FAKT Begrünungen E1.1, E1.2, F1 oder einer anderen Begrünung ist im Herbst/Winter das Ziehen der Streifen und das Walzen in der Zwischenfrucht zulässig.

Die Maßnahme F4 kann mit der FAKT-Maßnahme F2 (Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion) kombiniert werden.

Als Nachweis der Durchführung dieser Maßnahme ist die Vorhaltung einer Datei ~~und Ausdrücke~~ des zum digital erfassten Maschineneinsatzes erforderlich (Strip-Till-Maschine und Saat-/Pflanzmaschine), die ohne vorherige Bearbeitung sofort gedruckt oder per E-Mail versendet werden könnte. Dieser Datei ~~Dem Ausdruck~~ können die Einsatzdaten, die Schlaggröße und die Umriss des Schlages entnommen werden, auf dem die Maßnahme durchgeführt worden ist. Für Kontrollzwecke sind diese Datei und die vorstehenden Belege bereitzuhalten.

Änderungen Stand 18.02.2020

V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Seite 42

B3.2 Artenreiches Dauergrünland mit 6 Kennarten

Auflagen/Verpflichtungen:

- Vorkommen von mindestens 6 Kennarten aus einem Katalog von 30 Kräuterarten.
- Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte.
- Umbruchlose Dauergrünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

Ausgleichsleistung: 260 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 06 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 23. Im Flurstücksverzeichnis sind mind. 6 Kennarten, die auf der Einzelfläche vorkommen, anzugeben. Mit der Angabe soll ergänzend zur Förderung vor allem ein Überblick über die vorhandenen relevanten Arten gewonnen werden und ggf. die erforderliche Kontrolle erleichtert werden. Abweichungen zwischen der Angabe im Antrag und den bei Kontrollen ermittelten Arten haben allerdings keine Auswirkung auf die Beihilfe. **Entscheidend für die Förderung ist das Vorhandensein von 6 Kennarten 4 Kennarten aus dem Artenkatalog.**

Seite 48

F1 Winterbegrünung

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. **Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.**

Auflagen/Verpflichtungen:

- Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet. Nachweis über Sackanhänger und Lieferschein.
- Aussaat der Begrünung im Antragsjahr bis spätestens 31. August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ist möglich.
- Die Einarbeitung des Aufwuchses ist frühestens nach dem 15. Januar des Folgejahres möglich.
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.

Seite 49

F2 Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. **Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb**

von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngemenge erfolgt in einer Gabe als Depotdüngung durch Injektion zur jeweils ausgewählten Kultur.
- Vorlage der N-Düngebedarfsermittlung nach Vorgaben der Düngeverordnung und bei realistischer Ertragserswartung.
- Erstellung einer Schlagbilanz.
- Durchführung und Nachweis der Maßnahme über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig.

- Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung. Das Ziehen der Streifen und die Aussaat werden absätzig durchgeführt.
- Digitale Dokumentation bei Eigenmechanisierung oder Nachweis der Durchführung über Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

F3 Precision Farming (als Paket)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.

Auflagen bzw. Verpflichtungen für das Paket:

- Anwendung von Precision Farming als Paket mit den Maßnahmen:
 1. „Stickstoffdüngung mit N-Sensor“ (jedes Jahr), in Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln,
 2. Mindestens eine teilflächenspezifische mineralische Phosphat-Gründüngung auf Grundlage der ermittelten Bodengehalte,
 3. „Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs“ (1x in 5 Jahren).Nachweis mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Seite 50

F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

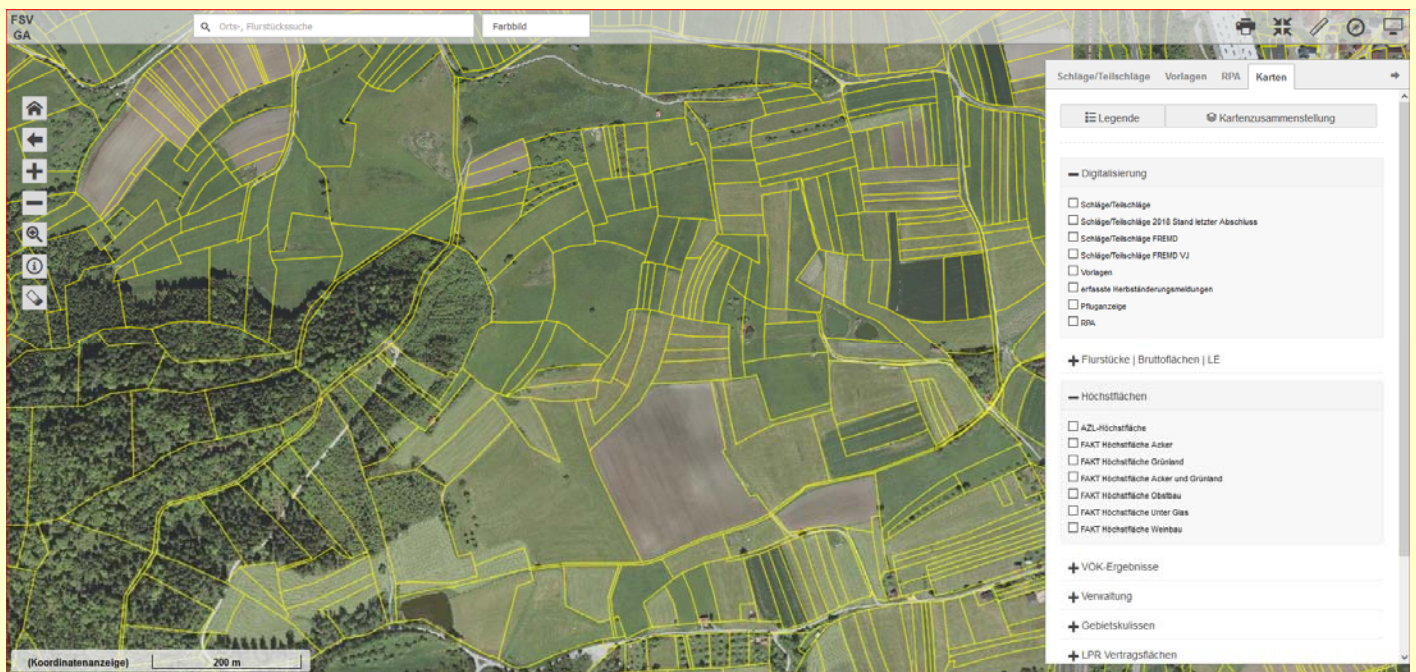
Die bisherige Begrenzung auf die Wasser- und Erosionskulisse wird aufgehoben. Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.

Förderfähig sind nur Flächen, auf denen die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja oder Feldgemüse angebaut werden.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsatz der Strip-Till-Technik ist zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse zulässig.
- Strip-Till („Streifenziehen“) im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohaufgabe oder Zwischenfrucht.

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Weitere Informationen erhalten Sie

zu den Rechtsgrundlagen und zu Formularen bzw. Vordrucken zum Gemeinsamen Antrag unter

→ <http://www.ga.landwirtschaft-bw.de>

über FIONA (Flächeninformationen und Online-Antrag)

→ <http://www.fiona-antrag.de>

bei der unteren Landwirtschaftsbehörde innerhalb Ihres zuständigen Landratsamtes

→ <http://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de>

bei den Regierungspräsidien – Abteilung 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

→ <http://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de>

bei der Naturschutzverwaltung, insbesondere zur Landschaftspflegeberichtlinie

→ www.naturschutz-bw.de

bei der Forstverwaltung, insbesondere zur Umweltzulage Wald und zur Einkommensverlustprämie

→ <http://www.forstbw.de>

bei der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) hinsichtlich Ihrer Zahlungsansprüche

→ <http://www.zi-daten.de>

bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Zusammensetzung der Zahlungsbeträge, die gemäß EU-Recht und dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz im Internet veröffentlicht werden

→ <http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

in der BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“ mit Überblick über die EU-Agrarreform 2015 und die Ausgestaltung der Direktzahlungen

→ <https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Agrarpolitik/Broschueren+zur+Agrarpolitik>

über den Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum 2014-2020 (MEPL III)

→ <http://www.mepl.landwirtschaft-bw.de>

Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>

Text: MLR

Druck-Nr.: 01-2020-25

Druck: Bonifatius-GmbH, 33100 Paderborn



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete im Rahmen folgender Maßnahmen: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL), Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) und Umweltzulage Wald (UZW).

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020

Grundsätzliches zur Antragstellung	2
I. Stammdaten und Allgemeine Angaben	3
II. Flächenangaben	6
II.1 Grafische Angaben von Schlägen, Ökologischen Vorrangflächen und Landschaftselementen	6
II.2 Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV)	9
II.3 Landschaftselemente	19
II.4 Länderübergreifende grafische Antragstellung	20
II.5 Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung	21
III. Direktzahlungen (DZ) gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013	22
III.1 Allgemeine Hinweise	22
III.2 Aktivierung von Zahlungsansprüchen	25
III.3 Basis- und Greeningprämie	27
III.4 Umverteilungsprämie (UVP)	29
III.5 Junglandwirteprämie	29
III.6 Kleinerzeugerregelung	31
III.7 Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve	31
III.8 Übertragung von Zahlungsansprüchen	34
IV. Angaben zum Hopfenanbau	36
V. Flächenmaßnahmen im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Baden-Württemberg (MEPL III)	36
V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)	37
V.2 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	62
V.3 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	63
V.4 Umweltzulage (UZW)	65
VI. Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UUG)	66
VII. Cross Compliance Verpflichtung im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBF)	67
VIII. Pheromonförderung im Weinbau (PHW)	67
IX. Förderung Handarbeitsweinbau - (HWB)	68
X. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO	70
XI. Förderprogramm für Dauergrünlandsteillagen ab 25 % Hangneigung - Steillagenförderung Dauergrünland - (SLG)	72
XII. Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen	73
XIII. Einkommensverlustprämie (EVP)	76
XIV. Sanktionen	76
XIV.1 Sanktionen bei den Direktzahlungen und flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des MEPL III	76
XIV.2 Sanktionen bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	79
XV. Cross Compliance (Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen des MEPL III sowie des Weinbaus)	80

Grundsätzliches zur Antragstellung

FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) ist seit dem Jahr 2015 das einzige Verfahren zur Antragstellung. Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen. Die Daten und Erklärungen des Gemeinsamen Antrags 2020 müssen Sie deswegen in elektronischer Form über FIONA (www.fiona-antrag.de) an die Landwirtschaftsverwaltung übermitteln.

Sie beantragen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen des Gemeinsamen Antrags **über FIONA**, indem Sie

- die **Stammdaten** (Name, Anschrift, Rechtsform u.a.) prüfen und ggf. bearbeiten,
- unter **Gemeinsamer Antrag → Allgemeine Angaben** die erforderlichen Daten angeben,
- unter **Gemeinsamer Antrag → Auswahl Maßnahmen** die jeweiligen Maßnahmen (z.B. DZ, FAKT, AZL etc.) auswählen, welche Sie beantragen möchten,
- unter **Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen** die erforderlichen Detailangaben zu den Maßnahmen angeben, welche Sie beantragen möchten,
- Ihre **Flächen (Schläge, Teilschläge)** im **FIONA-GIS einzeichnen** und die weiteren erforderlichen Angaben hierzu im **Flurstücksverzeichnis** eintragen,
- die **Daten über FIONA übermitteln** und
- den ausgedruckten „**Komprimierten Gemeinsamen Antrag**“ unterschreiben und fristgerecht beim zuständigen Landratsamt, untere Landwirtschaftsbehörde, einreichen. Je nach beantragter Maßnahme können noch weitere Anlagen erforderlich sein. Eintragungen und Unterschrift müssen mit dokumentenechten Stiften vorgenommen werden (kein Bleistift).

Die **Einreichungs-/Ausschlussfrist** bei Ihrem zuständigen Landratsamt für alle im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren ist der

15. Mai 2020.

Eine verspätete Abgabe führt zu Abzügen bzw. zur Ablehnung. Bei Einreichung der einzelnen Anträge im Rahmen des Gemeinsamen Antrags in der Zeit vom 16. Mai bis zum 09. Juni 2020 erfolgt eine Kürzung der Beihilfe der mit diesem Gemeinsamen Antrag beantragten Ausgleichsleistungen. Bei Einreichung nach dem 9. Juni 2020 wird der Gemeinsame Antrag als verfristet abgelehnt. Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Beihilfeantrag den Sie, nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags, nach dem 15. Mai 2020 nachmelden (siehe Kapitel XIV Sanktionen). Beachten Sie, dass bei der Landesmaßnahme „Pheromonförderung im Weinbau“ und bei der „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ der **15. Mai 2020 als Ausschlussfrist** gilt.

Abweichende Regelungen gelten für die SchALVO. Der Antrag kann bei Inkrafttreten einer neuen Schutzgebiets-

verordnung nach dem 31. März eines Jahres bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie des Weiteren, dass im Falle der Pheromonförderung im Weinbau (siehe Kapitel VIII - Pheromonförderung im Weinbau) zwingend zu berücksichtigen ist, dass der Gemeinsame Antrag **vor Durchführung der Maßnahme** zu stellen ist.

Antragsberechtigt sind in der Regel – je nach Maßnahme – landwirtschaftliche und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen. Für alle von **einer antragstellenden natürlichen oder juristischen Person** bewirtschafteten Betriebe darf insgesamt **nur ein Gemeinsamer Antrag** in Baden-Württemberg gestellt werden. Anträge auf EU-Direktzahlungen dürfen für alle Unternehmensflächen in Deutschland zusammen nur bei der einen zuständigen Landesstelle (s.u.) gestellt werden. Das gilt auch für Unternehmen, an denen mehrere Personen beteiligt sind, unabhängig von deren Rechtsform (Personengesellschaften, e.G. usw.).

Bei Unternehmensteilungen dürfen nur dann getrennte Gemeinsame Anträge gestellt werden, wenn die Nachfolgeunternehmen steuerrechtlich als selbständige Unternehmen mit getrennter Gewinnermittlung vom Finanzamt anerkannt sind und jeweils von einer **anderen antragstellenden Person** bewirtschaftet werden (siehe Stammdaten *Abchnitt ST* des Antrags).

Flächen, die Sie in anderen Bundesländern bewirtschaften, sind zwingend in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes grafisch anzugeben (rechtliche Grundlage: Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014); weitere Informationen siehe Kapitel II.4).

Bitte beachten Sie, dass jede Änderungs- oder Nachmeldung von Flächen zwingend grafisch über FIONA-GIS erfolgen muss, soweit durch Schlagaufteilung neue Schlaggeometrien notwendig sind. Ab dem 20. Juni 2020 sind jedoch Änderungen nur noch schriftlich in Papierform möglich, da eine Einreichung über FIONA ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr möglich ist; soweit dabei auch Geometrien betroffen sind, sind diese ergänzend in FIONA-GIS unter „Vorlagen“ abzuspeichern.

Auskünfte gibt Ihnen Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt. **Zuständig ist das Landratsamt**, in dessen Dienstbezirk sich der Unternehmenssitz (bei Einzelunternehmen i.d.R. der Wohnsitz der antragstellenden Person) und der Betrieb befinden. Befindet sich der Unternehmenssitz nicht am Standort des Betriebes, ist das Landratsamt zuständig, in dessen Dienstbezirk der Betrieb liegt, also die Bewirtschaftung tatsächlich erfolgt.

Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben in Baden-Württemberg, für die ein Gemeinsamer Antrag gestellt wird, ist das Landratsamt am Unternehmenssitz zuständig.

In Fällen, in denen entweder der Wohnsitz oder der Betrieb der antragstellenden Person nicht in Baden-Württemberg liegen, gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 der InVeKoS-Verordnung.

Danach ist grundsätzlich der Ort der steuerlichen Veranlagung bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen der Ort der Geschäftsleitung maßgeblich. Mit Zustimmung der antragstellenden Person und im Einvernehmen mit der grundsätzlich zuständigen Be-

hörde, kann die Behörde am Ort des Betriebs die Zuständigkeit übernehmen. Soweit ein SchALVO- oder FAKT-Antrag gestellt wird und der Unternehmenssitz außerhalb Baden-Württembergs liegt, gilt Folgendes:

Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Bezirk der überwiegende Teil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt, die von der antragstellenden Person/dem antragstellenden Unternehmen in Baden-Württemberg bewirtschaftet werden (vgl. auch Kapitel II.4. zur länderübergreifenden Antragstellung).

I. Stammdaten und Allgemeine Angaben

Stammdaten (ST) und Gemeinsamer Antrag → Auswahl Maßnahmen (G) / → Allgemeine Angaben (A)

I.1 Stammdaten (ST)

Für jede antragstellende Person werden sogenannte Stammdaten erhoben. Die bei der Landwirtschaftsverwaltung gespeicherten Daten werden Ihnen in FIONA angezeigt und sind Grundlage des Förderantrags. Überprüfen und ergänzen Sie ggf. diese Daten. Alle Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, greifen auf diese Daten zurück, so z.B. auch investive Maßnahmen.

Ändern sich die von Ihnen angegebenen Stammdaten, nachdem Sie den Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, teilen Sie bitte diese Änderungen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich schriftlich der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mit.

Zur Abwicklung des Gemeinsamen Antrags ist es unerlässlich, dass Ihnen eine **Unternehmensnummer (Registrier- bzw. Betriebs-Nr.)** erteilt wird. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

Betriebliche Veränderungen

Sofern ein Wechsel in der Betriebsinhaberschaft **oder andere betriebliche Veränderungen** (Änderung der Rechts-/bzw. Unternehmensform, Wohnorts- und Namensänderungen) vorliegen, ist eine Antragstellung unter der bisherigen Unternehmensnummer bzw. mit den alten Stammdaten nicht zulässig (vgl. *Abschnitt ST6* in FIONA). Sie müssen zunächst diese betrieblichen Veränderungen mit geeigneten Nachweisen unter Verwendung des in FIONA verfügbaren Formulars „Betriebliche Veränderungen“ bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich anzeigen. In der Regel teilt Ihnen die untere Landwirtschaftsbehörde nach den Änderungen der Daten eine neue Unternehmensnummer zu. Unter der neuen Nummer bzw. mit den geänderten Stammdaten können Sie nun einen Gemeinsamen Antrag über FIONA stellen.

Sonstige Änderungen teilen Sie der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Korrekturfelder der Abschnitte *ST, ST1 und ST3 bis ST5* in FIONA mit. Diese **sonstigen Änderungen**, wie z.B. eine geänderte Bankverbindung oder

geänderte Angaben zur Betriebsstätte, erfordern keine Neuzuweisung der Unternehmensnummer. Entsprechende Nachweise bei Änderung der Bankverbindung (z.B. Kopie Kontoauszug, Kopie EC-Karte) sind dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ beizufügen.

Alle Förder- und Ausgleichsleistungen, die mit dem Gemeinsamen Antrag beantragt werden, können nur über **eine** Bankverbindung ausgezahlt werden.

Im *Abschnitt ST5* ist anzugeben, ob es sich bei der angegebenen Bankverbindung um das Geschäftskonto handelt. Bei dem Geschäftskonto handelt es sich um das Konto, über das die geschäftlichen Ein- und Auszahlungen des Unternehmens abgewickelt werden. Das Geschäftskonto kann bei Einzelunternehmen das Privatkonto der/des Betriebsinhaberin/Betriebsinhabers sein. Sofern die in den Stammdaten angegebene Bankverbindung nicht das Geschäftskonto ist, ist die Landwirtschaftsverwaltung nach § 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dies der Finanzbehörde zu melden. Diese kann daraufhin die ordnungsgemäße Versteuerung der Beihilfen prüfen. (§ 2 der Mitteilungsverordnung), siehe hierzu auch die Erklärung in FIONA *Abschnitt E2*, letzter Absatz.

Rechtsform (ST2)

In diesem Abschnitt wird Ihnen die von der Verwaltung für Ihren Betrieb gespeicherte Unternehmens-/Rechtsform angezeigt. Sollten sich hier Änderungen ergeben haben, teilen Sie die neue Unternehmens-/Rechtsform bitte über das Formular „Betriebliche Veränderungen“ der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich mit. Eine Antragstellung in FIONA ist erst zulässig, wenn diese Änderungen in der Unternehmensdatei der Verwaltung eingetragen sind und Sie ggf. eine neue Unternehmensnummer erhalten haben (s.o.).

Tierhaltung in weiteren Betriebsstätten mit eigener HIT-Nr. (ST4)

Bei der Haltung von Tieren in mehreren Betriebsstätten mit weiteren Registriernummern in HIT sind bei *ST4* für jede weitere HIT-Registriernummer das Bundesland, die weitere HIT-Registriernummer sowie die Postleitzahl und der Ort anzugeben.

I.2 Auswahl Maßnahmen (G)

Unter **G1 wählen** Sie die Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags aus, welche Sie beantragen möchten. Nachdem Sie die entsprechenden Maßnahmen gekennzeichnet und diese Seite gespeichert haben, finden Sie unter Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen, die Seiten für die Detailangaben der jeweiligen Maßnahmen.

Soweit Sie Tiere in Ihrem Unternehmen halten, wählen Sie bitte in *Abschnitt G2* „ja“ aus.

I.3 Allgemeine Angaben (A)

Die allgemeinen Angaben sind vollständig auszufüllen, sonst kann keine Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgen. Die Angaben sind förderrelevant bzw. für die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) von Bedeutung.

Angaben zu einer weiteren Antragstellung außerhalb Baden-Württembergs (A2)

Wenn Sie auch außerhalb Baden-Württembergs Anträge auf eine durch die EU mitfinanzierte Förderung aus dem EGFL oder dem ELER stellen und Sie dort zusätzlich eine Betriebsnummer erhalten haben, tragen Sie die Betriebsnummer, die zuständige Dienststelle sowie die beantragten Maßnahmen bitte hier ein.

Angaben zu Wirtschaftsdünger (A6)

Das Volumen der Aufnahme bzw. Abgabe von Wirtschaftsdünger ist für Gülle in m³ (einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen - Biogasgülle) und für Stallmist in dt anzugeben. Für die GV-Berechnung ist nur der Dünger aus tierischer Herkunft relevant.

Gärreste aus Biogasanlagen und Biogasgärreste aus pflanzlichem Substrat verändern die GV-Berechnung nicht. Daher ist bei Aufnahme oder Abgabe von Mischgärresten (tierisch und pflanzlich) der Anteil an **nicht-tierischer Herkunft** in Prozent ohne Kommastelle anzugeben.

Angaben zum Ökologischen Landbau (A7)

Soweit Sie im Rahmen des Kontrollsystems gemäß Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) mit einer Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, ist Ihnen von der Kontrollstelle eine Öko-Identifikations-Nummer zugeteilt worden. Sofern Sie Direktzahlungen oder die FAKT-Maßnahme D2 beantragen, geben Sie bitte diese Öko-Identifikations-Nummer an.

Tierhaltung (A8)

Die Angaben zur Tierhaltung sind für verschiedene Maßnahmen sowie für Cross Compliance relevant. In *Abschnitt A8* werden die entsprechenden Eingabefelder eingeblendet, soweit Sie zuvor unter „Auswahl Maßnahmen“ in *Abschnitt G2* „ja“ ausgewählt haben. Tragen Sie alle von Ihnen gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere in der Spalte „Durchschnittsbestand im Jahr 2020“ ein. Maßgebend ist der **Durchschnittsbestand** (nicht: die Anzahl der erzeugten Tiere) im Antragsjahr.

Das im Unternehmen gehaltene Pensionsvieh müssen Sie hierbei mit dem entsprechend der Haltungsdauer festgelegten Faktor berechnen und eintragen. Bitte runden Sie den Durchschnittsbestand kaufmännisch auf ganze Zahlen.

Sofern im Antragsjahr absehbar ist, dass der tatsächliche Durchschnittsbestand vom ursprünglich im Gemeinsamen Antrag angegebenen Durchschnittsbestand wesentlich abweicht, ist der neue voraussichtliche Durchschnittsbestand dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung bezüglich dieser Mitteilungsverpflichtung finden Sie in *Abschnitt A8, Ziffer 02*. Förderleistungen bei einzelnen Maßnahmen des FAKT und Ausgleichsleistungen aufgrund der SchALVO sind nur möglich, soweit bestimmte, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Viehbesatzgrenzen eingehalten werden.

Zu Ihrer Information finden Sie die jeweils relevanten GV-/RGV-Schlüssel in FIONA im *Abschnitt A8*.

Wichtige Hinweise zur RGV- bzw. GV-Berechnung:

Für Rinder sind die Daten des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) im jeweils aktuellen Antragsjahr Basis für die Berechnung des Tierbestandes bzw. der Viehbesatzdichte. Für andere Tierarten werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag, *Abschnitt A8*, zugrunde gelegt. Planen Sie Ihren Viehbestand - bzw. beim FAKT eine evtl. notwendige Abgabe von Wirtschaftsdünger - vorausschauend, insbesondere dann, wenn sich der Viehbesatz in Ihrem Unternehmen schon bisher in der Nähe förderrelevanter Viehbesatzgrenzen bzw. Schwellenwerte befand. Der durchschnittliche RGV-Bestand für Rinder kann aus dem HIT abgerufen werden.

Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11)

Der Abschnitt A11 wird Ihnen angezeigt, soweit Sie in FIONA die u.g. FAKT-Maßnahmen oder LPR beantragt haben.

Die Erklärung dient der Bestätigung, dass im Betrieb keine Fläche vorhanden ist, auf der gleichzeitig eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. durch Landkreise, Städte, Gemeinden) und eine Förderung über die FAKT-Maßnahmen E1.2, E2.1, E2.2, E7 und F1 oder eine LPR-Blühflächenförderung vorliegt. Details siehe Kapitel V.1 Rubrik E und F sowie V.3.

I.4 Junglandwirt (zu Abschnitt AJ)

Die Eigenschaft „Junglandwirt“ ist zwingende Voraussetzung für folgende Maßnahmen:

- Junglandwirteprämie (→ *DZ4*),
- Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve mit Rechtsgrundlage „Junglandwirt“ (→ *Z1.2*).

„Junglandwirt“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind Betriebsinhabende, die folgende Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe Abbildung):

I.) Es muss eine **erstmalige** Niederlassung vorliegen. Erfolgte schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt eine Niederlassung, handelt es sich nur um eine erneute Niederlas-

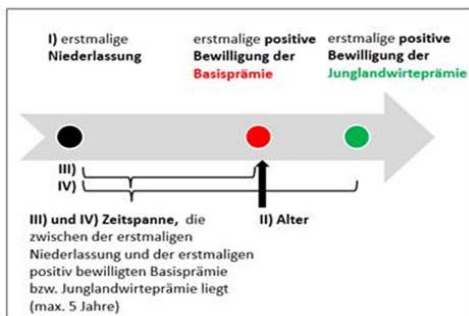
sung. Die Bewertung als „erneute Niederlassung“ ist unabhängig von der Zeit, die zwischen erstmaliger und der erneuten Niederlassung liegt.

II.) Das 41. Lebensjahr darf in dem Jahr, für das erstmals die Basisprämie positiv bewilligt wurde, noch nicht vollendet werden.

III.) und IV.) Zwischen Erstiniederlassung und dem Jahr, für das erstmals die Basisprämie positiv bewilligt wurde, dürfen maximal 5 Jahre liegen. Seit dem Antragsjahr 2018 gilt als weitere Bedingung für den Erhalt der Junglandwirteprämie, dass auch die erstmalige Bewilligung der Junglandwirteprämie spätestens für das 5. Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erfolgen muss.

Hinweise:

- Eine Antragstellung **vor dem Niederlassungsdatum ist nicht zulässig** und kann nicht bewilligt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Falls die Prämie (Basisprämie und/oder Junglandwirteprämie) bisher nie beantragt wurde oder nie positiv bewilligt wurde aber im aktuellen Antragsjahr beantragt wird und Aussicht auf positive Bewilligung besteht, ist das aktuelle Antragsjahr als Jahr der „erstmalig positiv bewilligten Prämie“ zu verstehen, obwohl das Ergebnis der Bewilligung zu dem Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt ist.



Beispiele:

- a) Eine antragstellende Person (30 Jahre) hat sich im Jahr 2013 erstmalig niedergelassen. Sie hat ZA geerbt. Die Basisprämie wurde erstmals positiv für das Jahr 2019 bewilligt. Sie beantragt erstmals die Junglandwirteprämie im AJ 2020.

Ergebnis: Niederlassungsjahr 2013 + 5 Jahre = 2018. Die Eigenschaft „Junglandwirt“ liegt nicht vor. Zum Zeitpunkt der erstmaligen positiven Bewilligung der Basisprämie ist die Niederlassung schon länger als 5 Jahre her.

- b) Eine antragstellende Person (30 Jahre) hat sich im Jahr 2014 erstmalig niedergelassen. Sie hat ZA geerbt. Die Basisprämie wurde erstmals positiv für das Jahr 2019 bewilligt. Sie beantragt erstmals die Junglandwirteprämie im AJ 2020.

Ergebnis: Niederlassungsjahr 2014 + 5 Jahre = 2019. Die Basisprämie wurde rechtzeitig beantragt. Die Eigenschaft „Junglandwirt“ liegt aber dennoch nicht vor, weil zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie die Niederlassung schon länger als 5 Jahre her ist.

- c) Eine antragstellende Person (30 Jahre) hat sich im Jahr 2015 erstmalig niedergelassen. Sie hat ZA ge-

erbt. Die Basisprämie wurde erstmals positiv für das Jahr 2020 bewilligt. Sie beantragt erstmals die Junglandwirteprämie im AJ 2020. Ergebnis: Niederlassungsjahr 2015 + 5 Jahre = 2020. Die Eigenschaft „Junglandwirt“ liegt vor.

Ob die Eigenschaft „Junglandwirt“ vorliegt, ist also abhängig vom

- Jahr der erstmaligen Niederlassung,
- Alter im Jahr, für das erstmalig eine positive Bewilligung der Basisprämie erfolgt,
- Jahr, für das erstmalig eine positive Bewilligung der Basisprämie erfolgt und
- Jahr, für das erstmalig eine positive Bewilligung der Junglandwirteprämie erfolgt.

Die Eigenschaft „Junglandwirt“ ist zeitlich befristet. Sie liegt nur solange vor, wie auch die Junglandwirteprämie gewährt werden kann (unabhängig ob diese tatsächlich beantragt wurde oder nicht). Siehe hierzu auch Kapitel III.5 dieser Erläuterungen.

Sofern es sich bei der antragstellenden Person **nicht um eine/einen Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer** handelt, muss mindestens eine natürliche Person, die „Junglandwirt“ im oben genannten Sinne ist, die Kontrolle über die juristische Person oder über die Personengesellschaft ausüben. Hinsichtlich der Niederlassung dieser Person gilt analog, dass es sich um die „erstmalige“ Niederlassung handeln muss.

Für diese Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ gilt weiterhin, dass sie über eine eigene Unternehmensnummer verfügen muss. Liegt für diese natürliche Person noch keine Unternehmensnummer vor, so ist diese vor der Beantragung der Junglandwirteprämie und/oder ZA-Zuweisung (Rechtsgrundlage „Junglandwirt“) zu beantragen. Für die Beantragung ist die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) zuständig, die auch für die antragstellende Person (z. B. GbR) zuständig ist.

Kontrollfunktion in einer juristischen Person/Vereinigung natürlicher Personen bedeutet, dass andere an dem Betrieb beteiligte Personen keine Entscheidungen gegen die Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ in Bezug auf Betriebsführung, Gewinn und das finanzielle Risiko treffen können. Die Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ hat demnach entweder die **alleinige** diesbezügliche Kontrollfunktion oder **zumindest ein Vetorecht**. Ein Vetorecht liegt vor, wenn die Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ eine gemeinschaftliche Kontrolle mit einer oder mehreren Personen, die die Eigenschaft „Junglandwirt“ nicht innehaben, ausübt und dabei keine wesentlichen Entscheidungen gegen ihren Willen getroffen werden können. Der **Abschnitt AJ untergliedert sich in Abhängigkeit von der Rechtsform in zwei Abschnitte**.

Der **Abschnitt AJ1** ist für natürliche Personen relevant. Der **Abschnitt AJ2** ist für alle antragstellenden Personen mit einer anderen Rechtsform relevant. Es sind hier zusätzliche weitere Angaben unter dem **Unterabschnitt AJ 2.1.** zu machen.

Bei **erstmaliger Geltendmachung** der Eigenschaft „Junglandwirt“ sind entsprechende Angaben zu machen unter:

- **AJ1 (Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer):** Die *Ziffer 02* ist anzukreuzen und das Datum in *Ziffer 03* einzutragen. In *Ziffer 06 oder 07* ist einzugeben ob die Unternehmensnummer zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung von der aktuellen Unternehmensnummer abweicht, unter der der heutige Antrag gestellt wird. Falls zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung noch keine Unternehmensnummer vorhanden war ist *Ziffer 04* anzukreuzen.
- **AJ2 (keine/kein Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer):** Es sind auch die Angaben unter den *Ziffern 01 bis 06* sowie *Ziffer 08/09* zu machen. Sofern zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung der Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ noch keine Unternehmensnummer existierte, ist dies unter *Ziffer 07 (anstelle Ziffer 06)* anzugeben.

Sofern bei mehreren natürlichen Personen die Eigenschaft „Junglandwirt“ vorliegt, sind die entsprechenden

Angaben vollständig **für alle diese Personen** auf einer separaten Anlage zu machen und mit dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ **fristgerecht** einzureichen. Geht die Anlage nach dem 09. Juni 2020 ein, wird die Zahlung für Junglandwirte in dem aktuellen Jahr als verfristet abgelehnt.

Bei **wiederholter Geltendmachung** der Eigenschaft „Junglandwirt“ genügt eine Bestätigung unter

- **AJ1 (Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer):**
Kreuz bei *Ziffer 01*.
- **AJ2 (keine/kein Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer):** Kreuz bei *Ziffer 01*.
Sofern zum Vorjahr die bisherige maßgebliche Person ausgeschieden sein sollte oder nicht mehr über eine ausreichende Kontrollfunktion verfügt, sind die Angaben (*Ziffer 02 bis 06 bzw. Ziffer 07*) für die ab dem Antragsjahr 2020 maßgebliche Person einzutragen.

Nähere Information erhalten Sie bei den jeweiligen Maßnahmen (*Abschnitt DZ.4 bzw. ZA1.2*).

II. Flächenangaben

II.1 Grafische Angabe von Schlägen, Ökologischen Vorrangflächen und Landschaftselementen

Grafische Angabe von Schlägen

Seit dem Jahr 2016 ist nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 die Bereitstellung eines grafischen Beihilfeformulars erforderlich. Für Baden-Württemberg ist dieses Formular das FIONA-FSV und das FIONA-GIS. Entsprechend Art. 17 Abs. 5 der genannten Verordnung haben Sie alle Ihre in Baden-Württemberg gelegenen Flächen dort grafisch anzugeben. Dazu müssen Sie jeden Schlag im FIONA-GIS einzeichnen (digitalisieren).

Im Jahr 2020 profitieren Sie von der bereits erfolgten Digitalisierung Ihrer Schläge im Vorjahr. Wenn Sie in FIONA 2020 zum ersten Mal ins FIONA-FSV oder ins FIONA-GIS wechseln, werden Sie vom System aufgefordert über die Schaltfläche „Daten zur Bearbeitung laden“ die Schläge des Vorjahres und bestimmte zugehörige Sachdaten (vgl. Kapitel II.2) in das aktuelle Antragsjahr zu übernehmen. Hierbei wird nochmals Ihre PIN abgefragt. Es werden die Schläge übernommen, die Sie im Vorjahr beantragt haben, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. **Dieser Service entbindet Sie nicht von Ihrer Pflicht, die vorbelegten Angaben zu überprüfen und, sofern fehlerhaft, zu korrigieren.**

Antragstellende Personen ohne Flächenangaben im Vorjahr, z.B. Neueinsteiger, erhalten nach Eingabe Ihrer PIN den Zugang in ein leeres Flurstücksverzeichnis. Nähere Informationen hierzu finden Sie im „FIONA-Wegweiser“.

Die Antragsfläche des Schlages entspricht dem Flächeninhalt des in FIONA-GIS gezeichneten Schlages. Zu dem gezeichneten Schlag wird **im FIONA-FSV vom System** eine entsprechende Zeile **mit der Antragsfläche angelegt**.

Alle weiteren Angaben zum Schlag (Nutzungscode, Angaben zu beantragten Maßnahmen usw.) sind im FIONA-FSV über die Schlagbearbeitungsmaske zu bearbeiten. Die Antragsfläche im FIONA-FSV kann ausschließlich durch Bearbeitung des gezeichneten Schlages im FIONA-GIS geändert werden.

Ein Schlag ist dabei eine zusammenhängende Fläche, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut und von einer/einem antragstellenden Person/Unternehmen bewirtschaftet wird.

Ein Schlag kann jedoch auch eine zusammenhängende Fläche sein, die mit verschiedenen Kulturen bebaut wird, wenn diese Kulturen einem gemeinsamen Nutzungscode (NC) zugeordnet werden können (z.B. NC 610, Gemüse). Beachten Sie bitte hinsichtlich der Schlagbildung die Hinweise in Kapitel II.2 zur Schlagnummer.

Eine grafische Angabe ist für die Schläge nicht erforderlich, die ausschließlich für die Maßnahme Pheromone im Weinbau beantragt werden. Für Waldflächen die mit dem Nutzungscode NC 995 codiert sind, ist eine grafische Angabe nur dann zwingend erforderlich, wenn für das Unternehmen die Umweltzulage Wald (UZW) beantragt wird. Die Flurstücksangaben sowie die Antragsfläche sind in den genannten Fällen, in denen keine grafische Antragstellung erforderlich ist, wie bisher, im FIONA-FSV alphanumerisch einzutragen.

Grafische Angabe von Teilschlägen

Wollen Sie für Teile eines Schlages abweichende Angaben (andere/zusätzliche beantragte Maßnahmen usw.) im FIONA-FSV machen, müssen Sie zunächst diesen Teilschlag im FIONA-GIS digitalisieren.

Das System legt zu diesem Teilschlag eine neue Zeile im FIONA-FSV mit der Fläche des Teilschlags an. Alle weiteren Angaben zu dem Teilschlag tragen Sie, wie beschrieben, im FIONA-FSV ein.

Grafische Angabe von Ökologischen Vorrangflächen

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF), die nicht die gesamte Schlagfläche einnehmen, sind als eigener Teilschlag im FIONA-GIS zu digitalisieren. Im Fall von ÖVF-Pufferstreifen entlang von Gewässern sind ggf. für die einzelnen Teile bestehend aus Ackerland, Grünland oder Ufervegetation getrennte Teilschläge zu erstellen.

Jedes Cross Compliance relevante Landschaftselement ist einzeln grafisch anzugeben (siehe auch Kapitel II.3), soweit es als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden soll.

Beim Digitalisieren von landwirtschaftlichen Schlägen bzw. Teilschlägen im FIONA-GIS achten Sie bitte auf die abgegrenzten „**landwirtschaftlichen Bruttoflächen**“ der betroffenen Flurstücke.

Die „landwirtschaftliche Bruttofläche“ entspricht der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks einschließlich der beihilfefähigen Landschaftselemente (siehe Erläuterungen in Kapitel II.2 zur „Bruttofläche“).

Unabhängig von der vorgegebenen „Bruttofläche Landwirtschaft“ tragen Sie die Verantwortung dafür, dass die von Ihnen digitalisierte Nutzungsfläche (ggf. einschl. Landschaftselemente) den tatsächlichen Verhältnissen im aktuellen Jahr entspricht und die angegebenen Flächen die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Landschaftselemente

Für alle landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags gilt: In die förderfähige Fläche können die **Landschaftselemente (LE)** einbezogen werden, deren Beseitigung im Rahmen der Cross Compliance Regelungen untersagt ist, **auch wenn der auf Ihrer beantragten Fläche bestehende Teil des Landschaftselementes die vorgegebene Mindestgröße unterschreitet** (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2020, Kapitel II.6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen). Diese Landschaftselemente werden Ihnen im FIONA-GIS angezeigt. **Sollte ein vorhandenes Landschaftselement nicht oder nicht korrekt in FIONA-GIS hinterlegt sein, geben Sie dies im FIONA-GIS an, indem Sie den CC-LE Marker setzen.**

Darüber hinaus können **folgende weitere Landschaftselemente** als Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Schlags beantragt werden, ohne dass diese in FIONA-GIS ausgewiesen sein müssen:

1. **Feldraine** bis zu einer Gesamtbreite von 2 m
2. **Gräben**, die auf der überwiegenden Länge eines Grundstücks eine Breite von 2 m, gemessen an der Böschungsoberkante, nicht überschreiten

3. **Einzelbäume**, bis zu 100 Bäumen je ha
4. **Hecken/Knicks** bis zu einer Länge von 10 m
5. **Feldgehölze** bis zu einer Gesamtgröße von 50 m²
6. **Einzelsträucher**

Voraussetzung für die Einbeziehung der Landschaftselemente in die Förderfläche ist, dass diese in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen (auf oder direkt angrenzend zur genutzten Fläche) und Teil der Betriebsfläche der antragstellenden Person sind.

In jedem Fall muss auch bei **Antragsflächen mit Landschaftselementen der landwirtschaftliche Charakter der Fläche im Vordergrund stehen**. D.h. die Fläche muss überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Flächenhafte Feldgehölze sowie Baumgruppen können als Landschaftselement nur in die Förderfläche einbezogen werden, wenn es sich um isoliert stehende Inseln handelt, die **nicht unmittelbar an Waldflächen angrenzen**. D.h. das Landschaftselement muss deutlich vom Wald abgegrenzt sein.

Unabhängig von den genannten Bedingungen gilt eine Fläche, die nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume beinhaltet, dennoch als landwirtschaftlich genutzt, wenn unter und zwischen den Bäumen die landwirtschaftliche Nutzung unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen möglich ist und die maximale Standdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschritten wird.

Bei Waldflächen im Sinne von §2 LWaldG genügt eine starke Auflichtung/Durchforstung zur Schaffung von Standdichten von bis zu 100 Bäumen je Hektar nicht aus, um eine landwirtschaftliche Förderung zu ermöglichen.

Ausnahme: Mit Obstbäumen bestandene Flächen: Mit Obstbäumen bestockte Flächen sind unabhängig von der Baumzahl förderfähig. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Grünland mit Streuobst oder um Intensivobstanlagen (Dauerkulturen) handelt.

Zur Abgrenzung von Grünland (Streuobstwiesen) gegenüber Dauerkulturen im Obstbau ist als vorrangiges Kriterium die Anzahl der Bäume je Hektar ausschlaggebend.

- Liegt der Baumbestand bei bis zu 330 Bäumen je Hektar ist die Fläche als Grünland (Streuobstwiese) zu codieren (z.B. Nutzungscode 451 Wiesen (einschließlich Streuobstwiesen) oder 481 Streuobst ohne Wiesennutzung).
- Obstanlagen mit über 330 Bäumen je Hektar werden als eine Intensivobstanlage gewertet und sind mit dem Nutzungscode 821 als Dauerkultur zu codieren.

Ausnahmeregelungen

Abweichend können Kulturen auch mit einer Baumzahl von bis zu 330 Bäumen je Hektar als Intensivobstanlage (Dauerkultur) eingestuft werden (mit dem Nutzungscode 821), wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- im Falle von Steinobst: Intensiv genutzte Steinobstanlagen (auch Schalenobst, z.B. Walnuss)

- im Falle von Kernobst: Intensiv genutzte Wirtschaftsobstanlagen bei Bestandsdichten zwischen 200 und bis zu 330 Bäumen je Hektar.

In die Entscheidung zur Anwendung der Ausnahmeregelung sind folgende Kriterien mit einzubeziehen:

- Nutzung als Brenn-, Industrie- oder Wirtschaftsobst innerhalb von Bewirtschaftungseinheiten mit einheitlicher Obstart und Altersstruktur (zumindest in der Reihe) sowie einem weitgehend lückenlosen Bestand. Bitte beachten Sie, dass unter Brennobst Süßkirschen (nicht Sauerkirschen), Zwetschgen, Pflaumen und Mirabellen gefasst werden.
- „Gepflegtes Erscheinungsbild“: anlagentypischer Baumschnitt, Baumstreifen oder –scheiben lassen den Rückschluss auf einen intensiven erwerbsmäßigen Obstanbau zu; Aufwuchs in der Gasse (ganzjährig) gemulcht.
- Kein Zweinutzungssystem, d. h. Fläche dient der Obsterzeugung und ist nicht der Hauptfutterfläche (HFF) zuzuordnen; im Gegensatz zu Streuobstwiesen (Grünland), wo die Fläche primär der Futtererzeugung (Hauptfutterfläche) dient und die zweite Nutzung in der extensiven Verwertung des Obstes zur Most- oder Safterstellung zu suchen ist.

Für alte zwischenzeitlich aufgelassene Intensivobstanlagen ist der Nutzungscode 593 „Dauerkultur aus der Erzeugung genommen“ zu verwenden.

Förderfähige Flächen „Trockene Heiden“

Flächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer besonderen und stabilen Artenzusammensetzung als FFH-Lebensraumtyp 4030 „Trockene Heiden“ eingestuft und kartiert wurden, sind als Dauergrünland in allen Maßnahmen förderfähig. Betroffene Flächen werden in FIONA-GIS als Grünland angezeigt. Zudem werden die Flächen in FIONA-GIS im Reiter „Karten“ unter „Umweltdaten“ und in der Flächenauswahl unter „LRT 4030 Trockene Heiden“ bereitgestellt. Diese Flächen können als Dauergrünland beantragt werden, sofern auf diesen Flächen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet.

Geben Sie alle Betriebsflächen, die Sie selbst bewirtschaften, einschließlich Biotope, Erstaufforstungsflächen und Hof- und Gebäudeflächen an. Dies ist unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragen oder nicht. Dies gilt auch für antragstellende Personen, die ihren Betriebssitz außerhalb Baden-Württembergs (BW) haben und in BW nur Maßnahmen der 2. Säule beantragen.

Halten Sie diese Verpflichtung zur Angabe aller selbst bewirtschafteten Flächen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Schläge im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen, je nach Schwere des Verstoßes, Kürzungen der EU-Direktzahlungen und ELER-Maßnahmen des jeweiligen Jahres. Dies gilt darüber hinaus auch für im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Aufforstungs- bzw. Naturschutzflächen.

Hinweis: Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden, Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen (z.B. für Gemüse, Kartoffeln oder Erdbeeren),

gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirtschafterin/Bewirtschafter der Fläche und können für diese Flächen keine Beihilfe erhalten. Die Flächen sind in Ihrem FIONA Antrag nicht anzugeben. Verpächterinnen/Verpächter dürfen verpachtete Flächen ebenfalls nicht in Ihrem Antrag aufführen.

Angabe von Eigentumsflächen bei Beantragung von UZW

Personen, die die Umweltzulage Wald (**UZW**) beantragen, sollten abweichend von vorstehender Regel stets alle Ihre Waldeigentumsflächen aufführen, auch wenn die Eigentumsflächen verpachtet sind. Umgekehrt sollen tatsächlich bewirtschaftete Pachtflächen auch aufgeführt werden (Besitzart „3“), welche aber im Antrag der/des Pächterin/Pächters nicht förderfähig sind.

Vorabprüfungen auf Doppelbeantragung, Bruttoflächen- und FAKT-Höchstflächenüberschreitung

Die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge werden miteinander und mit der landwirtschaftlichen Bruttofläche abgeglichen. Werden Überlappungen Ihrer Antragsflächen mit Antragsflächen anderer Personen festgestellt, wird Ihnen dies in FIONA angezeigt (GIS-1 Hinweis). Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ihre landwirtschaftliche Antragsfläche außerhalb der Bruttofläche liegt (GIS-2 Fehler). Soweit Sie bestimmte FAKT-Maßnahmen beantragen, wird in FIONA-GIS geprüft, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT-Höchstfläche liegen. Die festgestellten **Überlappungen** sowie **die landwirtschaftlichen Flächen außerhalb** der Bruttofläche bzw. die beantragten FAKT-Flächen außerhalb der jeweiligen FAKT-Höchstfläche, können Sie im FIONA-GIS einsehen und ggf. korrigieren. Zur Korrektur ist zunächst der FIONA-Antrag – soweit er bereits abgeschlossen ist – erneut zur Bearbeitung zu öffnen. **Nachdem Sie die Korrektur der Antragsgeometrie vorgenommen haben, ist der FIONA-Antrag erneut abzuschließen und der zugehörige „Komprimierte Gemeinsame Antrag“ ist bei der ULB einzureichen.**

Gehen Sie sicher, dass ein zuvor eingereichter „Komprimierter Gemeinsamer Antrag“ bereits durch die zuständige ULB registriert wurde. Wird ein abgeschlossener FIONA-Antrag vor der Registrierung wieder in Bearbeitung genommen, kann der zuvor eingereichte „Komprimierte Gemeinsame Antrag“ nicht mehr durch die Verwaltung registriert werden und gilt als nicht gestellt.

Die Rücknahme von Beihilfeanträgen (einschl. Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen) ist jederzeit sanktionsfrei möglich, es sei denn, das zuständige Landratsamt hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Im Rahmen der Vorabprüfungen festgestellte Verstöße (GIS-1 Hinweis und GIS-2 und GIS-10 bis GIS-15 Fehler) können jedoch bis zum 19. Juni sanktionsfrei zurückgenommen werden. D. h. der zugehörige „Komprimierte Gemeinsame Antrag“ muss **spätestens am 19. Juni 2020** bei der zuständigen ULB eingegangen sein.

II.2 Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV)

Das Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV) ist gemeinsam mit FIONA-GIS Antragsgrundlage für alle Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags.

Wenn Sie im Vorjahr einen Gemeinsamen Antrag gestellt haben bzw. von einer Person, die im Vorjahr einen Gemeinsamen Antrag gestellt hat, einen Betrieb vollständig übernommen haben, werden die Daten des Flurstücksverzeichnisses aus dem Vorjahr in FIONA übernommen und Ihnen im aktuellen Flurstücksverzeichnis angezeigt. Bitte beachten Sie: Im Falle einer Hofübergabe werden der/dem Hofnachfolgerin/Hofnachfolger die Daten nur dann komplett und automatisch übermittelt, wenn in der Unternehmensdatei die Hofübergabe vollständig erfasst wurde. Bei teilweisen Hofübergaben erhält der Nachfolger/die Hofnachfolgerin nicht automatisch die Geometrien. Die folgenden Angaben werden übernommen:

- Bei im Vorjahr grafisch vorliegender Antragstellung: Der Schlag bzw. Teilschlag des Vorjahres ggf. korrigiert nach Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrollen.
- Bei im Vorjahr nicht grafisch vorliegender Antragstellung: Die Flächenangabe des Vorjahres ggf. korrigiert nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.
- Bei den Flächenangaben zum Jahr 2020: Der Nutzungscodex des Vorjahres bei Dauergrünland, bei Dauerkulturen, bei Wald und zu den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern sie vollständig vorliegen.
- Die Schlagnummer des Vorjahres.
- Das Kennzeichen „LP“ für Verträge nach der Landschaftspflegeberichtlinie (s. Kapitel V.3) wird nur dann angezeigt, wenn die Verpflichtung bzw. der Vertrag zum 31. Dezember 2019 noch nicht ausgelaufen war. Ausgelaufene Verträge erhalten die Fußnote „3“.
- Der im Vorjahr beantragte FAKT-Code bei Dauergrünland und Dauerkulturen ggf. korrigiert nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.
- **Flächen, die außerhalb Baden-Württembergs liegen und im Vorjahr in FIONA erfasst wurden, werden im aktuellen Antragsjahr nicht übernommen (siehe Kapitel II.4).**

Bei grafischer Angabe des Schlags kann die Antragsfläche im Feld „Nutzfläche“ des FIONA-FSV ausschließlich durch Bearbeitung des zugehörigen Schlages im FIONA-GIS geändert werden. Eine direkte Bearbeitung des Felds „Nutzfläche“ im FIONA-FSV ist nicht möglich.

Flächen, die außerhalb Baden-Württembergs liegen, müssen seit dem Antragsjahr 2018 auch grafisch beantragt werden. Nähere Informationen zur länderübergreifenden Antragstellung finden Sie im Kapitel II.4 „Länderübergreifende grafische Antragstellung“.

Weitere Ausnahmen von der grafischen Antragstellung sind Kapitel II.1 zu entnehmen.

Auch bei Flächen in Flurneuordnungsverfahren sind, ungeachtet einer zwischenzeitlich erfolgten vorläufigen Besitzweisung in neue Flurstücke, die Schläge in FIONA-GIS auf Grundlage der in FIONA-GIS hinterlegten (alten) Flurstücke zu digitalisieren.

Bei Flächen, die Sie im Jahr 2020 nicht mehr bewirtschaften, löschen Sie bei grafischer Antragstellung die betreffenden Schläge im FIONA-GIS und bei nicht grafischer Antragstellung die vorgegebenen Zeilen im FIONA-FSV. Schläge bzw. Teilschläge, die Sie für das Antragsjahr 2020 neu in die Bewirtschaftung nehmen, digitalisieren Sie im FIONA-GIS. Bei nicht grafischer Antragstellung sind die Flurstücks- und Nutzungszeilen im Flächenverzeichnis einzugeben.

Nach dem 15. Mai 2020 können bei einem bereits **eingereichten Gemeinsamen Antrag Flächenänderungen** bis zum **2. Juni 2020** ohne Kürzung der Zahlungen vorgenommen oder einzelne landwirtschaftlich genutzte Parzellen, die noch nicht im Gemeinsamen Antrag angegeben sind, nachgemeldet werden. Bei Änderungen bzw. Nachmeldungen nach dem 2. Juni 2020 kommen die in Kapitel XIV.1 *Ziffer 3* (Verspätete Einreichung) genannten Kürzungen und Ausschlüsse zur Anwendung. Diese Kürzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Flächennachmeldungen im Rahmen der Vorabprüfungen (Auflösung von Überlappungen und Bruttoflächenüberschreitungen). Die Rücknahme von Beihilfeanträgen (einschl. Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen) ist jederzeit sanktionsfrei möglich, es sei denn, das zuständige Landratsamt hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Im Rahmen der Vorabprüfungen festgestellte Verstöße (GIS-1 Hinweis und GIS-2 und GIS-10 bis GIS-15 Fehler) können jedoch bis zum 19. Juni sanktionsfrei zurückgenommen werden (siehe hierzu Kapitel II.1). Diese Änderungs- bzw. Nachmeldung nehmen Sie ebenfalls mittels FIONA vor.

Bitte beachten Sie, dass für alle Änderungsanträge die Abgabe eines neuen und unterschriebenen „Komprimierten Gemeinsamen Antrages“ erforderlich ist!

Bruttofläche

Die „Bruttofläche Landwirtschaft“ ist die landwirtschaftlich nutzbare Fläche einschließlich der Fläche der beihilfefähigen Landschaftselemente eines Flurstücks (in Hektar mit 4 Nachkommastellen). **Für die Direktzahlungen und alle anderen Fördermaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die „Bruttofläche Landwirtschaft“ die maximal beihilfefähige Fläche, soweit sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt** (ausgenommen sind hiervon die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sowie die Förderung Handarbeitsweinbau, siehe Kapitel VI bzw. IX).

Die „Bruttofläche Landwirtschaft“ eines Flurstücks ist grundsätzlich in FIONA-GIS über den Reiter „Karten“ ein-

blendbar und wird bei aktivierter Info-Schaltfläche durch einen Klick in das jeweilige Flurstück angezeigt. **Sollte die vorgegebene „Bruttofläche Landwirtschaft“ nicht mehr den aktuellen Verhältnissen vor Ort entsprechen, können Sie dies im FIONA-GIS vermerken.**

Sie tragen jedoch auch im Rahmen der vorgegebenen „Bruttofläche Landwirtschaft“ die Verantwortung dafür, dass **die von Ihnen abgegrenzte Nutzungsfläche (ggf. einschl. Landschaftselemente) den tatsächlichen Verhältnissen im aktuellen Jahr entspricht und die angegebene Fläche die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt.**

Bitte beachten Sie, dass Flurstücke, die im Wesentlichen aus tatsächlichen Wegeflächen bestehen (sogenannte Wegflurstücke) als Ganzes nicht beihilfefähig sind. D.h. die unbefestigten Teilflächen dieser Flurstücke sind nicht beihilfefähig, es sei denn diese Teilflächen sind derzeit schon im FIONA-GIS als „Bruttofläche Landwirtschaft“ ausgewiesen und werden tatsächlich landwirtschaftlich genutzt (Bestandsschutz).

Erläuterungen zu bestimmten Feldern der Teilschlag- oder Schlagbearbeitung/ Sammelbearbeitung des FIONA-FSV:

Nutzungsangaben/ Direktzahlungen

Schlag-Nr.

Überprüfen Sie die aus dem Vorjahr vom System übernommenen Schlagnummern und die zugehörigen Schläge im FIONA-GIS. Es sind ggf. Änderungen der Schlageinteilung vorzunehmen.

Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird, unabhängig von den zugrundeliegenden Flurstücken. Ein Schlag kann jedoch auch eine zusammenhängende Fläche sein, die mit verschiedenen Kulturen bebaut wird, wenn diesen Kulturen ein gemeinsamer Nutzungscode (NC) zugeordnet werden kann (z.B. 610 Gemüse). Flächen, die z.B. durch einen befestigten Weg oder ein Gewässer (soweit kein LE) vollständig voneinander getrennt sind, können nicht zu einem Schlag zusammengefasst werden. Für solche Fälle sind entsprechend getrennte Schlagnummern zu vergeben.

Ausnahmen:

Zusammenhängende Flächen, die als Wiese (NC 451/441), Mähweide (NC 452/442) oder Weide (NC 453/443) ebenso wie zusammenhängende Flächen die als Gemüse (NC 610), Zierpflanzen (NC 720), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650) genutzt werden, können zu einem Schlag zusammengefasst werden. **Es ist dann jedoch für jeden Nutzungscode ein Teilschlag zu zeichnen.** Ackerlandstreifen (NC 915), ÖVF-Feldrand/Pufferstreifen auf Grünland bzw. Ackerland (NC 057, 058), Ufervegetation (NC 055) und Streifen am Waldrand (ohne Produktion) (NC 054) sind Teil eines Schlages bzw. der landwirtschaftlich genutzten Fläche und werden über die Schlagnummer

dem Dauergrünland- bzw. Ackerschlag zugeordnet, auf dem sie sich befinden. Diese Flächen sind beihilfefähig im Rahmen der Direktzahlungen. **In jedem Fall ist jeweils ein Teilschlag zu zeichnen.**

Flächen mit dem NC 924 (Biotope ohne landwirtschaftliche Nutzung) sind ebenfalls separat anzugeben. Handelt es sich bei diesen Flächen um beihilfefähige Landschaftselemente, können sie Bestandteil eines Dauergrünland-, Acker- oder Dauerkulturschlages sein und sind entsprechend als Teilschlag zu digitalisieren. Ansonsten sind diese Flächen als eigener Schlag zu digitalisieren und dann für die Direktzahlungen nicht beihilfefähig.

Bei Forstflächen bildet jede zusammenhängende Waldfläche (je Nutzungscode) einen Schlag.

Die Schlagbildung nehmen Sie vor, indem Sie zusammenhängend bewirtschaftete Flächen im FIONA-GIS als Schlag abgrenzen oder vorhandene nebeneinanderliegende Teilschläge mit kombinierbaren Nutzungscode im FIONA-FSV mit derselben Schlagnummer versehen. Die zu vergebende Nummer können Sie frei wählen. Jede Schlagnummer darf jedoch im gesamten Flurstücksverzeichnis nur für einen Schlag vergeben werden. **Für alle Flächen ist zwingend eine Schlagnummer zu vergeben!**

Nutzfläche

Das Feld Nutzfläche zeigt bei grafischer Beantragung die Fläche an, die aus dem zugehörigen Schlag- bzw. Teilschlag **im FIONA-GIS ermittelt** wurde. Eine Angabe oder Änderung der Nutzfläche im FIONA-FSV ist nur noch in den wenigen Ausnahmefällen möglich, in denen eine grafische Beantragung nicht erforderlich ist (vgl. Kapitel II.1).

Die Ermittlung der Viehbesatzdichte (z.B. RGV/ha Hauptfutterfläche, RGV/ha Grünland oder GV/ha LF) bei der Teilnahme am FAKT erfolgt auf der Basis der ggf. um die Landschaftselemente erweiterten Förderfläche.

Nutzungscode und Kurzbezeichnung

Geben Sie im Feld **Nutzungscode** die jeweilige Nutzung/ Kultur in Form des zutreffenden Nutzungscode (NC) an. **Anzugeben ist die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli. Hauptkultur ist dabei die Kultur, die in diesem Zeitraum die längste Zeit auf der Fläche steht.**

Zur Erleichterung Ihrer Ausfüllarbeit wird im Feld „Nutzungscode“ die Liste der zulässigen NC zur Auswahl angeboten und nach Auswahl die Kurzbezeichnung der Kultur im dazugehörigen Feld automatisch eingefügt.

CC-Landschaftselement vorhanden (CC-LE vorh.)

Bei bestimmten Landschaftselementen (CC-LE), die Bestandteil der landwirtschaftlichen Fläche sind, ist die Beseitigung im Rahmen der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) untersagt.

Soweit sich auf dem (Teil-)schlag ein CC-LE befindet, setzen Sie „J“ im Feld „CC-LE vorh.“. Befindet sich auf dem Teilschlag kein CC-LE, setzen Sie im Feld „CC-LE vorh.“ ein „N“.

Die Mindest- und Höchstgrößen der CC-LE (vgl. Kapitel II.3) **beziehen sich auf das einzelne Landschaftselement (LE) in seiner Gesamtheit**. Deshalb ist die Abfrage im Feld „CC-LE vorh.“ des Flurstücksverzeichnisses auch dann mit Ja zu beantworten, soweit die Teilflächen des Landschaftselements, die zu Ihrem Schlag gehören, die Mindestgröße unterschreiten, das Landschaftselement insgesamt aber die Mindestgröße erreicht oder überschreitet.

Beispiel: Tragen Sie „J“ ein, wenn die Hecke mehr als 10 Meter lang ist, sich aber nur 5 Meter der Hecke auf der von Ihnen bewirtschafteten Fläche befinden.

Schläge, die mehrere Teilschläge umfassen:

Befindet sich z.B. nur auf einem Teilschlag eines Schlates ein Landschaftselement nach Cross Compliance, ist das J im Feld „CC-LE vorh.“ nur auf diesem Teilschlag zu setzen und nicht auf allen Teilschlägen des jeweiligen Schlates.

Beachten Sie die Ausführungen in Kapitel II.6 der beiliegenden *Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2020*.

Im Feld „Nutzungscode“ ist der Code der Kultur des Schlates einzutragen zu dem das Landschaftselement gehört.

Die Angaben zu Cross Compliance Landschaftselementen (CC-LE) haben Sie für alle landwirtschaftlichen Flächen zu machen, die Sie bewirtschaften. Das heißt, diese Pflicht besteht für alle Betriebsflächen mit Ausnahme folgender Flächen: Haus- und Nutzgärten (NC 920), Hof-, Wege- und Gebäudeflächen (NC 991), alle anderen Flächen (keine LF) (NC 990), bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen (NC 930). Hinweise zur Angabe bei Forst- bzw. Waldflächen finden Sie weiter unten.

Zur Bestimmung und Überprüfung der CC-LE werden die CC-LE im FIONA-GIS grafisch inklusive der Größe und der Art (Hecke, Feldgehölz etc.) angezeigt, soweit diese CC-LE bereits im GIS-System der Förderverwaltung digitalisiert sind.

Bitte überprüfen Sie, ob die Anzeige der CC-LEs bezüglich der Lage, der Größe und der Art mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Falls die angezeigten CC-LE aufgrund ihrer tatsächlichen Größe oder tatsächlichen Art zu Unrecht als CC-LE ausgewiesen sind oder tatsächliche CC-LE bisher nicht ausgewiesen sind, setzen Sie im FIONA-GIS einen entsprechenden „CC-LE-Hinweis“ an der betreffenden Stelle der Kartendarstellung.

Für die im Rahmen der **UZW beantragten Forst- bzw. Waldflächen** beachten Sie bitte, dass die nach §33 Naturschutzgesetz geschützten Feuchtgebiete sowie die als Naturdenkmale ausgewiesenen Einzelbäume Cross Compliance relevant sind. Demnach kann die Beseitigung dieser LE eine Kürzung der Beihilfe zur Folge haben. **Hinsichtlich dieser CC-LE machen Sie bitte auch bei den genannten Forstflächen eine Angabe im Feld „CC-LE vorh.“**. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Landratsamt.

„EG-ÖkoVO bewirtschaftet“:

Für den Fall, dass Sie Teile Ihres Betriebes ökologisch bewirtschaften, sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen im FIONA-FSV im Feld „EG-ÖkoVO bewirtschaftet“ zu kennzeichnen. Wenn Sie den Gesamtbetrieb ökologisch bewirtschaften, ist die Angabe nicht erforderlich.

Aktiv. ZA

Wenn Sie mit der angegebenen Fläche **einen Zahlungsanspruch (ZA) aktivieren möchten**, tragen Sie im Feld „Aktiv. ZA“: die Ziffer „1“ ein. Anderenfalls tragen Sie die Ziffer „0“ ein. Beachten Sie, dass Flächen, mit denen Sie einen ZA aktivieren, Ihnen zumindest am 15. Mai 2020 zur Verfügung stehen müssen. Die Flächen müssen zudem während des gesamten Kalenderjahres 2020 beihilfefähig sein.

Steht Ihnen die Fläche am 15. Mai 2020 nicht zur Verfügung, z.B. durch Verpachtung oder ist die Fläche nicht im gesamten Jahr 2020 beihilfefähig, dürfen Sie im Feld „Aktiv. ZA“ nicht die Ziffer „1“ eintragen. Wenn Sie die betreffende Fläche nicht zur Aktivierung eines ZA beantragen wollen, tragen Sie die Ziffer „0“ ein.

ZA können nur mit Schlägen aktiviert werden, die mindestens 0,1 ha groß sind.

Beachten Sie: Nur für beihilfefähige Flächen, die Sie im Feld „Aktiv. ZA“ mit „1“ gekennzeichnet haben, kann ein ZA aktiviert werden. Nur dafür können Sie Direktzahlungen erhalten!

Bei Flächen, für die Sie die Zuweisung von ZA beantragen, tragen Sie die „2“ ein. Es sind gesonderte Nachweise erforderlich, siehe hierzu Kapitel III.7.3, Zuweisung von Zahlungsansprüchen, Abschnitt zu „Einzelflächen“.

Im Rahmen der Direktzahlungen sind alle Flächen beihilfefähig, die zum Ackerland (einschl. stillgelegter oder aus der Erzeugung genommener Ackerflächen), zum Dauergrünland (einschl. aus der Erzeugung genommener Dauergrünlandflächen) oder zu den landwirtschaftlichen Dauerkulturen (einschl. Niederwald im Kurzumtrieb, Miscanthus und Baumschulen) gehören. Kultur- bzw. Nutzungsarten, die in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2020 in der Spalte „Hinweise“ mit der Ziffer „1“ gekennzeichnet sind, sind im Rahmen der Direktzahlungen nicht beihilfefähig.

Mit Flächen dieser Kultur- bzw. Nutzungsarten können keine ZA aktiviert werden. **Beachten Sie bitte die weiteren Hinweise** zur Beihilfefähigkeit von Flächen in Kapitel III.3 Aktivierung von Zahlungsansprüchen.

ÖVF-Code und ÖVF-Nutzungscode

Angabe von im Umweltinteresse genutzten Flächen (Ökologische Vorrangflächen, ÖVF):

Flächen, die im Rahmen des Greening als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden sollen, sind im Feld „ÖVF-Code“ mit dem entsprechenden Code zu kennzeichnen. Für einige ÖVF-Codes stehen eigene NutzungsCodes zur Verfügung. **Bei Auswahl dieser NutzungsCodes im**

FIONA-FSV steht im Feld „ÖVF-Code“ ausschließlich der eine zugehörige ÖVF-Code zur Auswahl, der auszuwählen ist. Eine detaillierte Auflistung der ÖVF-Codes kann der Nutzungscodeliste 2020 oder der Online-Hilfe in FIONA entnommen werden.

Folgende NC bzw. ÖVF-Codes sind dabei zu verwenden:

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
Zwischenfrüchte	NC der Hauptkultur	02	0,3
Eiweißpflanzen/Stickstoff-binder	NC der Kulturen	07	1
Brache	049, 590, 591, 844, 859, 915	09	1
Untersaat mit Gras, Leguminosen/-gemische	NC der Hauptkultur	03	0,3
Niederwald mit Kurzumtrieb	841	06	0,5
Aufforstung	564	08	1
Chinaschilf (Miscanthus)	852	10	0,7
Durchwachsene Silphie (Silphium)	802	11	0,7
Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	054	04	1,5
Ufervegetation ÖVF	055	05	1,5
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL	057	04	1,5
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL	058	04	1,5
Brache mit Honigpflanzen ÖVF – einjährig (nicht FAKT-förderfähig)	065	12	1,5
Brache mit Honigpflanzen ÖVF – mehrjährig (nicht FAKT-förderfähig)	066	13	1,5
Hecken ÖVF (CC-LE)	070	01	2
Baumreihe ÖVF (CC-LE)	071	01	2
Feldgehölze ÖVF (CC-LE)	072	01	1,5
Feuchtgebiete ÖVF (CC-LE)	073	01	1
Einzelbäume ÖVF (CC-LE)	074	01	1,5
Tümpel, Sölle, Dolinen ÖVF (CC-LE)	075	01	1
Trockenmauer ÖVF (CC-LE)	076	01	1

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
Fels- und Steinriegel, Lese-steinwälle ÖVF (CC-LE)	077	01	1
Feldraine ÖVF (CC-LE)	078	01	1,5
Terrassen ÖVF (CC-LE)	080	01	1

Ausschließlich Flächen, die mit dem zutreffenden Code gekennzeichnet sind, können als ÖVF anerkannt werden!

Jede ÖVF ist im FIONA-GIS separat einzuzeichnen. Im Fall von ÖVF-Streifenelementen sind ggf. die einzelnen Teile bestehend aus Ackerland, Grünland oder Ufervegetation getrennt voneinander anzugeben. Sofern Ufervegetation (NC 055) unmittelbar an Ackerland angrenzt, kann diese auch separat beantragt werden, muss also nicht in Kombination mit einem Feldrand/Pufferstreifen angegeben werden.

Bei der grafischen Angabe der ÖVF können Sie sich an der ÖVF-Kulisse, die in FIONA-GIS grafisch dargestellt wird, orientieren. Diese Kulisse enthält alle Cross Compliance Landschaftselemente (CC-LE), die an Ackerflächen angrenzen oder von Ackerflächen umgeben sind, soweit sie im GIS-System der Landwirtschaftsverwaltung erfasst sind. Zusätzlich sind in der Kulisse alle stabilen ÖVF-Flächen enthalten. Darunter sind Flächen zu verstehen, die exakt auf gleicher Stelle im gleichen Umfang seit mindestens 3 Jahren (2017, 2018 und 2019) als Ökologische Vorrangfläche beantragt waren.

Zusätzlich gilt zu beachten, dass bei dem 2019 neu eingeführten NC 066 „Brache mit Honigpflanzen ÖVF– mehrjährig“ auch das Aussaatjahr angegeben werden muss. Die mehrjährigen ÖVF-Honigpflanzen müssen spätestens nach 3 Jahren wieder neu eingesät werden.

Pflanzenschutzmitteleinsatz auf ÖVF-Flächen:

Beachten Sie bitte, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) auf ÖVF-Flächen seit 2018 grundsätzlich nicht ausgebracht werden dürfen. Das gilt insbesondere auch für Bracheflächen, Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen, die Sie als ÖVF angeben möchten. Seit 2019 unterliegen auch ÖVF-Flächen mit Miscanthus oder Silphium dem Pflanzenschutzmittelverbot ausgenommen in dem ersten Kalenderjahr, in dem diese Kulturen gepflanzt bzw. ausgesät werden, soweit hier eine Ausbringung im Einklang mit pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben steht. Bei der üblichen Aussaat bzw. Pflanzung von Silphie bzw. Miscanthus im Frühjahr eines Jahres bedeutet dies, dass in diesem Kalenderjahr ein Pflanzenschutzmitteleinsatz auch dann zulässig ist, wenn die Kulturen als ÖVF angemeldet werden.

Im folgenden Kalenderjahr ist dann ein Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht mehr zulässig. Wenn Sie Miscanthus oder Silphium als ÖVF beantragen wollen, müssen Sie im FIONA-FSV unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungs-codes“ entsprechend angeben, ob die Pflanzung bzw. Aussaat im aktuellen Kalenderjahr (d.h. 2020) erfolgt oder nicht.

Falls Sie ÖVF beantragen, setzen Sie ein entsprechendes Kreuz zur Kenntnisnahme des Pflanzenschutzmittelverbots in *DZ 2 Zeile 02*.

Folgende weitere Detailregelungen sind zu beachten (Änderungen sind vorbehalten):

- Leguminosen (ÖVF 07): PSM-Einsatzverbot von der Aussaat der Leguminose bis nach der Ernte im Antragsjahr. Zur Aussaat gehört auch die Vorsaatsbehandlung und Saatbeetvorbereitung. Dabei gilt eine Beizung ebenfalls als Pflanzenschutzmitteleinsatz.
- Brache (ÖVF 09): Der Verbotszeitraum gilt in der Stilllegungszeit (im Antragsjahr), PSM dürfen nur zur Vorbereitung der Folgekultur, unmittelbar vor der Aussaat der Folgekultur, angewendet werden.
- Zwischenfrüchte/Gründecke (ÖVF 02/03), die durch Untersaat von Gras oder Leguminosen unter der Hauptkultur angelegt ist: PSM-Einsatzverbot gilt nach der Ernte der Hauptkultur bis zur Aussaat der neuen Hauptkultur oder mindestens 8 Wochen nach der Ernte der Hauptkultur.

Weitere Hinweise zu ÖVF:

Flächen, die Bestandteil eines Vertrages nach der Landschaftspflegeverordnung sind, können nicht als ÖVF anerkannt werden.

Sie haben die Möglichkeit **bis zum 1. Oktober 2020** eine **Änderung der ÖVF-Anmeldung zu beantragen**. Bei einer Änderungsmeldung zw. 10. Juni und 1. Oktober 2020 muss es sich bei der Ersatz-ÖVF um Zwischenfrüchte handeln. Dazu sind Lage und Größe der abzumeldenden ÖVF, sowie Lage und Größe der Ersatz-ÖVF **unter Nennung des Grundes** für die Änderung, anzugeben. Die Lage der Ersatz-ÖVF ist in FIONA-GIS zu digitalisieren und - soweit die Ersatzmeldung nach Ende der GA-Antragsfrist erfolgt - als „Vorlage“ abzuspeichern. Wird die Fläche vorhandener Teilschläge im GIS komplett als Ersatz-ÖVF herangezogen, ist die Lage der Flächen im Rahmen der Änderungsmeldung nicht erneut zu digitalisieren.

Es sind geeignete Nachweise für den Änderungsgrund vorzulegen. Eine Änderung ist ausgeschlossen, sofern es sich bei den ÖVF um CC-LE handelt.

Bei der Ummeldung von Zwischenfrüchten auf eine andere Fläche kann auf die Angabe des Grundes verzichtet werden.

Zusatzfelder für spezielle Nutzungscodes

Erstjahr bei Ackerfutter/Brache: Angabe des Jahres, in dem die Nutzung erstmals Hauptkultur war bzw. ist.

Als „Erstjahr“ ist das Jahr anzugeben, in welchem das betreffende Ackerfutter/die Brache erstmals Hauptkultur war/ist und seither als Ackerfutter und/oder Brache genutzt und nicht gepflügt wurde. Hintergrund zur Angabe „Erstjahr“: Dauergrünland entsteht, soweit eine Fläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (NC 422, NC 424, NC 441 bis 443) genutzt wird oder brachliegt (NC 049, 591, 844, 859), seit mindestens fünf Jahren nicht Be-

standteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war **und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurde**. Bzgl. der Dauergrünlandentstehung entspricht das „Erstjahr“ dem ersten Jahr, in dem die Fläche mit den genannten Kulturen als Hauptkultur seither genutzt und nicht gepflügt wurde. (Ergänzende Regelungen und Informationen finden Sie unter Kapitel II.5. Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung).

Grundsätzlich werden somit solche oben beschriebenen Ackerfutter- bzw. Bracheflächen zu Dauergrünland, sofern auch im sechsten Jahr, beginnend mit dem Erstjahr, diese Flächen als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt werden.

- So würde beispielsweise bei dem Erstjahr 2015 eine nochmalige Ackerfutter-/Brachenutzung im Antragsjahr 2020 dazu führen, dass ab 2020 diese Fläche als Dauergrünland zu werten ist. Daher sind diese Flächen ab dem Antragsjahr 2020 entsprechend mit einem der Dauergrünland-Nutzungscodes NC 451 bis NC 462 („Dauergrünland“ der Codeliste) oder NC 592 bzw. NC 567 (sonstige Dauergrünlandflächen) anzugeben.
- Wird die Fläche mit Erstjahr 2015 hingegen im Jahr 2020 wieder in die Fruchtfolge einbezogen, also z.B. Weizen angebaut, entsteht 2020 kein Dauergrünland.

Sonderfall: Wenn eine solche Fläche (mit den genannten Kulturen) gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche anerkannt wurde, wird das „ÖVF-Jahr“ nicht als Zähljahr bei der Dauergrünlandentstehung berücksichtigt (sog. „Pausejahr“). D.h. sofern ÖVF „Pausejahre“ vorliegen, verzögert sich die Dauergrünlandentstehung entsprechend der Anzahl der Pausejahre. Das ändert aber nichts am Erstjahr der Fläche!

Korrekte Angabe des Erstjahres in FIONA

Bei den Ackerfutter-Nutzungen mit Grasanteil, brachliegenden Ackerflächen und neuangesätem Grünland mit den Nutzungscodes Klee-Gras bzw. Luzerne-Gras-Gemenge (NC 422), Ackergras (NC 424), Grünlandneueinsaat (NC 441, 442 und 443) oder Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 049, 591, 844, 859) sind im **Jahr 2020** grundsätzlich die Erstjahre 2016 bis 2020 zulässig und können im Feld „Erstjahr“ ausgewählt werden.

Beachten Sie, dass durch ÖVF-Brachejahre ggf. noch weiter zurück liegende Jahre als Erstjahr zulässig und auswählbar sind. Diese sind:

- 2010: *Erstjahr 2010* **und** die Fläche wurde/wird in den Jahren 2015 bis einschließlich 2020 gleichzeitig als ÖVF-Brache anerkannt/beantragt.
- 2011: *Erstjahr 2011* **und** die Fläche wurde/wird in den Jahren **2016 2015** bis einschließlich 2020 **gleichzeitig fünfmal** als ÖVF-Brache anerkannt/beantragt.
- 2012: *Erstjahr 2012* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** viermal als ÖVF-Brache anerkannt.
- 2013: *Erstjahr 2013* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** - 2020 dreimal als ÖVF-Brache anerkannt.

- 2014: *Erstjahr 2014* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** - 2020 zweimal als ÖVF-Brache anerkannt.
- 2015: *Erstjahr 2015* **und** die Fläche wurde in den Jahren **2016 2015** - 2020 einmal als ÖVF-Brache anerkannt.

In allen anderen Fällen, in denen ein anderes Erstjahr vorliegen sollte, ist kein erneuter Ackerfutter-/Brache-Nutzungscode in 2020 zulässig. Vielmehr ist bei einer fortgeführten Ackerfutter-/Brachenutzung die Flächen als Dauergrünland anzugeben.

Beachten Sie: Grundsätzlich ändert ein Wechsel zwischen den genannten Nutzungscodes das Erstjahr nicht, **es sei denn**, die Fläche wurde tatsächlich umgebrochen (gepflügt), neu angesät und fristgerecht eine Pflugsanzeige bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde eingereicht.

Beispiele:

a.) Die Fläche wurde 2014 mit Weizen (NC 116) beantragt. Von 2015 bis einschließlich 2017 wurde die Fläche als Klee gras (NC 422) beantragt. Im Antragsjahr 2018 wurde die Fläche als ÖFV-Brache beantragt und anerkannt (NC 591 inkl. ÖVF-Code „9“). 2019 erfolgte erneut die Beantragung als Klee gras (NC 422).

Ergebnis:

Das erste Jahr in dem Ackerfutter/Brache die Hauptkultur ist, war 2015. Durch die Anerkennung als ÖVF-Brache liegt 2018 ein sog. Pausejahr vor, dass dazu führt, dass auch 2020 noch das Erstjahr 2015 in Kombination mit Ackerfutter zulässig ist, weil im Jahr 2020 noch kein Dauergrünland entstanden ist.

b.) Die Fläche wurde 2014 mit Weizen (NC 116) beantragt. Von 2015 bis einschließlich 2017 wurde die Fläche als Klee gras (NC 422) beantragt. Im Antragsjahr 2018 wurde die Fläche als normale Brache beantragt (NC 591). Im Frühjahr 2019 wurde die Fläche umgebrochen und als Acker gras (NC 424) neu angesät und so auch im GA angegeben.

Ergebnis:

Bei weiterer Nutzung als Acker gras ist die Fläche 2020 mit dem NC 424 und dem Erstjahr 2019 anzugeben, da die Fläche in diesem Jahr (2019) gepflügt worden ist und auch bereits in diesem Jahr (2018) als Hauptkultur genutzt wurde.

Reine Leguminosenbestände (z.B. Mischungen unterschiedlicher Kleearten) zählen nicht zu Gras- und Grünfütterpflanzen. **Aber:** Ursprünglich in Reinsaat angelegte Klee bestände sind jedoch als Klee gras zu codieren und gehören dann zu den Gras- und Grünfütterpflanzen, wenn ein erheblicher Graseinwuchs vorhanden ist.

Bei aus der Erzeugung genommenem Ackerland (NC 591), auf dem in der Vergangenheit eine Brachebegrünung mit jährlicher Neueinsaat von Blümmischungen (z.B. im Rahmen von FAKT) stattgefunden hat, ist bei der Angabe

„Erstjahr“ das letzte Jahr, in dem eine Blümmischung angesät wurde, anzugeben.

Brachliegende Ackerflächen, die im Jahr 2020 mit einer neu eingesäten Blümmischung begrünt sind (z.B. im Rahmen von FAKT), sind mit dem NC 590 zu codieren. Brachebegrünungen außerhalb des FAKT sind durch Schlagaufzeichnungen und Saatgutbelege nachzuweisen. Die Angabe „Erstjahr“ ist bei dem NC 590 nicht erforderlich.

Baumart bei KUP

Auf Flächen, die mit dem Nutzungscode NC 841 (Niederwald mit Kurzumtrieb) gekennzeichnet sind, müssen Sie zusätzlich die Baumart im Feld „Baumart bei KUP“ angeben. Dazu wählen Sie aus der angezeigten Liste einen der folgenden Codes aus. Als beihilfefähige Fläche im Rahmen der Direktzahlungen sind als Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) ausschließlich die aufgeführten Arten zulässig. Soweit in der Spalte ÖVF+KUP ein „Ja“ steht, sind die Arten zusätzlich als ÖVF anrechenbar (ÖVF-Code: 60).

Code	Arten	Arten zulässig für	
		KUP	ÖVF+KUP
10	Mandelweide	Ja	Ja
11	Korbweide	Ja	Ja
19	sonstige Weiden	Ja	Nein
20	Silberpappel	Ja	Ja
21	Graupappel	Ja	Ja
22	Schwarzpappel	Ja	Ja
23	Zitterpappel	Ja	Ja
29	sonstige Pappeln	Ja	Nein
30	Robinien	Ja	Nein
40	Gemeine Birke	Ja	Ja
41	Hängebirke	Ja	Ja
49	sonstige Birken	Ja	Nein
50	Schwarzerle	Ja	Ja
51	Grauerle	Ja	Ja
59	sonstige Erlen	Ja	Nein
60	Gemeine Esche	Ja	Ja
70	Stieleiche	Ja	Ja
71	Traubeneiche	Ja	Ja
72	Roteiche	Ja	Nein

Bei zulässigen Kreuzungen für ÖVF ist die in der Kreuzung enthaltene zulässige Art anzugeben. Die für ÖVF-KUP zulässigen Arten können Sie auch der BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“; Seite 101, Anhang 4 entnehmen.

„Jahr der Anlage“ bei KUP

Hier ist das Jahr einzutragen in dem die Pflanzen gesetzt wurden.

„Jahr der letzten Ernte“ bei KUP

Hier ist das Jahr einzutragen, in dem die Plantage letztmalig abgeerntet wurde. Zulässig sind die Jahre 1999 bis

2020. Hat noch keine Nutzung stattgefunden bleibt das Feld leer.

Hopfencode

Wenn Sie **Hopfen** anbauen, geben Sie im Feld „**Hopfencode**“ anhand der Auswahlbox den in der folgenden Tabelle aufgeführten Code für die jeweilige Hopfensorte an.

Liste mit Sortencodes der Hopfensorten 2020:

01 Aurum	19 Smaragd
02 Diamant	20 Hersbrucker Pure
03 Amarillo	21 Saazer
04 Callista	22 Monroe
05 Ariana	23 Rottenburger
06 Cascade	25 Northern Brewer
07 Hallertauer Blanc	26 Brewers Gold
08 Huell Melon	27 Nugget
09 Mandarina Bavaria	28 Target
10 Hallertauer Mfr.	29 Hallertauer Magnum
11 Spalter	30 Hallertauer Taurus
12 Hersbrucker Spät	31 Hallertauer Merkur
13 Tettnanger	32 Herkules
14 Perle	35 Record
15 Spalter Select	36 Zeus
16 Hallertauer Tradition	37 Comet
17 Saphir	45 Polaris
18 Opal	48 Sonstige/Zuchtstämme

Erweiterter NC bei NC 610, 650 und 720

Bei Verwendung der Nutzungscodes 610, 650 oder 720 ist Folgendes zu beachten:

Für Flächen, die mit einem der NC 610 (Gemüse), 650 (Küchenkräuter) oder 720 (Zierpflanzen) codiert werden, kann im Feld „Erweiterter NC“ ein weiterer NC eingegeben werden, der die angebaute Kultur genauer bezeichnet. Die Liste der erweiterten NCs finden Sie in FIONA.

Durch die Angabe des erweiterten NCs kann die angebaute Kultur für die Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greening genauer ermittelt werden.

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie die Vorgaben der Anbaudiversifizierung auch ohne die Verwendung des erweiterten NCs erfüllen.

Hinweis: Im FIONA-FSV müssen Sie sich entscheiden, ob Sie entweder auf allen betroffenen Schlägen/Teilschlägen ausschließlich den Sammelcode (z.B. NC 610) verwenden oder ausschließlich den Sammelcode mit dem Zusatz der erweiterten NCs. Das bedeutet: Verwenden Sie in Ihrem FIONA-FSV für einige Nutzungen ausschließlich NC 610 und für andere Nutzungen NC 610 und den erweiterten NC, bleibt das FIONA-FSV solange fehlerhaft, bis Sie entweder den NC 610 immer mit erweitertem NC oder immer ohne erweitertem NC angeben. Das gleiche gilt jeweils für NC 650 und NC 720. Soweit Sie erweiterte NCs angeben, sind die betreffenden Flächen im FIONA-GIS als eigene (Teil-) Schläge zu digitalisieren.

NC der Mischkultur bei NC 051

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie die Vorgaben der Anbaudiversifizierung auch ohne die Verwendung erweiterter NCs erfüllen.

Für Flächen, die mit dem NC 051 „Mischkultur in Reihenanbau“ codiert werden, können im Feld „**NC der Mischkultur**“ zusätzliche Nutzungscodes eingegeben werden. Zulässig ist hier die Angabe von Kulturen, die mindestens 25 % der Fläche des Schrages einnehmen.

Für die Berechnung der vorhandenen Fläche der Kulturen (im Sinne der Anbaudiversifizierung) wird die Schlagfläche dann zu gleichen Teilen auf die zusätzlich angegebenen Kulturen verteilt.

Für den Fall, dass bei Verwendung des NC 051 keine ergänzenden Angaben gemacht werden, zählt die Fläche als mit einer „Mischkultur“ bestellt.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“; 4.3.2 Anbaudiversifizierung.

Gattung/Art bei NC 190, 290, 390, 048 und 801

Verwendung unbestimmter Nutzungscodes auf Ackerland:

Für den Fall, dass für die angebaute Ackerkultur kein entsprechender NC zur Verfügung steht (beachten Sie bitte auch die in FIONA hinterlegte Liste der erweiterten Nutzungscodes), gibt es die Möglichkeit, einen der folgenden NC zu verwenden:

190 (alle anderen Getreidearten), 290 (sonstige Hülsenfrüchte), 390 (sonstige Ölfrüchte), 048 (andere Handelsgewächse), 801 (sonstige Energiepflanzen).

Bei Verwendung eines dieser NC ist im Feld „Gattung/Art“ die Gattung und im Falle von *Brassicaceae*, *Solanaceae* und *Cucurbitaceae* die Art anzugeben.

Beachten Sie dabei bitte, dass die Nutzungscodes nur für Pflanzen verwendet werden dürfen, die botanisch keiner anderen in der NC Liste aufgeführten Art/Gattung zugeordnet werden können. Eine Übersicht über eine botanische Einordnung der verschiedenen Kulturen finden Sie im Anhang 5 der BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“.

Hanf

Im FIONA-FSV sind die Hanfflächen unter Angabe der Sorte, des Aussaatzeitraums (01-vor dem 15.05./ 02-nach dem 15.05./ 03-nach dem 30.06.) und der Aussaatmenge in kg je Hektar anzugeben. Zur Zwischenfruchtnutzung ist die Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Bei Nutzung als Hauptkultur ist der NC 701 zu verwenden.

Aussaatjahr bei NC 066 und ÖVF 13

Angaben zum Aussaatjahr erforderlich. Aussaatjahr bedeutet das Kalenderjahr in welchem die Aussaat erfolgt.

Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr bei ÖVF 10/11

Wenn Sie Miscanthus oder Silphium als ÖVF beantragen wollen, müssen Sie hier angeben, ob die Pflanzung bzw.

Aussaat im aktuellen Kalenderjahr (d.h. 2020) erfolgt oder nicht. Ein Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nur dann zulässig, wenn die Pflanzung/Aussaat im aktuellen Kalenderjahr erfolgt (s. Abschnitt zu ÖVF).

Bejagungsschneise und Blühstreifen

Hinsichtlich der Antragstellung von Flächen mit Bejagungsschneisen und Blühstreifen sind folgende Hinweise zu beachten:

Was sind Bejagungsschneisen und Blühstreifen?

- Diese Streifen bzw. Teilflächen sind ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität und/oder der Regulierung von Schwarzwildbeständen.
- Bejagungsschneise: Bei Bejagungsschneisen handelt es sich i.d.R. um begrünte Streifen auf einer ansonsten einheitlich mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche. Sie können bei der Aussaat der Hauptkultur wie beispielsweise Mais, ausgespart werden oder ggf. als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden.
- Blühstreifen: Bei Blühstreifen handelt es sich ebenso um Streifen mit ausgesäten Blühpflanzen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche. Für diese Art von Blühstreifen gibt es keine bestimmten Vorgaben bzgl. der Mischungsverhältnisse und –partner der ausgesäten Blühpflanzen. Es können sowohl einjährige als auch mehrjährige Blühpflanzen ausgesät werden – ggf. auch mit anderen Kulturpflanzen gemischt. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen Blühstreifen handelt. Die Blühpflanzen müssen bestandsbildend und vorherrschend sein.

In welchen Fällen ist eine Bejagungsschneise oder Blühstreifen in FIONA anzugeben?

- In FIONA müssen Bejagungsschneisen und Blühstreifen nur angegeben werden, wenn diese separat und beabsichtigt auf Ackerflächen als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden.
- Nicht anzugeben sind vorzeitig geerntete Teilflächen von z.B. Maisbeständen oder anderen Hauptkulturen, wenn damit eine Bejagungsschneise für die Schwarzwildbekämpfung geschaffen wird. Es handelt sich hier nicht um eine separat angelegte und anzugebende Bejagungsschneise. In diesem Fällen muss dies auch nicht in FIONA ausgewiesen werden.

Wie sind Flächen mit Bejagungsschneisen und/oder ein Blühstreifen in FIONA zu kennzeichnen?

- Bei Schlägen, auf denen Bejagungsschneisen oder Blühstreifen gezielt angelegt werden, in dem dort die Hauptkultur des Schlags (z.B. Mais oder Raps) nicht ausgesät wird, ist im FSV in der Schlagbearbeitungsmaske unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungscode“ das jeweilige Kästchen für Bejagungsschneise oder Blühstreifen zu kennzeichnen. Diese Streifen werden der Hauptkultur zugerechnet, z.B. Mais, und sind im FIONA-GIS nicht separat auszuweisen (s.u.).

Welche Bedingungen sind einzuhalten damit Bejagungsschneisen oder Blühstreifen in FIONA als Teil des

Ackerschläges ohne separate Ausweisung als Teilfläche in FIONA-GIS angegeben werden können:

- Die angelegte Bejagungsschneise bzw. der Blühstreifen darf nur einen untergeordneten Anteil (maximal 20%) der Schlagfläche ausmachen. Sofern auf einem Schlag kein FAKT beantragt wird, können gleichzeitig eine Bejagungsschneise und auch ein Blühstreifen angelegt werden. Die beiden Streifenelemente dürfen aber in der Summe höchstens 20% der Schlagfläche ausmachen. Sind die Flächenanteile größer, müssen diese Flächen wie bisher separat als eigener Schlag in FIONA-GIS gezeichnet und im FSV mit einem Nutzungscode entsprechend der tatsächlichen Nutzung (i.d.R. NC 591) ausgewiesen werden.

Bejagungsschneisen und Blühstreifen können grundsätzlich auf Ackerschlägen angegeben werden. Es gelten jedoch nachfolgende Ausnahmen. Ausgenommen sind Schläge mit LPR-Verträgen und Schläge, die als Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) angegeben werden. Bei ÖVF-Zwischenfrüchten (ÖVF-Code 02) gilt jedoch, dass auf diesen Flächen in der Hauptkultur eine Bejagungsschneise bzw. ein Blühstreifen angelegt werden darf, jedoch nicht in der ÖVF-Zwischenfrucht. Ferner sind Blühstreifen auf mit FAKT beantragten Schlägen nicht zulässig. Blühstreifen sind bei FAKT stets separat auszuweisen.

Bejagungsschneisen sind bei Ackerschlägen, die für FAKT beantragt werden, zulässig. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Bei der FAKT-Maßnahme A1 „Fruchtartendiversifizierung“ ist auf allen Ackerkulturen mit Ausnahme der Leguminosenflächen eine Durchführung von Bejagungsschneisen zulässig. Außerdem können Bejagungsschneisen auch auf Flächen mit der FAKT-Maßnahme C1 „Erhaltung von Streuobstbeständen“ angelegt werden, sofern es sich um Ackerschläge handelt.
- Wenn eine Zwischenfrucht nach der Hauptkultur auf der Fläche erfolgt (ÖVF-Zwischenfrüchte, FAKT-Maßnahmen E1.1, E1.2 und F1), kann bei der Hauptkultur die Bejagungsschneise angegeben werden. Die Zwischenfrucht ist wieder ganzflächig auszusäen, wenn diese Fläche für FAKT oder ÖVF beantragt wird.
- FAKT geförderte Blühflächen (E2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen) (mit und ohne Anrechnung auf ÖVF)“ und E7 „Blüh-, Brut- & Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ müssen separat von den Bejagungsschneisen ausgewiesen werden und sind nicht miteinander kombinierbar.
- FIONA ist so programmiert, dass die Angabe Bejagungsschneise oder Blühfläche nur bei den zulässigen Kulturen und den zulässigen Maßnahmen möglich ist. Unzulässige Kombinationen können nicht eingegeben werden.

Soweit Bejagungsschneisen bzw. Blühstreifen in Schlägen angelegt werden sollen, für die die Angabe Blühflächen oder Bejagungsschneisen nicht zulässig ist, müssen die Blühstreifen oder Bejagungsschneisen als eigene Schläge in FIONA-GIS gezeichnet werden. Der Nutzungscode für diese neuen Schläge ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu wählen (i.d.R. NC 591).

Unter Glas

Nutzungscode bei denen diese Kennzeichnung möglich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der Fußnote 6 gekennzeichnet.

FAKT/LPR

FAKT-Code

Wenn Sie am FAKT teilnehmen, dann geben Sie im Flurstücksverzeichnis in der Teilschlag-/Schlagbearbeitung bzw. Sammelbearbeitung in den Feldern „**FAKT Code**“ den entsprechenden Code/die entsprechenden Codes für die jeweilige Maßnahme (siehe Codeliste) an.

Wollen Sie nur für einen Teil des Schlags FAKT-Maßnahmen beantragen, so ist ein Teilschlag im FIONA-GIS anzulegen und in der neuen Zeile zum Teilschlag im FIONA-FSV die zu beantragende FAKT-Teilmaßnahme anzugeben. Ausnahme: Zur Vereinfachung werden verschiedene Maßnahmen, wie z.B. der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im Gesamtbetrieb D1, nicht im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Codes, sondern durch entsprechende Einträge unter Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FT des Antrags beantragt.

Anz. Bäume

Falls Sie die Förderung C1 „Erhaltung von Streuobstbeständen“ im Rahmen des FAKT beantragen, geben Sie im FIONA-FSV in dem Feld „**Anz. Bäume**“: die entsprechende Anzahl der Streuobstbäume ein. Handelt es sich um einen Teilschlag mit Bäumen, muss zunächst ein entsprechender Teilschlag im FIONA-GIS gezeichnet werden.

In diesem Fall sind nur auf der Zeile des Teilschlags im FIONA-FSV die Bäume einzutragen.

Hauptfutterfläche

Je nach Kulturart ist das Feld entsprechend vorbelegt, kann jedoch geändert werden. Nutzungscode, bei denen diese Angabe erforderlich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der Fußnote 5 gekennzeichnet.

Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HFF) ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Landschaftspflegerichtlinie LPR

Wenn Sie die Auszahlung von Ausgleichsleistungen für Verträge zur Extensivierung, Extensivnutzung oder Pflege nach der **Landschaftspflegerichtlinie (LPR)** beantragen, kennzeichnen Sie bei den jeweiligen Schlägen/Teilschlägen in der Einzelbearbeitung/Sammelbearbeitung das Feld „**LPR**“. Wenn Sie die Auszahlung von Ausgleichsleistun-

gen nach der Landschaftspflegerichtlinie bereits 2019 über den Gemeinsamen Antrag beantragt haben, ist bei den entsprechenden Flurstückszeilen das Feld „LPR“ bereits gekennzeichnet.

Kräutercode

Falls Sie die FAKT-Maßnahme **B3.1 oder B3.2 Artenreiches Dauergrünland** beantragen, öffnen Sie über die Schaltfläche „Auswahl“ die Liste der Kräuter und wählen 4 Kräuter im Fall B3.1 und 6 Kräuter im Fall B3.2 aus, die auf Ihren Flächen vorkommen. Die angezeigten Bilder vergrößern sich, wenn Sie mit dem Mauszeiger über das Bild fahren. Mit der Angabe soll ergänzend zur Förderung vor allem ein Überblick über die vorhandenen relevanten Arten gewonnen werden und ggf. die erforderliche Kontrolle erleichtert werden. Abweichungen zwischen der Angabe im Antrag und den bei Kontrollen ermittelten Arten haben allerdings keine Auswirkung auf die Beihilfe. Entscheidend für die Förderung ist das Vorhandensein von 4 bzw. 6 Kennarten aus dem Artenkatalog.

Blühmischung

Falls Sie die FAKT-Maßnahme **E2.1 oder E2.2 Brachebe- grünung mit Blühmischungen auf Bracheflächen** beantragen, wählen Sie aus den drei möglichen Blühmischungen, diejenige aus, die Sie auf Ihren Flächen aussäen werden bzw. bereits ausgesät haben.

Falls Sie die Maßnahme E7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) beantragen, wählen Sie die dafür vorgegebene Blühmischung M3 aus.

EVP/UZW

Umweltzulage Wald (UZW) – Hinweis zur Besitzart:

Falls Sie die Umweltzulage Wald beantragen, ist zusätzlich bei den mit NC 995 codierten Nutzungszeilen im Feld „UZW/EVP“ die Besitzart (1, 2, 3 oder 5) einzutragen. In der Regel ist die Besitzart des Vorjahres voreingestellt.

Bei der Erfassung von zusammenhängenden Waldflurstücken ist darauf zu achten, dass **nur Flächen mit einheitlicher Besitzart zu einem Schlag zusammengefasst** werden können.

Die Besitzart dient der Unterscheidung in förderfähige Eigentumsflächen und nicht förderfähige Pachtflächen bzw. Flächen, die entweder nur teilweise im Eigentum sind oder im FBG-Sammelantrag (s.u.) berücksichtigt werden. Bei Erstbeantragung eines neuen Flurstücks muss die Besitzart eingetragen werden und zusätzlich auch ein **Eigentumsnachweis** für das Flurstück erbracht werden.

Bitte beachten Sie auch, dass bei Waldverkauf das Flurstück aus dem FIONA-FSV gelöscht werden muss.

Es gibt folgende Besitzarten:

- 1 = Alleineigentum
- 2 = Miteigentum/sonstiges Waldeigentum
- 3 = sonstige Pachtflächen
- 5 = FBG-Flächen im Einzelantrag

Erbengemeinschaften bilden bis zur Auseinandersetzung eine Gesamthandsgemeinschaft, für die ein Gemeinsamer Antrag mit der Besitzart „J“ zu stellen ist. Mit der Auseinandersetzung des Erbes und der Auflösung der Gesamthandsgemeinschaft gehen die Eigentumsanteile auf die jeweiligen natürlichen Personen über und können dort im Gemeinsamen Antrag berücksichtigt werden.

UZW – Hinweise zur Beantragung von Miteigentum

Wenn Waldflächen nach einer Erbaueinandersetzung auf mehrere Eigentümer aufgeteilt wurden, können sogenannte Bruchteilsgemeinschaften entstehen.

Diese Miteigentumsanteile werden mit der Besitzart „2“ Miteigentum/sonstiges Waldeigentum beantragt. In diesen Fällen muss im Feld „Miteigentum“ der Eigentumsanteil bzw. der Bruchteil angegeben werden.

Hierzu wird der im Grundbuch eingetragene Anteil als Bruch eingegeben. Als Nutzfläche ist jedoch die gesamte Waldfläche grafisch anzugeben.

Beispiel: Zwei Geschwister (Bruder und Schwester) haben ein Flurstück von ihren Eltern geerbt, auf dem sich ein Hektar Wald und ein Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche befindet. Im Zuge der Erbaueinandersetzung wird bei beiden je „½“ Miteigentum an dem Flurstück im Grundbuch eingetragen.

Stellt nun z.B. der Bruder einen Antrag zur Gewährung der Umweltzulage Wald, beantragt er die gesamte Waldfläche des Flurstücks mit der Besitzart „2“. Zusätzlich trägt er im Feld Miteigentum „½“ ein. Befindet sich auf dem Flurstück eine förderfähige UZW-Kulisse, so weist das Programm dem Bruder die Hälfte des förderfähigen Anteils zu.

UZW Forstbetriebsgemeinschaften als antragstellende Person:

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für Mitgliedsbetriebe einen FBG-Sammelantrag zur Beantragung von UZW stellen. Hierzu werden im FIONA-FSV alle Waldflächen der Mitgliedsbetriebe angegeben, die folgende Kriterien erfüllen:

- die Waldfläche befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FBG,
- die Waldfläche befindet sich im Eigentum eines FBG-Mitglieds (Besitzart 1 oder 2),
- das Mitglied will am Sammelantrag teilnehmen.

Waldflächen sind im FBG-Sammelantrag mit der Besitzart 1 oder 2 anzugeben.

Hinweis: Stellt ein FBG-Mitglied, das am Sammelantrag teilnimmt, **zusätzlich einen eigenen Gemeinsamen Antrag (Einzelantrag)**, sind die Waldflächen, die über den Sammelantrag der FBG beantragt werden, im Einzelantrag mit der Besitzart „5“ anzugeben. Die Förderung erfolgt dann ausschließlich über den Sammelantrag der FBG.

Einkommensverlustprämie (EVP, bis 2006 Erstaufforstungsprämie) – Hinweis zur Besitzart: Falls Sie die Einkommensverlustprämie beantragen, müssen sie zusätzlich

eine Eintragung der Besitzart im Feld **UZW/EVP** vornehmen. In der Regel ist die Besitzart des Vorjahres voreingestellt.

Es gibt folgende Besitzarten:

- 1 = Alleineigentum
- 2 = Miteigentum/sonstiges Waldeigentum
- 3 = sonstige Pachtflächen
(für Aufforstungen ab 1993 nur zulässig, wenn die Pacht vor der Aufforstung des Flurstücks erfolgte).
- 4 = kommunale Pachtflächen
(Pachtflächen im Eigentum von Kommunen; nur zulässig bei Aufforstungen mit Erstantrag ab dem Jahr 2007).

EVP-EA-Datum

Für Flächen der Einkommensverlustprämie ist in der Regel das betreffende Aufforstungsdatum für die vom Vorjahr übernommenen Aufforstungen bereits vorgegeben. Eine Eingabe ist nur dann notwendig, wenn es sich um einen Neuantrag im Rahmen einer teilweisen Hofübergabe handelt (z.B. bei einer Erbfolge für Wald).

Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)

Einschließlich vertraglicher Regelungen und Erstbegrünung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in Problem- und Sanierungsgebieten:

In der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung im Feld „SchALVO“ ist dann das **Kennzeichen „B“ zu setzen**, wenn Sie im Rahmen der Beantragung des SchALVO-Grundausgleichs (*SI*) **Ausgleichsleistungen für die Erstbegrünung von Ackerland in Problem- oder Sanierungsgebieten, das aus der Erzeugung genommen wird**, beantragen möchten. Der Schlag, für den die Ausgleichsleistung für Erstbegrünung beantragt wird, muss komplett innerhalb eines Problem- oder Sanierungsgebietes liegen.

Zeichnen Sie gegebenenfalls im FIONA-GIS einen Teilschlag, der sich an den dort ausgewiesenen Grenzen des Problem- oder Sanierungsgebietes orientiert und setzen Sie das Kennzeichen „B“ nur auf den Teilschlag innerhalb des Problem- oder Sanierungsgebietes. Im FIONA-GIS können Sie sich im Menü unter der Überschrift „Karten“ die Fachgeometrien der Wasserschutzgebiete unter „Umweltdaten“ hinzuladen. Diese bestehen aus den Karten „Wasserschutzgebiete“, „WSG-Teilbereiche“, „WSG-Zonen“ und „WSG-Nitratklassen“. Die zu den SchALVO-Fachgeometrien zugehörige „SchALVO Gebietskulisse Wasser“ finden Sie unter „Gebietskulissen“.

Für alle weiteren Ausgleichsarten des SchALVO-Antrages sind keine Kennzeichen in der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung zu setzen. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach der SchALVO für eine im FSV angegebene Fläche vor, wird dieser, entsprechend Ihrer Beantragung unter Abschnitt S in FIONA, für Ihre im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flächen gewährt.

Liegt nur ein Teil eines Flurstücks im ausgleichsberechtigten Wasserschutzgebiet, so wird der SchALVO-Ausgleich nur für diese Teilfläche gewährt. Flächen, für die ein Vertrag z.B. auf der Basis eines Sanierungsplanes oder einer vertraglichen Regelung/Anordnung vorliegt (Beantragung unter *Abschnitt S2, Zeile 04* bzw. *Abschnitt S5, Zeile 02*), sind im

FIONA-FSV nicht separat zu kennzeichnen.

Nach Abschluss des Gemeinsamen Antrags in FIONA, wird für jede SchALVO antragstellende Person die „Schlaginformation – Gebietskulisse Wasser“ als tabellarische Übersicht in der Dokumentenablage hinterlegt. Diese

Tabelle listet die landwirtschaftlich genutzten Flächen Ihres Flurstücksverzeichnisses auf, welche laut FIONA-GIS im Problemgebiet, Nitratsanierungsgebiet, Pflanzenschutzmittel-Sanierungsgebiet oder der Wasserschutzgebietszone II liegen. **Bitte beachten Sie auch die Hinweise unter Kapitel X SchALVO.**

Übernahme Vorjahresdaten/Vorjahresinformationen

Die vorgegebenen Informationen sind eine Orientierungs- und Ausfüllhilfe. Sie enthalten u.a. folgende Angaben aus dem Gemeinsamen Antrag 2019: Nutzungscode, Nutzungsfläche einschließlich der Fläche der Landschaftselemente und Schlagnummer.

II.3 Landschaftselemente

Zu Ihren Verpflichtungen gehört ein Beseitigungsverbot für folgende Landschaftselemente (§ 8 AgrarZahlVerpflV):

- **Hecken oder Knicks** ab einer Länge von 10 m und mit einer Durchschnittsbreite **von maximal 15 m**.
Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Bitte beachten Sie, dass Hecken im oben genannten Sinne linienhafte, schmale Gehölzbestände in der Feldflur sind, i.d.R. aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern bestehen. In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen weisen Hecken eine sehr unterschiedliche Artenzusammensetzung auf, das heißt insbesondere, dass das Verhältnis zwischen Bäumen und Sträuchern in weiten Bereichen schwanken kann. Bei Feldgehölzen handelt es sich im Unterschied zur Hecke um flächige Gehölzbestände, die keine lineare Struktur aufweisen.

- **Baumreihen**, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
Definition: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung auch z.B. entlang eines Bachlaufes. Obstbäume und Schalenfrüchte fallen somit nicht unter das CC-Beseitigungsverbot.
- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2000 m².

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen und nicht direkt an Wald angrenzen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Bei Feldgehölzen handelt es sich im Unterschied zur Hecke um flächige Gehölzbestände, die keine lineare Struktur aufweisen. Sollte das Feldgehölz eine Fläche von mehr als 2000 m² aufweisen, so ist von einer Waldeigenschaft gem. §2 LWaldG auszugehen. Solche Flächen sind nicht beihilfefähig.

- **Einzelbäume**, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind. In der Regel sind diese Einzelbäume entsprechend gekennzeichnet.
- **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2.000 m².
 - a) Feuchtgebiete in Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
 - b) **Tümpel, Sölle** (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen; Tümpel sind - sofern sie besonders geschützte Biotope nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind - schon von oben genannten Buchstabe a) erfasst. **Dolinen** (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden, zu denen insbesondere die besonders geschützten Dolinen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG gehören).

In Baden-Württemberg gibt es im Übrigen keine anderen hiermit vergleichbaren Feuchtgebiete (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c AgrarZahlVerpflV), die nicht bereits über § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG geschützt sind und somit unter oben genannten Buchstaben a) fallen.

- **Feldraine**, mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m.
Definition: Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und weder der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind.
- **Trocken- und Natursteinmauern**
Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge.

- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2.000 m².

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

- **Terrassen**

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hierzu zählen auch Trocken- und Natursteinmauern, die zu-

gleich Bestandteil einer Terrasse sind.

Neben den o.g. Landschaftselementen, die nach Cross Compliance dem Beseitigungsverbot unterliegen, können in die förderfähige Nutzfläche die folgenden Landschaftselemente als Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Schlags einbezogen werden. Diese unterliegen nicht dem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance:

1. **Feldraine** bis zu einer Gesamtbreite von 2 m.
2. **Gräben**, die auf der überwiegenden Länge eines Grundstücks eine Breite von 2 m, gemessen an der Böschungsoberkante, nicht überschreiten.
3. **Einzelbäume**, auch abgestorbene (keine Obstbäume) soweit nicht mehr als 100 Bäume je ha.
4. **Hecken/Knicks**, linear bis zu einer Länge von 10 m.
5. **Feldgehölze** bis zu einer Gesamtgröße von 50 m².
6. **Einzelsträucher**

II.4 Länderübergreifende grafische Antragstellung

Auch Ihre, in anderen Bundesländern bewirtschafteten Flächen, sind zwingend grafisch anzugeben (rechtliche Grundlage: Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Die grafische Erfassung Ihrer Flächen in anderen Bundesländern ist in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes vorzunehmen. Zusätzlich zur grafischen Erfassung müssen Sie dort auch die Flächenangaben wie z.B. NutzungsCodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung vornehmen.

Verwenden Sie bitte in der Antragssoftware des anderen Landes die dort geltenden Nutzungs- und ÖVF-Codes und schließen Sie den Antrag für diese Flächen im Antragssystem des anderen Landes fristgerecht mit Abgabe des dort erforderlichen Datenbegleitscheines bei der dort für Sie zuständige Behörde ab!

Der Weg in die Software des anderen Bundeslandes wird Ihnen, ergänzend zu diesen Erläuterungen, auch in der Online-Hilfe in FIONA oder im FIONA-Wegweiser kurz und einfach dargestellt, sowie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> und www.fiona-antrag.de.

Wichtigster Grundsatz für die Berücksichtigung der Flächen in anderen Ländern bei der Prämienvergütung

Es gilt die Grundregel, dass ohne die grafische Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes, in dem die Flächen bewirtschaftet werden, auch keine Prämienzahlung für diese Flächen erfolgt. Die Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes dient als Berechnungsgrundlage für die Prämienzahlung und damit u.a. auch zur Prüfung der Greeninganforderungen „Anbaudiversifizierung“ und „Ökologische Vorrangflächen“.

Bitte beachten Sie, dass Sie dafür den Antrag im Antragssystem des anderen Landes fristgerecht abschließen müssen. In der Regel ist auch in den anderen Ländern die frist-

gerechte Abgabe eines Datenbegleitscheines, analog des Komprimierten Antrages in FIONA, erforderlich.

Weitere Grundsätze

Zuständigkeit

Liegt Ihr Betriebssitz in Baden-Württemberg, ist Baden-Württemberg Ihr Betriebssitzland (BSL). Zuständig bleibt deswegen die untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg, in deren Dienstbezirk Ihr Betriebssitz liegt. Die Zuständigkeit erstreckt sich dabei wie bisher, auf die Kontrolle Ihrer baden-württembergischen Flächen, die Auszahlung Ihrer Direktzahlungen und der in FIONA beantragten anderen Fördermaßnahmen. Lediglich für die Prüfung der Flächen, die Sie außerhalb Baden-Württembergs bewirtschaften, ist in aller Regel die Landwirtschaftsbehörde des anderen Bundeslandes (Belegenheitslandes) zuständig, in dessen Landkreis die meisten Ihrer bewirtschafteten Flächen liegen. Dies gilt sowohl für die Verwaltungsprüfung, wie auch für die Vor-Ort-Kontrolle. Deswegen werden Sie für das Antragsjahr 2020 möglicherweise von den Behörden des anderen Bundeslandes für Rückfragen oder in Bezug auf die Vorabprüfungen (z.B. Überlappung von Flächen) angeschrieben.

Hilfestellung erhalten Sie durch Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde

Für Fragestellungen zur Erfassung Ihrer Flächen außerhalb Baden-Württembergs steht Ihnen sowohl Ihre untere Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg als auch die zuständige Behörde im jeweiligen anderen Bundesland (Belegenheitsland) zur Verfügung. Gehen Sie deshalb frühzeitig auch auf die für Sie zuständige Behörde im Belegenheitsland zu.

Abwicklung in FIONA

Zur korrekten Erfassung/Bearbeitung der außerhalb Baden-Württembergs liegenden Flächen in FIONA beachten

Sie bitte auch die Hinweise im FIONA-Wegweiser und in FIONA online!

Voraussetzung für das Anzeigen oder Bearbeiten der außerhalb BW liegenden Flächen in FIONA ist immer, dass Sie diese frühzeitig im Antragsystem des Belegenheitslandes grafisch mit den erforderlichen Flächenattributen erfassen und dort den Antrag auch mit dem dort erforderlichen Datenbegleitschein abschließen.

FAKT-Codes setzen bei Flächen außerhalb BWs

Erfassen Sie die außerhalb BWs gelegenen Flächen möglichst frühzeitig im Antragsystem des Belegenheitslandes und schließen Sie dort den Antrag ab. Dann gehen Sie in FIONA in den Abschnitt AB3 und holen die Flächendaten über die Schaltfläche „Flächen abholen“ in die dafür vorgesehene „Tabelle aus der Antragssoftware anderer Bundesländer“. Sobald die Flächendaten in dieser Tabelle angekommen sind, können Sie diese entweder gesammelt, oder für einzelne FLIKs über die entsprechende Schaltfläche in das FIONA-FSV übernehmen. Im FIONA-FSV können Sie die gewünschten FAKT-Codes auf diese Flächen setzen.

Das Setzen von FAKT-Codes auf Flächen in anderen Ländern ist beispielsweise in folgenden Konstellationen erforderlich:

1. Flächen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, die als Weidefläche für die **FAKT-Sommerweideprämie** festgelegt werden sollen (Setzen des FC 29).
2. Flächen, die als Hauptfutterfläche bei der Beantragung der **FAKT-Maßnahmen A2, B1 und G1** zu kennzeichnen sind (Häkchen bei der HFF im FSV).

Nähere Informationen zu erforderlichen Angaben für die Beantragung für FAKT-Teilmaßnahmen, die ggf. auch für Flächen in anderen Ländern vorzunehmen sind, erhalten Sie im Kapitel FAKT in den jeweiligen Teilmaßnahmen.

Berücksichtigung der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen in der Auswertung 8 in FIONA zur Einhaltung der Greeningbedingungen

Die außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen sind nur dann in der Auswertung 8 in FIONA zur Einhaltung der Greeningbedingungen enthalten, wenn Sie diese **Flächen** in FIONA über die entsprechende Schaltfläche „Flächen holen“ in Abschnitt AB 3 in die dafür vorgesehene „Tabelle aus der Antragssoftware anderer Bundesländer“ eingespielt **und diese Flächen von dort in das FSV gesendet** haben.

Das Einspielen mittels der Schaltfläche „Flächen holen“ funktioniert nur, wenn Sie die außerhalb BWs liegenden Flächen im Antragsystem des Belegenheitslandes grafisch mit den erforderlichen Flächenattributen erfasst und dort den Antrag mit dem dort erforderlichen Datenbegleitschein abgeschlossen haben. **Das Gleiche gilt für die Hinweis-meldung DZ-28 bis DZ-34 zum Greening.**

Abschnitt AB3: "Flächen abholen" und „Flächen ans FSV senden“

Ihre Flächen außerhalb BWs werden nur dann in den unten gelisteten Übersichten und Auswertungen berücksichtigt, bzw. stehen Ihnen nur dann für erforderlichen Angaben im FIONA-FSV zur Verfügung, wenn Sie diese im ersten Schritt über die Schaltfläche "Flächen abholen" im Abschnitt AB3 in die Tabelle einspielen und anschließend diese Flächen mit der Schaltfläche „Flächen ans FSV senden“ in das FIONA-FSV übertragen.

Erst nach den Vorgängen "Flächen abholen" und „Flächen ans FSV senden“

- a) werden Ihre Flächen außerhalb BWs berücksichtigt
 - in der vorläufigen Greeningberechnung in der Übersicht zum Greening in DZ2.1 und in der Auswertung 8,
 - in der Übersicht zu Ihren ZA und deren Nutzung in DZ1 und der Auswertung 2 zur Aktivierung Ihrer ZA,
- b) und stehen Ihnen diese Flächen im FIONA-FSV zur Verfügung
 - für die Angaben zur Beantragung der Sommerweideprämie und die Angaben zur Hauptfutterfläche in FAKT
 - für die zusätzlichen Angaben zu Hanf.

Generelle Hinweise zum Einspielen der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen in FIONA

War das Einspielen der gewünschten Flächen in die Tabelle im Abschnitt AB 3 zunächst nicht erfolgreich, weil das Antragsystem des anderen Landes die Flächendaten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt, wiederholen Sie den Vorgang zu diesem späteren Zeitpunkt. In FIONA finden Sie Hinweise dazu, wann die Antragsysteme der anderen Länder Daten an FIONA liefern können. Nach derzeitigem Stand können die Flächendaten für den Großteil der Länder im März, spätestens Anfang April in FIONA eingespielt werden. Dies trifft zu für die Länder in denen hauptsächlich Flächen von baden-württembergischen Betrieben bewirtschaftet werden, wie Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen. Bedenken Sie dabei: Voraussetzung für das Einspielen in FIONA ist der Abschluss im Antragsystem des Belegenheitslandes.

Zur Beachtung: Können außerhalb Baden-Württembergs gelegene Flächen letztlich nicht in FIONA eingespielt werden und wollen Sie bei diesen Flächen FAKT-Codes setzen, müssen Sie diese Flächen im FIONA-FSV manuell anlegen. Der Vorgang „Neue Flurstücke aufnehmen/Anlegen von FLIK“ ist im FIONA-Wegweiser beschrieben.

II.5 Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung

vgl. Hinweise in Kapitel II.2 Flurstücksverzeichnis zum „Erstjahr“

Eine Fläche gehört zum Dauergrünland, soweit die Fläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder brachliegend ist, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs ist und die betroffene Fläche fünf Jahre hintereinander nicht gepflügt worden ist (s.g. Pflugregelung).

Das heißt konkret für die Entstehung von Dauergrünland: Das Erstjahr, ab dem die fünf Jahre gerechnet werden, ist das Jahr, in dem das Ackerfutter/die Brache erstmalig als Hauptkultur genutzt und seither nicht gepflügt wurde. Siehe hierzu unter *Kapitel II. 2 FIONA-FSV* die Ausfüllhinweise zu der Angabe „Erstjahr“.

Für den Fall, dass eine Ackerfutter/Brachfläche gepflügt wurde und weiterhin zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder brachliegend bleibt, gilt daher, dass als Erstjahr das Jahr anzugeben ist, in dem das Ackerfutter/die Brache erstmals nach dem Pflügen wieder Hauptkultur ist.

Beispiel:

- *Eine Fläche wurde 2016 mit Sommergerste (NC 132) bestellt.*
- *Ab 2017 bis einschließlich 2019 wurde diese Fläche als Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 591).*
Die Fläche wird im Herbst 2019 erneut gepflügt und mit Klee gras eingesät.
- *Im Jahr 2020 soll diese Fläche als Klee gras (NC 422) beantragt werden.*

Angabe in FIONA 2019:

Der Landwirt hat in FIONA 2019 bei der Angabe „Erstjahr“ 2017 angegeben. Das Erstjahr ist dabei das 1. Zähljahr bei der Entstehung von Dauergrünland (DGL). Dauergrünland entsteht, wenn die Fläche mehr als 5 Jahre als Gras- oder Grünfütter oder als Brache genutzt und nicht gepflügt wurde. In dem Beispiel war die Fläche 2019 im 3. Zähljahr zur DGL-Entstehung.

Angabe in FIONA 2020:

Die Fläche wurde nun im Herbst 2019 gepflügt. Obwohl im Antragsjahr 2020 wiederholt ein Grünfüttercode (NC 422, Klee gras) angegeben wird, ist das korrekte Erstjahr im Jahr 2020 mit 2020 anzugeben. Die Fläche befindet sich im Antragsjahr 2020 wieder im 1. Zähljahr.

Pfluganzeige in FIONA

Damit ein Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet werden kann, ist die erfolgte Bo-

denbearbeitung innerhalb eines Monats nach dem Pflügen bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet. Eine verspätete Anzeige des „Pflügens“ kann nicht berücksichtigt werden. Das notwendige Formular zur Pfluganzeige finden Sie auf der Internetseite des Infodienstes (Agrarpolitik & Förderung → Gemeinsamer Antrag → Formular/Merkblätter/Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020). Wenn Sie einen kompletten Schlag gepflügt haben und dies anzeigen möchten, ist es nicht notwendig dies in FIONA digital einzureichen. Wenn Sie aber nur eine Teilschlagfläche des Schlages umgepflügt haben und diesen auch anzeigen möchten, müssen Sie in FIONA die Teilschlagfläche einzeichnen. Um die Teilschlagfläche in FIONA als neue Teilschlaggeometrie zu digitalisieren, müssen Sie diese als „Vorlage“ mit dem Typ „Pfluganzeige“ abspeichern.

III. Direktzahlungen (DZ)

gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

III.1 Allgemeine Hinweise

Seit dem Jahr 2015 werden im Rahmen der Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, für die im Rahmen des Gemeinsamen Antrags jeweils ein eigener Antrag vorgesehen ist.

- **Basisprämie** einschließlich einer Zahlung für die dem
- **Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden** („Greeningprämie“),
- **Umverteilungsprämie,**
- **Zahlung für Junglandwirte.**

Diese Zahlungen können auch im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht im Jahr 2020 nur dann, wenn Sie bereits im Jahr 2015 die Kleinerzeugerregelung in Anspruch genommen haben und seit damals nicht auf Antrag aus der Regelung ausgeschieden sind. Eine Ausnahme besteht ggf. nur für Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber, die einen Betrieb im Rahmen der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge erhalten haben (siehe Kapitel III.6 Kleinerzeugerregelung).

Die Direktzahlungen werden aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

Direktzahlungen können nur dann gewährt werden, wenn eine/ein Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber Zahlungsansprüche (ZA) besitzt. Erst die Aktivierung der ZA durch die/den Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber führt zu einer Auszahlung der Direktzahlungen.

Die Erstzuweisung von ZA erfolgte einmalig im Antragsjahr 2015. Eine spätere Antragstellung auf **Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve** ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich (siehe Kapitel III.7 Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve).

Ein verspäteter Eingang kann zu Kürzung und ggf. Versagung des jeweiligen Antrages führen.

Bei einzureichenden antragsbegründenden Unterlagen gilt der jeweilige Antrag dann als gültig eingegangen, sobald diese Unterlagen eingereicht sind (siehe Kapitel XIV.1, 3. *Verspätete Einreichung*).

Entsprechendes gilt für einen ggf. gestellten Antrag auf ZA-Erstzuweisung aus der nationalen Reserve.

Für die Gewährung von Direktzahlungen sowie die Erstzuweisung von ZA aus der nationalen Reserve gelten folgende **Fördervoraussetzungen**:

- **Aktive Betriebsinhaberschaft.**
- **Mindestbetriebsgröße:** Die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die die **Gewährung von Direktzahlungen** beantragt wird oder zu gewähren ist, muss mindestens ein Hektar ermittelter beihilfefähiger Fläche betragen. Analog können nur dann **ZA aus der nationalen Reserve** zugewiesen werden, wenn die für die Zuweisung relevante beihilfefähige Fläche im Umfang dieser Mindestbetriebsgröße erreicht wird. Sowohl bei den Direktzahlungen als auch bei der Zuweisung von ZA ist die beihilfefähige Fläche vor Anwendung von Sanktionskürzungen entscheidend. Für die Bewertung, ob die Mindestbetriebsgröße vorliegt, werden nur die Schläge berücksichtigt, die die Mindestschlaggröße erreichen.
- **Mindestschlaggröße:** Die Mindestschlaggröße, ab der landwirtschaftliche Direktzahlungen gewährt werden, beträgt in Baden-Württemberg 0,1 ha.

Die landwirtschaftliche Fläche muss **zum 15. Mai 2020 der antragstellenden Person zur Verfügung stehen**. D.h. die Fläche muss an diesem Stichtag eindeutig dem antragstellenden Betrieb zugeordnet sein. Dies ist der Fall, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Namen und auf Rechnung der/des Betriebsinhaberin/Betriebsinhabers erfolgt.

Vor allem bei (Dauer)grünland gibt es z.T. die Situation, dass die (Dauer)grünlandfläche im Verlauf des Jahres ggf. einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen wird. Die Verfügungsgewalt im Sinne der DZ-Regelung hat derjenige, der die Fläche auf eigenes Risiko überhaupt bzw. überwiegend bewirtschaftet (d.h. ggf. einsät, pflügt und erntet).

- Die Bewirtschaftung kann im Lohn vergeben werden. Werden dagegen die Flächen Dritten zur Verfügung gestellt (z.B. Gemüseselbstbewirtschaftung), bei denen damit ein Dritter von der Aussaat bis zur Ernte das Risiko trägt und durch die/den Landwirtin/Landwirt nur die Saatbettbereitung etc. vorgenommen wird, hat die/der Landwirtin/Landwirt keine Verfügungsgewalt über die Fläche im Sinne dieser Regelung. Eine solche Fläche ist nicht für DZ beihilfefähig und ist auch nicht in Ihrem FSV anzugeben (hierzu auch: „II.1 Grafische Angabe von Schlägen“.) **Hinweis:** Darunter fällt nicht, wenn z.B. erntereife Produkte zur Selbstpflücke angeboten werden, oder der stehende Bestand an z.B. Mais verkauft wird.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss während des **kompletten Kalenderjahres 2020 beihilfefähig sein.**

Beihilfefähig sind grundsätzlich

- alle landwirtschaftlichen Flächen
- kartierte Flächen des Lebensraumtyps 4030 „Trockene Heiden“.
- bestimmte Flächen, die im Jahr 2008 für die Betriebsprämie beihilfefähig waren (siehe nachfolgende Aufzählung), soweit sie die oben beschriebenen weiteren Anforderungen erfüllen.

Zu den bestimmten beihilfefähigen Flächen zählen Flächen, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand *und* die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen erfüllen.
- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule unterliegen, *solange der Verpflichtungszeitraum andauert*. Das sind einerseits Flächen, die im Jahr 2008 bereits aufgeforstet waren und die im Rahmen der Betriebsprämienregelung (EBP) mit einem ZA-Stilllegung aktiviert wurden (Fläche mit NC 564 im Jahr 2008 und Aktivierung ZA). Andererseits sind dies andere Flächen, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Betriebsprämie bestand und die später im Rahmen der Einkommensverlustprämie oder einer vergleichbaren Maßnahme in anderen Bundesländern aufgeforstet wurden. (**Hinweis:** Eine neue Verpflichtung konnte im Rahmen der „Einkommensverlustprämie“ zuletzt im Jahr 2011 eingegangen werden).

- Im Rahmen von EU-Programmen stillgelegte Flächen, *solange der Verpflichtungszeitraum andauert*.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

Zur **landwirtschaftlichen Fläche** gehören Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Zu den Dauerkulturen gehören auch bestimmte Gattungen und Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (sogenannte Kurzumtriebsplantagen), sowie Reb- und Baumschulen. Zur landwirtschaftlichen Fläche gehören auch Landschaftselemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sind und deren Beseitigung im Rahmen der CC-Regelung untersagt ist, sowie einige weitere Landschaftselemente ohne CC-Schutz. (siehe Kapitel II.3 Landschaftselemente).

Diese Flächen sind *dann* beihilfefähig, **wenn sie während des gesamten Kalenderjahres 2020 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden**. Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt gelten landwirtschaftliche Flächen, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne dass die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit durch ihre Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt zu stark eingeschränkt wird. Daher dürfen beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen nur in einem *bestimmten Umfang* auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Fläche müssen Sie bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde anzeigen. Sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit vor der Antragstellung erfolgt ist oder begonnen wurde, ist dies von der antragstellenden Person im Rahmen des GA mitzuteilen. Sofern dies nach Antragstellung erfolgen sollte, ist dieses mindestens drei Tage vorher schriftlich bei Ihrem zuständigen Landwirtschaftsamt anzumelden.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- landwirtschaftliche Flächen, die für den **Wintersport** genutzt werden und **Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert** wird, *sofern* diese Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden;
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur **vorübergehenden Lagerung** von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Flächenbewirtschaftenden oder von Betriebsmitteln, die die/der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber für seine landwirtschaftliche Tätigkeit benötigt, *sofern* dies bestimmte Zeiten und Zeiträume nicht überschreitet:
- Ackerfläche: Keine Anzeigepflicht, sofern die Lagerung ausschließlich im Zeitraum nach der Ernte und bis zur Aussaat der Kulturpflanze erfolgt. D. h., dass in dem Zeitraum, während die Kultur auf „der Fläche steht“ diese nichtlandwirtschaftliche Nutzung gemeldet werden muss. **Die Anzeigepflicht gilt jedoch immer** bei Brache oder Gras/-Grünfütterpflanzen sowie beim Anbau im Folgenden genannter stickstoffbindender Pflanzen, bei denen es sich um ökologische Vorrangflächen handelt:

Sojabohne, alle Arten der Gattung Linse, Weiße Lupine, Blaue Lupine/Schmalblättrige Lupine, Gelbe Lupine, Gartenbohne, Erbse oder Ackerbohne.

- alle anderen landwirtschaftlichen Flächen: Keine Anzeigepflicht, sofern entweder die Lagerung
 - o außerhalb der Vegetationsperiode stattfindet oder
 - o innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt nicht an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

Wird die zulässige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit überschritten, können die Flächen für das betreffende Kalenderjahr nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Die Flächen sind nicht beihilfefähig, wenn,

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dazu führt, dass die Kulturpflanze oder Grasnarbe zerstört wird, es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommt.
- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.
- die CC-Vorschriften wegen der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche ermöglicht.

Beachten Sie: Wird eine bisher beihilfefähige Fläche im Laufe des Kalenderjahres 2020 beispielsweise in eine Weihnachtsbaumkultur (= nicht beihilfefähige Nutzung) überführt, so ist die betreffende Fläche für das gesamte Jahr 2020 nicht beihilfefähig. Es liegt eine meldepflichtige Veränderung vor!

In der **Codeliste** zum Gemeinsamen Antrag sind diejenigen Nutzungen **mit der Fußnote 1)** versehen, die im Rahmen der Direktzahlungen und ZA-Zuweisung **nicht beihilfefähig** sind. Alle anderen Nutzungen sind im Rahmen der Direktzahlungen beihilfefähig, soweit sie hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. **Beihilfefähig sind** demnach Acker-, Dauergrünlandflächen, Reb- und Baumschulen, bestimmte stillgelegte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen einschl. Niederwald im Kurzumtrieb und Miscanthus. Des Weiteren **beihilfefähig sind** auch bestimmte Landschaftselemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sind (*siehe Kapitel II.3 Landschaftselemente*).

Ehemaliges Ackerland bzw. Dauergrünland, das als **aus der Erzeugung genommene Fläche** beantragt wird (**NC 590/591/592**), ist grundsätzlich dann beihilfefähig, wenn in der Vergangenheit tatsächlich eine landwirtschaftliche Erzeugung stattgefunden hat. An die Beihilfefähigkeit der

Fläche (für den Bezug von Direktzahlungen und ggf. die Erstzuweisung von ZA aus der nationalen Reserve) ist bei aus der Erzeugung genommener Fläche grundsätzlich die Bedingung geknüpft, dass einmal vor dem 16. November des Jahres der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird. Bzw. es sind die Auflagen hinsichtlich der Instandhaltung der Flächen in einem guten Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, einzuhalten.

Beachten Sie, dass Sie nur für beihilfefähige Flächen anspruchsberechtigt sind, die Sie auch selbst bewirtschaften.

Cross Compliance: Als antragstellende Person, die EU-Direktzahlungen erhält, müssen Sie die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einhalten. Lesen und beachten Sie dazu die mit den Unterlagen zum Gemeinsamen Antrag verschickte „*Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2020*“.

Beantragung der Direktzahlungen in FIONA

Im Gemeinsamen Antrag → Maßnahmen erfolgt gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

- die Beantragung der Direktzahlungen (DZ2 – DZ4),
- die Beantragung der weiteren Inanspruchnahme der Kleinerzeugeterregelung bzw. die Erklärung, ab 2020 aus der Kleinerzeugeterregelung auszuschneiden (DZ5).

Rechtliche Grundlagen der Direktzahlungen einschließlich der Cross Compliance Bestimmungen sind folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist;
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.02.2019, S. 14) geändert worden ist;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verord-

nung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 1), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1) geändert worden ist;

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 74), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 (ABl. L 93 vom 11.04.2018, S. 1) geändert worden ist;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich

des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12) geändert worden ist;

- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2726) geändert worden ist;
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928);
- InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452) geändert worden ist;
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist;
- Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung (AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT vom 23.12.2014), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist;
- InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170) geändert worden ist.

Die Rechtsvorschriften können Sie bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einsehen. Sie stehen mit weiteren Informationen auch im Internet unter <http://www.landwirtschaft-bw.de> zur Verfügung.

III.2 Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Eine Beihilfe im Rahmen der Direktzahlungen wird gewährt, soweit Zahlungsansprüche (ZA) aktiviert werden. Ein ZA wird mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktiviert. Die Beantragung auf Aktivierung erfolgt mit Beantragung der Basisprämie (Kapitel III.3 Basis- und Greeningprämie).

Der **Wert eines ZA** wird seit 2015 jährlich auf Basis der in Deutschland ermittelten beantragten beihilfefähigen Fläche und dem zur Verfügung stehenden Finanzvolumen (bundesweite Obergrenze) für die Basisprämie ermittelt. Der bundeseinheitliche ZA-Wert für 2020 wird geschätzt rund 176 Euro je ZA betragen. Der endgültige Betrag wird erst am Ende des Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Direktzahlungen: Auf Grundlage der im Rahmen der Basisprämie aktivierten ZA wird, soweit beantragt, zusätzlich die Umverteilungs- und Junglandwirteprämie gewährt. Die Greeningprämie ist zwar eine eigenständige Prämienzahlung, sie ist aber **zwingend** zusammen mit der Basisprämie

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ → DZ2

zu beantragen. **Wer ein Anrecht auf Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung hat, muss auf allen beihilfefähigen Hektarflächen die Greeninganforderungen erfüllen, soweit kein Befreiungsgrund vorliegt (siehe Kapitel III.3 Basis- und Greeningprämie).**

Zur Basisprämie gibt es eine **Greening-Prämie in Höhe von ca. 86 € je Hektar.**

Die **Umverteilungsprämie** beträgt für die ersten 30 ZA, die jeweils mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktiviert wurden, etwa 51 Euro je ZA bzw. ha und für die nächsten 16 ZA etwa 30 Euro je ZA bzw. ha. (Kapitel III.4 Umverteilungsprämie).

Die **Junglandwirteprämie** wird mit rund 44 Euro je Hektar kalkuliert (Kapitel III.5 Junglandwirteprämie).

Weitere Informationen hierzu: *BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“*; unter 4.2.1 Grundentscheidungen, Seite 19 ff.

Für einen Beispielbetrieb mit 46 ha Flächen ergibt sich folgender Schätzwert für die Direktzahlung je Hektar im Antragsjahr 2020 (vorbehaltlich der Änderungen aufgrund der erhöhten Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule durch die Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 12. Dezember 2019):

Direktzahlungen	Euro je Hektar
Basisprämie (ca. 176 Euro/ha) in Verbindung mit Greeningprämie (ca. 86 Euro/ha)	ca. 262 Euro
Umverteilungsprämie für max. 46 ha für die ersten 30 ha je 51 Euro/ha für die weiteren 16 ha je 30 Euro/ha somit <u>durchschnittlicher</u> Prämiensatz	ca. 44 Euro
Junglandwirteprämie für max. 90 ha	ca. 44 Euro
Summe: Direktzahlungen je ha	ca. 350 Euro

III.2.1 Aktivierung der ZA

Eine ZA-Aktivierung ist nur möglich, wenn die **Fördervoraussetzungen** (Kapitel III.1 Allgemeine Hinweise) im Hinblick auf die antragstellende Person und Fläche erfüllt werden.

III.2.1.1 Beantragung im Gemeinsamen Antrag 2020

Ein ZA kann im Antragsjahr 2020 nur von der Person aktiviert werden, die ihn am 15. Mai 2020 besitzt. Bitte beachten Sie, dass zur Beantragung sowohl im Antrag wie auch im FSV Angaben gemacht werden müssen.

Im FIONA-Antrag beantragen Sie durch ein Kreuz in → *DZ2, Zeile 1* die Aktivierung aller ZA, für die im Flurstücksverzeichnis eine beihilfefähige Fläche entsprechend angemeldet wurde.

Im FIONA-FSV müssen Sie zusätzlich die jeweiligen Schläge „aktivieren“: Feld „Aktiv. ZA“ → „1“.

Beachten Sie: Nur für beihilfefähige Flächen, die Sie im Feld „Aktiv. ZA“ mit „1“ gekennzeichnet haben, kann ein ZA aktiviert werden. Nur dafür können Sie Direktzahlungen erhalten!

Nach dem Erstzuweisungsjahr 2015 (bei Erstzuweisung aus der nationalen Reserve ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) kann es sein, dass sich z.B. durch einen auslaufenden Pachtvertrag der Umfang der beihilfefähigen Fläche verringert und nicht alle ZA aktiviert werden können. Eine Nichtnutzung von ZA kann verhindert werden, indem als Ersatz für die verloren gegangene Fläche eine entsprechende Fläche ohne ZA zugepachtet oder zugekauft wird. Alternativ können nicht genutzte ZA an eine andere Person verkauft oder verpachtet werden, die die Aktive Betriebsinhaberschaft ausübt (siehe Kapitel III.8 Übertragung von Zahlungsansprüchen).

Eine betriebsinhabende Person, die zur Aktivierung eines ZA nur über eine beihilfefähige Fläche verfügt, die nur einen Bruchteil eines Hektars ausmacht, erhält hierfür nur eine Zahlung, die dem entsprechenden Bruchteil des Wertes des ZA entspricht. (Siehe hierzu: BMEL-Broschüre

„Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“; unter 4.2.3.2 Aktivierung von Zahlungsansprüchen.)

III.2.1.2 Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)

Die ZA werden mit bestimmten Angaben, insbesondere zu Inhabern, Jahreswerten, Entstehung und Nutzung, in einer elektronischen Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank-ZID) aufgenommen. In der ZID können Sie unter www.zi-daten.de den für das Antragsjahr 2020 ermittelten Stand Ihrer ZA abrufen.

In Ihrem ZID-Konto sehen Sie auch die Anzahl genutzter ZA. Bei betrieblichen Veränderungen oder Änderungen, die sich in Ihrem Bestand an ZA ergeben haben, wird empfohlen, sich im Vorfeld in der ZID zu informieren. Eine wiederholte Nichtnutzung von ZA führt zu einem Einzug in die nationale Reserve. Werden ZA übertragen ist zu beachten, dass für das Antragsjahr 2020 nur die Übertragungen berücksichtigt werden können, die im Rahmen des Meldeverfahrens bis zum Schlusstermin für die Einreichung des Gemeinsamen Antrags 2020 fristgerecht erfolgt sind (siehe Kapitel III.8 Übertragung von Zahlungsansprüchen).

Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zum Vorliegen eines möglichen Umgehungstatbestandes, Kapitel III.2.1.4.

III.2.1.3 Nicht genutzte Zahlungsansprüche

Die Möglichkeit der rotierenden Aktivierung von ZA besteht nicht. Wenn ein ZA nicht aktiviert wurde, ist er auch nicht genutzt. Wenn Sie **in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle Ihre ZA nutzen**, wird die entsprechende **Anzahl von ZA** der nationalen Reserve zugeführt. Diese stehen Ihnen somit zur Aktivierung nicht mehr zur Verfügung.

Die Anzahl an verfallenden ZA entspricht der Gesamtzahl der ZA, die während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurden. Davon ausgenommen sind ZA, deren Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei diesen ZA kann auf Antrag eine sog. „Pseudonutzung“ geltend gemacht werden.

Pseudogenutzte ZA gelten als genutzt. Es wird für pseudogenutzte ZA aber keine Direktzahlung gewährt.

Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve zurückfallenden ZA haben die eigenen ZA einer/eines Betriebsinhaberin/Betriebsinhabers Vorrang vor gepachteten Zahlungsansprüchen. (Siehe hierzu: BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“; unter 4.2.3.3 Nicht genutzte Zahlungsansprüche).

III.2.1.4 Übersicht in FIONA zu den Zahlungsansprüchen und Information zu deren Nutzung

In FIONA ist unter DZ1 eine Übersicht darüber, ob im AJ 2020 ein möglicher Einzug von ZAs in die nationale Reserve ansteht (Spalte 1). Auf Basis des Datums, mit dem Sie FIONA geöffnet haben, wird Ihnen der aktuelle Stand der Ihnen nach eventuellem Einzug voraussichtlich zur

Verfügung stehenden ZA 2020 angezeigt (Spalte 2). In Spalte 3 wird die Summe der für Direktzahlungen aktivierten Schläge mit beihilfefähigen Nutzungen ab 0,1 ha angezeigt. Die Anzeige in Spalte 4 zeigt die Differenz zwischen voraussichtlichem ZA-Umfang und der aktivierten Fläche.

Wird für das AJ 2020 nicht ein entsprechender Umfang genutzt, so liegt eine wiederholte Nichtnutzung vor, was zu einem entsprechenden ZA-Einzug im AJ 2019 führt. Wird für das AJ 2020 nicht ein entsprechender Umfang genutzt, so liegt eine wiederholte Nichtnutzung vor, was zu einem entsprechenden ZA-Einzug für das AJ 2020 führt (der im Frühjahr 2021 durchgeführt wird).

Wird ein solcher ZA-Überhang noch vor dem GA-Schlussstermin an eine/einen andere/anderen Aktive/Aktiven Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber übertragen, der ZA benötigt, können diese bei

diesem prämienvirksam berücksichtigt werden. Es erfolgt bei Ihnen kein Einzug in die nationale Reserve. **Wichtiger Hinweis:** Sollte sich – ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt – herausstellen, dass der ZA-Transfer (und Rücktransfer; ggf. auch mittels „Dreiecksbeziehung“) allein mit dem Ziel durchgeführt wurde, einen ZA-Einzug in die nationale Reserve zu verhindern und bei der übernehmenden Person keine entsprechende Notwendigkeit oder nachvollziehbare Gründe für eine zusätzliche ZA-Übernahme gegeben sind, liegt eine Umgehung im Sinne von Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vor, welche entsprechend geahndet wird.

III.3 Basis- und Greeningprämie

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ → DZ2

III.3.1 Basis- und Greeningprämie

Unter → DZ1 finden Sie die **Übersicht zu Ihren Zahlungsansprüchen (ZA)**, die Ihnen mit dem dort angegebenen Datenstand zum 15. Mai 2020 zur Verfügung stehen werden. Beachten Sie bitte die ergänzenden Hinweise dazu in FIONA.

Sie beantragen die **Basisprämie** und die Zahlung für die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (**Greeningprämie**) durch Setzen des entsprechenden Kreuzes in → DZ2 Zeile 01 und soweit Sie für Hanfflächen Basisprämie beantragen wollen in → DZ7.

III.3.2 Greeninganforderungen

Mit Beantragung der Basisprämie und der damit zwingend verbundenen Beantragung der Greeningprämie, haben Sie die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden einzuhalten (Greeninganforderungen).

Die Greeninganforderungen sind:

- Anbaudiversifizierung;
- Erhaltung des Dauergrünlands;
- Erbringung von im Umweltinteresse genutzten Flächen, sogenannte ökologische Vorrangflächen (ÖVF).

Wichtig: Greeningpflichtige Betriebe müssen die Bestimmungen zur Beibehaltung des Dauergrünlandanteils beachten. Auch eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung bedarf im Vorfeld einer entsprechenden Umwandlungsgenehmigung im Sinne des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes. Aufgrund einer Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bedürfen ab 1.1.2020 Dauergrünlandumwandlungen von bis zu 500 m² je Jahr und Betriebsinhaber keiner Genehmigung. Dies gilt jedoch nicht

- Für Dauergrünlandumwandlungen, die vor dem 01.01.2020 erfolgt sind.
- wenn genehmigte Umwandlungen größer ausgeführt werden als genehmigt und bei Sonderkonstellationen. Ferner sind Dauergrünlandumwandlungen in FFH-Gebieten weiterhin nicht zulässig. Weitere Ausführungen finden Sie unter

<http://www.ga.landwirtschaft-bw.de>.

Dauergrünland das von greeningpflichtigen Betrieben ohne Genehmigung in eine andere Nutzung umgewandelt wurde, ist gemäß § 19 bzw. § 22 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln. Ebenso sind Ersatzdauergrünlandflächen, die im Zuge einer Umwandlungsgenehmigung festgesetzt wurden, als Dauergrünland anzulegen. Wird auf solchen Flächen im GA 2020 eine andere Nutzung als Dauergrünland angegeben, wird in FIONA zu der jeweiligen Fläche ein Hinweis ausgegeben, dass dort ein potentieller Verstoß gegen die Greeningauflage Erhaltung von Dauergrünland vorliegt. Haben Sie die Fläche tatsächlich noch nicht wieder als Dauergrünland angelegt, sollten Sie die Fläche unverzüglich als Dauergrünland wieder anlegen und entsprechend korrigierte Angaben im GA 2020 machen. Andernfalls wird die Fläche als Greeningverstoßfläche bei der Greeningprämienzahlung 2020 in Abzug gebracht und es kann darüber hinaus zu Sanktionsabzügen kommen.

Detailliertere Informationen zu den Greeninganforderungen entnehmen Sie bitte der *BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“*; Kapitel 4.3.

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf ÖVF-Flächen ist grundsätzlich untersagt. Beachten Sie hierzu die Hinweise im Kapitel Flurstücksverzeichnis Abschnitt „ÖVF-Code und ÖVF-Nutzungscode“ und bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieser Hinweise in DZ2 Zeile 02.

Maßgeblich für den Umfang der Greeninganforderungen ist die bewirtschaftete Fläche, unabhängig davon, ob die Flächen zur Aktivierung von ZA herangezogen werden. Es werden für die Ermittlung des zu erbringenden Umfangs auch Schläge unter der Mindestschlaggröße eingerechnet.

Anhand der im Flurstücksverzeichnis angegebenen Nutzungen überprüft die Verwaltung, ob Sie auf Ihren Flächen eine **Anbaudiversifizierung** im Sinne der Verordnung vorzunehmen haben und ggf. ob Sie die Anbaudiversifizierung (zwei bzw. drei unterschiedliche landwirtschaftliche Kulturen) tatsächlich vorgenommen haben. Entsprechendes wird für die Greeninganforderung ÖVF – Erbringung

von ökologischen Vorrangflächen – geprüft (siehe hierzu *BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“*; Kapitel 4.3.2).

Falls Sie von der Option Gebrauch machen möchten wegen **Flächentausch** von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit zu werden, müssen Sie dies unter → *DZ2, Zeile 03* entsprechend kennzeichnen und die Anlage Flächentausch zusammen mit dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ einreichen.

Flächen, die Sie als **ökologische Vorrangflächen** angerechnet bekommen möchten, müssen Sie im FIONA-GIS als eigene (Teil-)Schläge zeichnen und die zugehörige Nutzungszeile im Flurstücksverzeichnis mit dem entsprechenden ÖVF-Code ausweisen. Sie können grundsätzlich mehr als die erforderlichen 5 % der Ackerfläche als ÖVF erbringen. Zu beachten: Sofern Sie „Brache als ÖVF“ in einem wesentlich höheren Umfang als die erforderlichen 5 % der Ackerfläche kenntlich gemacht haben, erfolgt ggf. eine vertiefte Prüfung, inwiefern der Umfang der wesentlich höheren ÖVF-Kennung auf Brache anerkannt werden kann.

Hinweis: Für Betriebe, die von der Greeninganforderung „Erbringung von ÖVF“ befreit sind, gilt:

- Die ökologisch wirtschaftenden Betriebe, die auf ihr automatisches Anrecht auf die Greeningprämie verzichten und deswegen den Greeninganforderungen unterliegen, können ebenfalls ökologische Vorrangflächen ausweisen, auch „Brache als ÖVF“. Wie Sie die Greeninganforderungen erfüllen, wird in Kapitel III.3.2 beschrieben.

Wenn Sie grundsätzlich greeningpflichtig sind, aber über nicht mehr als 15 ha Ackerfläche verfügen, können Sie freiwillig die „Greeninganforderung ÖVF“ (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) erfüllen und damit auch „Brache als ÖVF“ erbringen. Beachten Sie, dass dann aber auch der notwendige Mindestumfang von 5 % ÖVF in Ihrem Betrieb vorliegt. Wird dieser Prozentsatz unterschritten, werden die angemeldeten ÖVF nicht als solche anerkannt. Die freiwillige Teilnahme muss nicht separat in FIONA beantragt werden. Es werden die Angaben im FIONA-FSV herangezogen.

- Mit der Entscheidung, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen, haben Sie die bewusste Entscheidung getroffen u. a. die Greeninganforderungen nicht erfüllen zu müssen. Insbesondere in diesem Fall darf „Brache als ÖVF“ nicht codiert werden.

Näheres zur Angabe von ÖVF ist im *Kapitel II.2 Flurstücksverzeichnis* zum Feld „ÖVF-Code“ zu finden.

Wenn Sie **Ihren Betrieb ganz oder teilweise ökologisch bewirtschaften** und über eine gültige Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen, haben Sie für Ihren Betrieb bzw. für die entsprechenden Betriebsteile automatisch ein Anrecht auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie). Füllen Sie in diesem Fall den Abschnitt → *DZ2 ab Zeile 04* aus. Wenn Sie Ihren Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaften, müssen Sie zusätzlich die ökologisch bewirtschafteten Flächen im Flächenverzeichnis kennzeichnen (*Kapitel II.2 Flurstücksverzeichnis*).

Des Weiteren müssen Sie Ihre Öko-Identifikationsnummer im **Allgemeinen Teil** unter → *Abschnitt A7, Zeile 01* angeben.

Die Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist mit dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ vorzulegen. Ist die Bescheinigung nicht bis zum Ablauf des Antragsjahres gültig, ist die Folgebescheinigung unverzüglich nach Aushändigung nachzureichen. Das automatische Anrecht auf die Greeningprämie ist nur gegeben, soweit die vorliegenden Bescheinigungen das gesamte Antragsjahr abdecken.

Betriebe, die sich noch in der Umstellungsphase auf den ökologischen Landbau befinden, müssen die Anforderung des ökologischen Landbaus zumindest ab dem Tag der Antragsabgabe erfüllen. Dies heißt für die Nachweise:

- Zur Antragstellung ist der Kontrollvertrag mit der Öko-Kontrollstelle vorzulegen.
- Da i.d.R. noch keine Bescheinigung nach Artikel 29 vorliegt, ist die „Bescheinigung über die Erfüllung von Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung)“ (Greeningbescheinigung), die von der Öko-Kontrollstelle nach erfolgter Kontrolle ausgestellt wird, für das Antragsjahr vorzulegen.

Sofern diese Greeningbescheinigung zur Antragstellung noch nicht vorliegt, ist die Bescheinigung bis zum 9. November 2020 vorzulegen.

Als ökologisch wirtschaftender Betrieb haben Sie die Möglichkeit, auf das automatische Anrecht auf Greeningprämie zu verzichten. In diesem Fall müssen Sie für den Erhalt der Greeningprämie die Greeningauflagen erfüllen. Setzen Sie dafür unter → *DZ2, Zeile 11* das entsprechende Kreuz.

Kürzungsmechanismen des Kapitels XIV greifen in den folgenden Fällen:

1. Wenn Sie greeningpflichtig sind und Verstöße gegen die Greeninganforderungen festgestellt werden.
2. Bei Ökobetrieben: Sie machen von Ihrem Anrecht der automatischen Zahlung der Greeningprämie Gebrauch, legen jedoch die erforderlichen Bescheinigungen mit Geltungsdauer über das gesamte Antragsjahr nicht vor. Nicht eingehaltene Greeningauflagen werden als Verstoß gewertet.
3. Bei Ökobetrieben: Sie verzichten auf Ihr Anrecht der automatischen Zahlung der Greeningprämie und es werden Verstöße gegen die Greeninganforderungen festgestellt.

III.3.3 Hanf

Wenn Sie **Hanf** als Hauptkultur anbauen, ist ein Kreuz im Teil *DZ7 Zeile 01* zu setzen. Sofern Sie Hanf als Zwischenfrucht anbauen, ist eine entsprechende Angabe in *Zeile 02* nötig.

Mit einer mit Hanf bebauten Fläche können ZA nur aktiviert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Im FIONA-FSV sind die Hanfflächen unter Angabe der Sorte und des Aussaatzeitraums (01-vor dem 15.05./ 02-nach dem 15.05./ 03-nach dem 30.06.) sowie der Aussaatmenge in kg je Hektar anzugeben. Zur Zwischenfruchtnutzung ist die Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Bei Nutzung als Hauptkultur ist der NC 701 zu verwenden.

Wie bisher ist das „Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf“ zusammen mit dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ einzureichen. Das „Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf“ muss jedoch nicht mehr handschriftlich ausgefüllt werden, sondern wird beim Abschluss Ihres Antrags in FIONA automatisch als ausgefülltes pdf-Dokument in der Dokumentenablage von FIONA abgelegt. Drucken Sie dieses Dokument aus und reichen es handschriftlich unterschrieben mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag ein. Dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ sind außerdem, soweit die Aussaat vor dem

15. Mai erfolgt ist, alle Hanfsaatgutetiketten beizufügen. Bei späterer Aussaat sind die Etiketten entsprechend des Aussaatzeitraums fristgerecht einzureichen.

Ihr Direktzahlungsantrag für Hanfflächen ist nur dann gültig und somit fristgerecht gestellt, wenn alle beizufügenden Anlagen/Nachweise fristgerecht vorliegen. Dies gilt auch für Flächen auf denen Hanf als Zwischenfrucht angebaut wird.

Hinweis: Die Erklärung über die Anbauflächen von Nutzhanf im Rahmen des Gemeinsamen Antrags entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Anbauanzeige gemäß §24 BtMG.

Alle Informationen zur korrekten Angabe Ihrer Hanfflächen finden Sie im Hanf-Merkblatt, das in FIONA abrufbar ist. Das Hanf-Merkblatt gilt als Bestandteil der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2020 und ist zwingend zu beachten.

III.4 Umverteilungsprämie (UVP)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ → DZ3

In Deutschland wird bereits seit 2014 von der Möglichkeit des EU-Rechts Gebrauch gemacht, jeweils für die ersten 46 Hektare jedes Betriebes die sog. Umverteilungsprämie zu gewähren. Es handelt sich um eine bundeseinheitliche, zweistufige Prämie. Damit erhalten die kleineren und mittleren Betriebe eine höhere durchschnittliche Direktzahlung je Hektar.

Alle **Betriebsinhabenden**, die *Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben*, können auf Antrag zusätzlich die Umverteilungsprämie erhalten.

So beantragen Sie die Umverteilungsprämie:

- Beantragung der Basisprämie → DZ2
- Die **Umverteilungsprämie** wird separat unter → DZ3 Zeile 01 mit einem Kreuz beantragt.

Die exakten Prämiensätze werden jährlich neu ermittelt. Dies ist nötig, da der Prämiensatz vom verfügbaren Finanzvolumen (7 % der jährlich festgelegten nationalen Obergrenze) und den im jeweiligen Jahr berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche (ZA) abhängt.

Für das Antragsjahr 2019 wurden die Werte der Gruppe 1

(1 bis 30 berücksichtigungsfähige ZA) bundeseinheitlich auf 50,87 Euro je Hektar und je ZA und der Gruppe 2 (die weiteren 16 berücksichtigungsfähigen ZA) auf 30,52 Euro je Hektar festgelegt. Es wird erwartet, dass sich die jeweiligen jährlichen Prämienwerte in den kommenden Jahren auf einem vergleichbaren Niveau bewegen. Weitere Informationen zur Berechnung und Beispiele finden Sie in der *BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“*; 4.4 Umverteilungsprämie.

Die Gewährung einer Umverteilungsprämie ist ausgeschlossen, wenn ein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten wurde, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an eine/einen Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, deren/dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Die Umverteilungsprämie unterliegt als flächenbezogene Direktbeihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dem InVeKoS. Die Kürzungs- und Sanktionsvorschriften der VO (EU) Nr. 1306/2013 finden Anwendung, *siehe Kapitel XIV.1.*

III.5 Junglandwirteprämie

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ → DZ4 und → AJ1 bzw. AJ2

Landwirtinnen oder Landwirte mit der Eigenschaft „Junglandwirt“, die ein *Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben*, kann auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine Junglandwirteprämie gewährt werden. Eine Antragstellung **vor dem Niederlassungsdatum ist nicht zulässig** und kann nicht bewilligt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

Für maximal 90 von der/dem Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche (ZA) wird eine Prämie gewährt. Diese wird jährlich bundeseinheitlich ermittelt. Für das Antragsjahr 2019 wurde die Zahlung auf 44,27

Euro je ZA festgelegt. Die Prämienhöhe wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich auf einem vergleichbaren Niveau bewegen.

Die **Fördervoraussetzungen im Hinblick auf die Eigenschaft „Junglandwirt“**, sind im allgemeinen Teil unter *Kapitel I.4 „Junglandwirt“* näher ausgeführt.

Die **Gewährung der Junglandwirteprämie** setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie für das Jahr 2020 gestellt wird und ZA mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden.

So beantragen Sie die Junglandwirtpremie:

- Beantragung der Basisprämie → DZ2
- Die **Junglandwirtpremie** ist separat unter → DZ4 Zeile 01 mit einem Kreuz zu beantragen.
- Daneben sind im **allgemeinen Teil unter** → AJ entsprechende Angaben zu machen und ggf. Nachweise dem Antrag beizufügen.

Die Junglandwirtpremie muss jährlich beantragt werden. Die Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ muss seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. D. h. im Sinne einer erstmaligen Niederlassung muss eine Kontinuität vorliegen. Wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit beendet wurde, diese dann aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird, liegt eine Folgeniederlassung aber keine erstmalige Niederlassung vor.

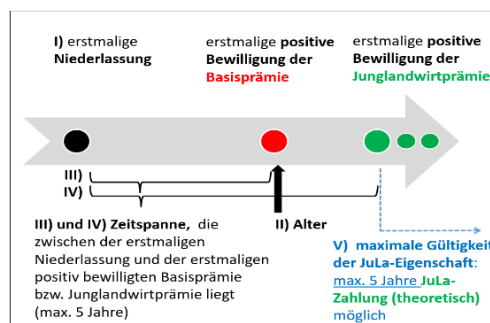
Maximaler Förderzeitraum für die Junglandwirtpremie: Je „Junglandwirt-Betrieb“ wird die Zahlung für höchstens fünf Jahre gewährt. Seit dem Antragsjahr 2018 gilt: Beginnend **ab dem Jahr der ersten positiv bewilligten Junglandwirtpremie** kann für die folgenden vier weiteren Jahre die Junglandwirtpremie beantragt werden. Für die Berechnung des maximalen Förderzeitraums spielt es dabei keine Rolle, ob nach der erstmaligen positiv bewilligten Junglandwirtpremie in den unmittelbaren Folgejahren dann auch tatsächlich die Junglandwirtpremie beantragt wurde. D.h. erfolgte in einem Folgejahr nach der erstmaligen positiv bewilligten Junglandwirtpremie keine entsprechende Beantragung, so kann dieses Jahr nicht zu einem späteren Zeitpunkt „nachgeholt“ werden. **D.h. die Antragstellenden, die zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal die Zahlung erhalten haben, die aber nach altem Recht bereits in 2016 oder 2017 letztmalig die Zahlung beantragen konnten, haben im Antragsjahr 2020 weiterhin die Möglichkeit die Junglandwirtpremie zu beantragen.** D.h., dass diejenigen Antragstellenden, die 2016 zum ersten Mal die Junglandwirtpremie bewilligt bekommen haben, bis einschließlich 2020 einen entsprechenden Antrag stellen können.

Hinweis: Die Regelung findet aber keine Anwendung auf Altjahre. Für alle Antragstellenden, die im Jahr 2015 die Junglandwirtpremie erstmalig positiv bewilligt bekommen haben, können im AJ 2020 keine weitere Junglandwirtpremie mehr beantragen. Der maximale Förderzeitraum wurde bereits ausgeschöpft.

Beispiele:

- Ein Betriebsinhaber (Einzelunternehmer) hat sich am 1. Juni 2013 niedergelassen und für 2016 wird die Basisprämie erstmals positiv bewilligt. Die Junglandwirte-

prämie wird erstmals für 2017 bewilligt. Der Betriebsinhaber wurde im März 2016 vierzig Jahre alt. Für das Jahr 2016, für das die erstmalige positive Bewilligung der Basisprämie erfolgte, lagen die **Eigenschaften** vor, die an einen Junglandwirt gestellt werden (siehe auch Abbildung):



- erstmalige Niederlassung;
 - das zulässige Alter ist nicht überschritten;
 - Niederlassung (2013) liegt im Jahr (2016), für das erstmalig die Basisprämie positiv bewilligt wurde, noch keine 5 Jahre zurück.
 - Niederlassung (2013) liegt im Jahr (2017), für das die Junglandwirtpremie erstmalig positiv bewilligt wurde, ebenfalls noch keine 5 Jahre zurück.
- Ein Betriebsinhaber (Einzelunternehmer) hat sich am 1. Januar 2011 niedergelassen und im Jahr 2016 sowohl die Basisprämie als auch die Junglandwirtpremie beantragt und auch positiv bewilligt bekommen. Nach der Regelung, welche bis einschließlich 2017 gegolten hat, hatte der Antragsteller im Jahr 2016 letztmalig die Chance die Junglandwirtpremie zu beantragen. Mit der Regelung ab 2018 gilt, dass der Antragsteller zusätzlich zu dem ersten Jahr (2016) in den unmittelbar darauffolgenden vier weiteren Jahren noch das Anrecht hat, die Junglandwirtpremie zu erhalten. D.h. obwohl dieser Antragsteller in dem Jahr 2017 (nach damaligem Recht) kein Anrecht auf die Junglandwirtpremie hatte, kann er durch die geänderte Rechtslage auch noch für das Jahr 2020 einen entsprechenden Antrag stellen (erstmalige Junglandwirtpremie 2016 + 4 Jahre = 2020).
 - Eine Vater-Sohn **GbR** hat sich am 1. Juni 2013 niedergelassen und für 2016 die Basisprämie positiv bewilligt bekommen. Der Sohn hat Kontrollfunktion (siehe hierzu: „I.5 Junglandwirt“) in der GbR und wurde im März 2016 vierzig Jahre alt. Im Jahr 2016 wurde das zulässige Alter nicht überschritten. Die Junglandwirtpremie wurde erstmalig 2016 beantragt und positiv bewilligt. Somit kann die GbR auch noch für das Jahr 2020 die Zahlung für die Junglandwirtpremie bewilligt bekommen.

III.6 Kleinerzeugerregelung

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ → DZ5

Betriebsinhabende konnten sich **einmalig im Rahmen des Gemeinsamen Antrages 2015** entscheiden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Ab dem Antragsjahr 2016 und Folgejahre ist kein Neueinstieg in die Kleinerzeugerregelung möglich. Auch für Neueinsteiger wird kein Einstieg gewährt.

Betriebsinhabende, die ab 2015 an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, müssen unter **DZ5** angeben, ob Sie Ihre Teilnahme beibehalten, oder ob sie ab dem Antragsjahr 2020 aus der Kleinerzeugerregelung aussteigen möchten. Ein Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung ist auch noch in den Folgejahren möglich. Ein Ausstieg hat zur Folge, dass der Betrieb wieder den Vorschriften des Greenings und der Cross Compliance unterliegt. Ein erneuter Einstieg zu einem späteren Zeitpunkt ist aber ausgeschlossen.

Wenn Sie seit 2015 an der Kleinerzeugerregelung teilgenommen haben, gilt:

- Sie müssen die einzelnen Direktzahlungen (**DZ2 bis DZ4**) beantragen. Separat muss die **Beibehaltung** der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung unter **→DZ5 Ziffer 01** beantragt werden **oder**
- es ist der Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung unter **→DZ5 Ziffer 02** zu beantragen.

Die Zahlung, auf die Sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe Ihrer Ansprüche aus den einzelnen beantragten Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie sowie ggf. Junglandwirteprämie). An der Kleinerzeugerregelung Teilnehmende müssen daher auch die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen stellen. **Allerdings ist der Anspruch auf maximal 1.250 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.**

Dazu werden Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen ggf. entsprechend linear gekürzt.

Ein an der Kleinerzeugerregelung teilnehmender Betrieb

unterliegt nicht den Sanktionen nach Cross Compliance. Diese „CC-Befreiung“ erstreckt sich bei solchen Betrieben auch auf Flächenmaßnahmen im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (z.B. FAKT) und auf die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

Bitte beachten Sie, dass fachrechtliche Vorgaben davon unberührt bleiben.

Betriebsinhabende, die einen an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Betrieb im Rahmen der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge erhalten haben, sind berechtigt, an der von der/dem Erblasserin/Erblasser beantragten Kleinerzeugerregelung teilzunehmen, sofern *alle* Zahlungsansprüche des vererbenden Betriebes (Kleinerzeuger) auf die neue betriebsinhabende Person vererbt werden und diese die Anforderungen, die an den Erhalt der Basisprämienregelung gestellt werden, einhält. Bitte nehmen Sie wegen der Beantragung rechtzeitig Kontakt mit Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde auf, wenn Sie anstelle der/des Erblasserin//Erblassers bzw. der/des Vorgängerin/Vorgängers an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen möchten.

Informationen zu den in den Jahren ab 2020 zu erwartenden Prämienbeträgen der Direktzahlungen können Sie den vorliegenden Erläuterungen unter **Kapitel III.2 Aktivierung von Zahlungsansprüchen, Kapitel III.4 Umverteilungsprämie, Kapitel III. 5 Junglandwirteprämie** entnehmen.

Des Weiteren finden Sie im FIONA-Antrag unter **→ DZ5** einen Info-Button, unter dem Sie komprimiert diese Information als pdf-Dokument herunterladen können.

Weitere Information zu der Regelung finden Sie in der **BMEI-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“**, 4.6 Kleinerzeugerregelung.

III.7 Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → ZA → ZA1

III.7.1 Allgemeines

Die Regelzuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) erfolgte mit dem Gemeinsamen Antrag 2015. Eine **Erstzuweisung von ZA erfolgt 2020** - sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen - nur noch für bestimmte Sonderfälle:

- Sofern die/der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber nicht bereits in den Jahren 2015-2019 ZA aus der nationalen Reserve zugewiesen bekommen hat, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für den „**Neueinsteiger**“ und/oder „**Junglandwirt**“ eine ZA-Erstzuweisung für die gesamte in 2020 beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche möglich. → **ZA, ZA1**. Eine ZA-Zuweisung aus der nationalen Reserve erfolgt nur einmalig, auch wenn beide Rechtsansprüche vorliegen sollten.
- Sofern Flächen im Rahmen des GA 2015 mit dem NC 000 angemeldet waren und diese bis einschließlich

2019 aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände weiterhin nicht beihilfefähig waren, kann für diese Einzelflächen eine ZA-Zuweisung beantragt werden. → **ZA, ZA2**.

III.7.2 Voraussetzung für die Zuweisung von ZA

Eine ZA-Zuweisung ist nur möglich, wenn die **Fördervoraussetzungen** (**Kapitel III.1 Allgemeine Hinweise**) im Hinblick auf antragstellende Person und Fläche erfüllt sind.

Die Beantragung auf ZA-Zuweisung **muss bis zum 15. Mai 2020** erfolgen. Eine Antragstellung **vor dem Niederlassungsdatum ist nicht zulässig** und kann nicht bewilligt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer unteren Landwirtschaftsbehörde. Bitte beachten Sie, dass ggf. entsprechende Nachweise und Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Bei verspäteter Antragstellung auf ZA-Zuweisung – vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder

außergewöhnlicher Umstände – verringert sich die für das Jahr 2020 zu gewährende Basisprämie für diese neuen Flächen um jeweils 3 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig abgelehnt (vgl. Kapitel XIV.1, Ziffer 3).

- **FIONA-Antrag:**

Die Beantragung auf **Zuweisung von ZA** erfolgt durch ein Kreuz → ZA1 Ziffer 01.

Es ist der **Rechtsanspruch** anzugeben, auf den sich der Antrag auf ZA-Zuweisung stützt (ZA1.1; ZA1.2; ZA2).

- **FIONA-FSV:**

Zugewiesen werden ZA in allen in diesem Kapitel genannten Fällen auf Basis der im Flurstücksverzeichnis 2020 gekennzeichneten beihilfefähigen Flächen.

Im FIONA-FSV ist im Feld „Aktiv. ZA“: die „2“ auszuwählen. Diese steht für Erstzuweisung u. Aktivierung von ZA.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass eine Kennzeichnung mit „1“ nur für Aktivierung steht. Für diese Fläche wäre keine ZA-Zuweisung möglich.

Alle ZA erhalten den gleichen Wert unabhängig davon, ob sie für Acker, Dauergrünland, Dauerweide oder mit Dauerkulturen (einschl. Rebflächen) bepflanzte Flächen beantragt werden.

III.7.3 Rechtsanspruch auf ZA-Erstzuweisung

Hinweis: Falls die Voraussetzungen für den Erhalt von ZA künstlich, den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik zuwiderlaufend, geschaffen wurden, werden keine ZA zugewiesen (sogenannter Umgehungstatbestand).

ZA-Zuweisung für „Neueinsteiger“ (→ ZA, ZA1.1)

Neueinsteiger im Sinne dieser Regelung sind Personen,

- die die landwirtschaftliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und
- die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person inne hatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Handelt es sich bei der/dem Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber um eine juristische Person, so darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/innehaben, in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die juristische Person weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, noch die Kontrolle einer juristischen Person innegehabt haben. Diese Anforderung ist von allen natürlichen Personen zu erfüllen, *die den Betrieb leiten/kontrollieren*.

Der Rechtsanspruch ist unter → ZA1.1 Ziffer 01 bzw. Ziffer 02 mit dem Datum anzugeben, ab dem die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wurde (Ziffer 03 bzw. Ziffer 04).

Damit die Neueinsteigerregelung in Anspruch genommen werden kann, gilt aber zusätzlich die Prämisse, dass spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wurde, ein Antrag auf die **Basisprämie** gestellt wird bzw. gestellt wurde. D. h. ein Neueinsteiger aus dem Jahr 2018 muss spätestens in 2020 einen Basisprämienantrag stellen. Ist dies erfolgt, kann er 2020 oder ggf. auch noch später – einen Antrag auf ZA-Zuweisung stellen. Neueinsteiger, die vor 2018 die landwirtschaftliche Tätigkeit begonnen haben, können nur dann bei einer ZA-Zuweisung berücksichtigt werden, wenn bereits in einem früheren Jahr ein Antrag auf Basisprämie gestellt wurde.

Sind alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Neueinsteigerregelung gegeben, kann die Beantragung auf ZA-Zuweisung jeweils noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anmerkung: **Kontrollfunktion in einer juristischen Person/Vereinigung natürlicher Personen hat diejenige Person, gegen die keine Entscheidung** in Bezug auf die Betriebsführung, den Gewinn und das finanzielle Risiko, getroffen werden kann (siehe hierzu: Kapitel I.5 Junglandwirt).

Das bedeutet, dass diese natürliche(n) Person/Personen

- entweder die alleinige diesbezügliche Kontrollfunktion hat/haben oder
- ein Vetorecht der Person/Personen vorliegt. Dies ist der Fall, wenn diesbezügliche wesentliche Entscheidungen *gemeinsam* getroffen werden.

Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die die/die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt der Antragstellung (i.d.R. 15. Mai des Antragsjahres) auf ZA-Zuweisung verfügt. Sofern bereits durch eine privatrechtliche ZA-Übertragung die/die Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber über eigene oder gepachtete ZA verfügt, werden diese von der Anzahl der zuzuweisenden ZA abgezogen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die bereits vorhandenen ZA im aktuellen Jahr aktiviert wurden.

ZA-Zuweisung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte (→ ZA ZA1.2)

Ein Rechtsanspruch liegt vor, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die an die Eigenschaft des Junglandwirts geknüpft sind. Die Fördervoraussetzungen sind im Kapitel I.4 Junglandwirte näher ausgeführt. Eine vorliegende Eigenschaft ist aber zeitlich befristet. D. h. die Eigenschaft liegt nur so lange vor, wie die entsprechende Junglandwirteprämie längstens gewährt werden könnte. Bei dem/der antragstellenden Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin kann es sich um eine natürliche Person, eine juristische Person oder um eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR) handeln.

- Diese **allgemeinen Angaben zum Junglandwirt** sind unter → *AJ* anzugeben.
- Die **ZA-Zuweisung** aufgrund dieses Rechtsanspruchs ist unter → *ZA1.2 Ziffer 01* zu **beantragen**.

Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht auch in diesem Fall der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die die/der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber zum letztmöglichen Zeitpunkt der Antragstellung auf ZA-Zuweisung verfügt. Sofern bereits durch eine privatrechtliche ZA-Übertragung die/der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber-in über eigene oder gepachtete ZA verfügt, werden diese von der Anzahl der zuzuweisenden ZA abgezogen.

Einzelflächen (→ *ZA, ZA2*)

Fehlende ZA-Zuweisung 2015, da Flächen in 2015 aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht ganzjährig beihilfefähig waren.

- Für Einzelflächen ist in 2020 i.d.R. nur dann eine ZA-Zuweisung möglich, sofern diese im Rahmen des GA 2015 unter Angabe der Belegenheit und Größe mitgeteilt wurden. Dies erfolgte 2015 durch die Codierung der Fläche mit „000“ im FIONA-FSV;
- diese Flächen in 2020 zum ersten Mal nach Wegfall der höheren Gewalt/außergewöhnlichen Umständen wieder ganzjährig beihilfefähig sind;
- der Nachweis erbracht werden kann, dass die in 2015 eingeschränkte ganzjährige Beihilfefähigkeit aufgrund eines außergewöhnlichen Umstandes zustande gekommen ist. Dem „Komprimierten Gemeinsamen Antrag“ sind entsprechende Nachweise und die Beschreibung des Grundes/der Gründe beizufügen, die den Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände begründen.

Die ZA-Zuweisung für diese Einzelfläche kann grundsätzlich nur **die antragstellende Person** beantragen, die diese Fläche in 2015 mit NC „000“ mitgeteilt hat (Ausnahme: Flurneuordnungsverfahren). Abweichend davon kann im Falle einer vorweggenommenen Hofübergabe oder im Erbfall für die im Antragsjahr 2015 mitgeteilte Flächen auch durch die/den Nachfolgerin/Nachfolger oder die/den Erbin/Erben eine ZA-Zuweisung beantragt werden.

Ausnahmefall: Es gibt antragstellende Personen, die erst nach 2015 ZA auf Grund des Rechtsanspruchs „Neueinsteiger“ oder „Junglandwirt“ aus der nationalen Reserve zugewiesen bekommen haben, die aber für (einzelne) landwirtschaftliche Flächen bei der Erstzuweisung keine ZA bekommen haben, da diese aufgrund höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Erstzuweisung nicht beihilfefähig waren. Diese antragstellenden Personen können im AJ 2020 eine ZA-Zuweisung für die vom Härtefall betroffene Fläche geltend machen, sofern:

- diese Fläche bei Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch beihilfefähig war (d. h. zu diesem Zeitpunkt darf die höhere Gewalt oder der außergewöhnliche Umstand noch nicht vorgelegen haben) und

- die Fläche im Antragsjahr 2020 wieder ganzjährig beihilfefähig ist.

Bei dieser Sonderfallkonstellation ist es **nicht** möglich, dass die Fläche bereits in 2015 mit dem NC „000“ angemeldet wurde. Antragstellende, bei denen diese Ausnahmekonstellation vorliegt, können die ZA-

Zuweisung für diese Einzelflächen wie folgt beantragen:

- Kreuz im FIONA-Antrag bei *ZA2, Ziffer 01*,
- Kennzeichnung der (Teil)fläche im FIONA-FSV im Feld „Aktiv. ZA“ mit der Kennung „2“ sowie
- Einreichung entsprechender Nachweise.

Es sind entsprechende Nachweise zu erbringen über:

- die Beihilfefähigkeit der Fläche zu Beginn der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit und
- den später eintretenden Umstand der höheren Gewalt/des außergewöhnlichen Umstandes.

Beachten Sie: Wenn aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Fläche nicht den Beihilfevoraussetzungen entsprochen hat und dadurch keine Zuweisung von ZA möglich war, muss nach Wegfall der Umstände der Zuweisungsantrag zum nächst möglichen GA-Termin gestellt werden.

Sonderfall Flurneuordnungsverfahren

Im Zuge der Neuzuteilung der Eigentumsfläche und dem damit verbundenen neuen Flurstückzuschnitt ist physisch die Fläche, die in 2015 bewirtschaftet wurde bzw. die ggf. aufgrund der fehlenden ganzjährigen Beihilfefähigkeit mit NC „000“ codiert wurde, nicht mehr identisch mit der Fläche, die 2020 bewirtschaftet wird. Das neu zugeteilte Flurstück tritt rechtlich an die Stelle des entzogenen Flurstückes. Sofern diese Fläche 2020 ganzjährig beihilfefähig ist, ist eine ZA-Zuweisung möglich.

Für den Fall, dass sich die Pachtverhältnisse *nachweislich* auf Grund der Neuzuteilung ändern, kann die Anmeldung der Flächen mit dem NC „000“ (in 2015) für die neu erhaltenen Flächen angerechnet werden, sofern sich diese ebenfalls im Flurneuordnungsgebiet befinden.

Es werden der antragstellenden Person – vorbehaltlich der Prüfung – nur **maximal** ZA in der Höhe der von ihr im Rahmen des GA 2015 mit NC „000“ mitgeteilten Flächen zugeteilt, soweit sie in 2020 im entsprechenden Umfang beihilfefähige Flächen bewirtschaftet. Zudem gilt, dass höchstens in dem Umfang ZA zugewiesen werden, in dem die verfügbare beihilfefähige Hektarzahl die vor der Zuweisung vorhandene ZA-Anzahl übersteigt (d.h. ein ggf. vorhandener ZA-Überhang wird berücksichtigt).

Grundsätzlich wird empfohlen, frühzeitig mit der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde wegen den einzureichenden Nachweisen/Unterlagen Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen zu der ZA-Erstzuweisung können Sie der *BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“*; unter 4.2.2 Zuweisung von Zahlungsansprüchen entnehmen.

III.8 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) ist für das Antragsjahr 2020 wirksam, sofern die Fristen eingehalten werden. Eine Übertragung von ZA erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen und kann damit jederzeit vorgenommen werden. Eine Übertragung kann z.B. durch einen Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten zustande kommen. Darin *sollte* der zu übertragenden ZA mit der ZA-Seriennummer und den ZA-Intervallen vollständig aufgelistet werden.

Die im privatrechtlichen Bereich vorgenommene Übertragung von ZA muss Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

- Diese Mitteilungspflicht wird insbesondere durch die Verbuchung der Übertragung unmittelbar in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) erfüllt; siehe hierzu: *Kapitel III.8.4 Mitteilung der Übertragung*.
- Alternativ kann die Übertragung auch durch ein Papierformular erfolgen.

Nur wenn die Übertragung nach den geltenden EU-Regelungen zulässig war und die zuständige Behörde von einer Übertragung über die Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) oder per Übertragungsmeldeformular in Kenntnis gesetzt wurde, kann die Übertragung bei der nächsten Basisprämienzahlung berücksichtigt werden.

Für die privatrechtliche Wirksamkeit der Übertragung ist die Meldung an die ZID keine Voraussetzung.

III.8.1 Übernehmerin/Übernehmer der ZA

Übernehmerin/Übernehmer von ZA müssen über eine **Registriernummer (Unternehmensnummer)** verfügen. Falls nicht bereits vorhanden, muss vor der privatrechtlichen Übertragung eine Registrierung bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) erfolgen. Es wird empfohlen, gleichzeitig die für die Übertragungsmitteilung benötigte persönliche Identifizierungsnummer (PIN) zu beantragen (vgl. *Kapitel III.8.5 Zugang zur ZID*).

III.8.2 Arten der Übertragung

III.8.2.1 Endgültige Übertragung von ZA

Als eine endgültige Übertragung von ZA wird die Übertragung mit Eigentumsübergang verstanden. Dabei kann die Übertragung der ZA mit oder ohne Fläche erfolgen. Zu der endgültigen Übertragung gehören z.B. der Verkauf oder die Schenkung des ZA.

III.8.2.2 Keine endgültige Übertragung von ZA

Bei einer Pacht/Verpachtung (befristet oder unbefristet) oder einer sonstigen befristeten Übertragung von ZA liegt eine „nicht endgültige“ ZA-Übertragung vor. Diese ist sowohl mit als auch ohne eine damit einhergehende Flächenübertragung möglich. Nach Ablauf des Pachtzeitraums steht der ZA der/dem Verpächterin/Verpächter wieder zur Verfügung. Die Rückgabe stellt keine erneute Übertragung dar.

Bei der/dem rücknehmenden Verpächterin/Verpächter muss zu diesem Zeitpunkt keine „Aktive Betriebsinhaberschaft“ mehr vorliegen.

Bei einer befristeten Verpachtung steht der ZA nach Ablauf des Pachtzeitraums automatisch wieder der/dem Verpächterin/Verpächter zur Verfügung. Bei einer unbefristeten Verpachtung ist die Rückgabe der ZA an die/den Verpächterin/Verpächter zu gegebener Zeit mit entsprechender Meldung (*Kapitel III.8.4 Mitteilung der Übertragung*) mitzuteilen.

III.8.2.3 Sonderfälle

Zu den Sonderfällen gehören Erbfolge/vorweggenommene Erbfolge, Änderung der Betriebsnummer aufgrund Gebietsreform oder eine Betriebsteilung/-zusammenlegung. Die/Der „neue“ Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber hat eine andere Unternehmensnummer als die/der bisherige. Die ZA müssen daher noch von der/dem ursprünglichen Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber auf die/den neue/neuen Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber übertragen werden. Das erfolgt nicht automatisch. D. h. in diesen Fällen müssen **Sie dies aktiv** vornehmen. Bei Vorliegen einer solchen Konstellation wird empfohlen, sich bei der zuständigen ULB zu informieren. Ggf. wird dort die Buchung direkt vorgenommen.

III.8.3 Mitteilung der Übertragung

Damit die ZA bei der übernehmenden Person für die Basisprämie 2020 berücksichtigt werden können, muss die Übertragung der zuständigen Behörde bis zur Antragsfrist mitgeteilt werden (vgl. *Kapitel III.8.6 Übertragungsfristen*).

Die Mitteilungspflicht wird insbesondere durch die Verbuchung der Übertragungen unmittelbar in der ZID erfüllt. Beachten Sie, dass eine **Meldepflicht für die übergebende Person (Verkäuferin/Verkäufer oder Verpächterin/Verpächter) und die übernehmende Person (Käuferin/Käufer oder Pächterin/Pächter) innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss** besteht.

Es wird die Nutzung des Online-Meldeverfahrens über www.zi-daten.de empfohlen. Neben einer direkten Plausibilisierung besteht die Option, die Übertragungsunterlagen auszudrucken. Diese Ausdrucke können als Bestandteil des privatrechtlichen Übertragungsvertrages sehr hilfreich sein.

Online-Meldeverfahren unmittelbar an die ZID:

Zu einer **vollständigen Meldung** gehören die **Übergabe- und die Übernahmeverbuchung**. Bitte beachten Sie, dass eine unterlassene Übernahmeverbuchung dazu führt, dass der Transfervorgang solange offenbleibt, bis die Gegenbuchung (ZA-Übernahme) vollzogen oder die Übergabebuchung storniert wird. **Beide Verbuchungen** sind über das Online-Meldeverfahren durch folgende Schritte auszuführen:

- Übergabeverbuchung durch die/den Übergeberin/Übergeber der ZA. Mit der Ausbuchung aus dem „ZA-Konto“ wird eine Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die die/der Übernehmerin/Übernehmer benötigt.
- Übernahmeverbuchung durch die/den Übernehmerin/Übernehmer der ZA, indem er mit dieser TAN die bereitgestellten ZA in ihrem/seinem „ZA-Konto“ einbucht.

Im ZID-Meldeverfahren sind folgende Angaben sowohl in der Übergabe- wie auch der Übernahmeverbuchung nötig:

- Name, Anschrift der/des Übergeberin/Übergebers bzw. Übernehmerin/Übernehmers.
- Betriebsnummer der/des Übergeberin/Übergebers bzw. Übernehmerin/Übernehmers.
- Anzahl der zu übertragenden ZA und deren Identifizierungsmerkmal (Intervall).
- Art der Übertragung: endgültig/nicht endgültig.
- Bei nicht endgültigen Übertragungen ist
 - o bei einer unbefristeten Übertragung der Zeitpunkt der Übertragung anzugeben.
 - o bei einer befristeten Übertragung der Beginn und das Ende der Übertragung zu nennen.

Formulargebundene Meldungen auf dem Postweg (alternativ zum Online-Meldeverfahren)

Das gemeinsame Formular zur Übertragung (Übernehmerin/Übernehmer und Übergeberin/Übergeber) ist fristgerecht bei der ULB einzureichen. Sofern für die/den Übergeberin/Übergeber unterschiedliche ULB zuständig sind, ist die Mitteilung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und jeweils innerhalb der Frist bei der jeweils zuständigen ULB einzureichen. Es sind entsprechende Angaben wie beim Online-Meldeverfahren zu machen. Die Prämienwirksamkeit einer privatrechtlichen ZA-Übertragung steht unter Vorbehalt der noch ausstehenden Überprüfung der dafür vorliegenden Anforderungen.

Die Formulare stehen unter der Internet-Adresse www.landwirtschaft-bw.de zur Verfügung oder können bei den ULB angefordert werden.

Unabhängig vom Meldeverfahren gilt, dass die Übernahme von ZA i.d.R. nur möglich ist, wenn bei der/dem Übernehmerin/Übernehmer eine Aktive Betriebsinhaberschaft vorliegt (siehe Kapitel III.8.2 Übernehmerin/Übernehmer der ZA).

III.8.4 Zugang zu der ZID über www.zi-daten.de

Der Zugang zur ZID ist über die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) möglich, die den Inhabenden von ZA Anfang des Jahres 2006 zugesandt wurde. Sofern bereits eine PIN zugewiesen wurde, diese Ihnen aber nicht mehr bekannt ist, kann die **Erneuerung** der PIN entweder online unter <https://hitpin.lgl-bw.de/hitpinerneuerung/> oder per Fax oder E-Mail beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stabstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) Dienstsitz Kornwestheim, Stuttgarter Straße 161, 70806

Kornwestheim, Telefax 07154/9598-885, E-Mail: ZID@mlr.bwl.de beantragt werden.

Über das Online-Meldeverfahren stehen ausführliche und aktuelle Informationen unter www.zi-daten.de zur Verfügung.

III.8.5 Übertragungsfristen

Die Übertragung von ZA kann bei der Basis- und Greeningprämie sowie ggf. weiteren Direktzahlungen in 2020 nur berücksichtigt werden, wenn

- die privatrechtliche Übertragung spätestens am 15. Mai 2020 erfolgt ist und
- eine vollständige Meldung entsprechend dem Meldeverfahren (Kapitel III.8.4 Mitteilung der Übertragung) spätestens am 09. Juni 2020 vollzogen wurde.

Bei Überschreiten von einer oder beiden genannten Fristen kann die ZA-Übertragung im Hinblick auf die Prämienwirksamkeit erst für das Antragsjahr 2021 berücksichtigt werden.

Sonderregelung zur Nachmeldung:

Im Sammelantrag können einzelne Flächen bzw. deren Änderung hinsichtlich der Nutzung bzw. Beihilfefähigkeit bis zum 2. Juni 2020 nachgemeldet werden. Dies ist die Grundlage, damit eine **ZA-Übertragung im Zusammenhang mit der Flächennachmeldung** nach dem Schlusstermin des Sammelantrages bis spätestens zum 2. Juni 2020 möglich. **Bitte beachten Sie aber dabei, dass hier für die Übertragung von ZAs, die 2020 wirksam werden sollen, zwei Fristen eingehalten werden müssen: (1.) die Nachmeldefrist und (2.) die Mitteilungsfrist für die ZA-Übertragung.** Es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Fristen mit unterschiedlichen Fristenden. **Die ZA-Übertragung wird bei der/dem Übernehmerin/Übernehmer im Antragsjahr 2020 nur dann wirksam, sofern beide Fristen eingehalten werden.** Die (1.) Nachmeldefrist endet am 2. Juni 2020. Die (2.) Mitteilungsfrist bzgl. der ZA-Übertragung endet am 9. Juni 2020. Das bedeutet, bei einer ZA-Übertragungsmeldung (Übergabe- und Übernahmebuchung), die **online in der ZID bis zum 2. Juni 2020 durchgeführt wird, sind beide Fristen erfüllt. Entsprechendes gilt bei einer ZA-Übertragungsmeldung (Übergeber/Übernehmer) in Papierform.**

Sollte die ZA-Übertragungsmeldung in Papierform aber nach dem 2. Juni – jedoch spätestens am 9. Juni 2020 – bei Ihrer zuständigen ULB eingehen, dann wird die ZA-Übertragung nur dann bei der/dem Übernehmerin/Übernehmer in 2020 prämienwirksam, wenn die/der Übernehmerin/Übernehmer in einer **extra Meldung, diese ZA bis zum 2. Juni nachgemeldet hat.**

Liegen die notwendigen Voraussetzungen für die Sonderregelung nicht vor oder erfolgt die Übertragungsmeldung nach der zulässigen Frist, sind die ZA frühestens im folgenden Antragsjahr 2021 prämienwirksam.

III.8.6 Hofübergaben/Gründung neuer Betriebe etc.

Auch bei Hofübergaben sind die ZA fristgerecht zu übertragen und die Übertragung ist nach **Kapitel III.8.4 Mitteilung der Übertragung** zu melden. Entsprechendes gilt,

wenn ein neuer Betrieb, z.B. eine GbR, gegründet wird und auf diesen ZA übertragen werden sollen. Weitere Ausführungen: *BMEL-Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarre-*

form in Deutschland, Ausgabe 2015“, 4.2.4 Übertragung von ZA.

IV Angaben zum Hopfenanbau

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → Hopfen → H1-H2

Wenn Sie Hopfen anbauen, wählen Sie unter „Auswahl Maßnahmen“ G1 Zeile 14 aus und geben unter → Maßnahmen → **Hopfen H1 - H2** an, ob und welcher Hopfenerzeugergemeinschaft Sie angehören. Baden-Württembergische Hopfenerzeuger sind i.d.R. Mitglied der HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e.G., Kellerstr. 1, 85283 Wolnzach. Sie haben im FIONA-FSV, für jeden Hopfenschlag (NC 856) die zutreffende Hopfensorte, sowie vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen mit NC 859 anzugeben (siehe Hinweise zum *Flurstücksverzeichnis* Zusatzangaben bei Hopfen in Kapitel II).

Beachten Sie bei der Digitalisierung Ihrer Hopfenschläge im FIONA-GIS folgende Bedingungen für die mit **Hopfen bepflanzten Flächen** (NC 856): **Als Hopfenanbaufläche gilt** eine Fläche, die normal bearbeitet und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mind. 1500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder von mind. 2000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzt ist.

Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Tragegerüste begrenzt.

Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Hopfenreben, sollte beiderseits des Schrages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die für das Wenden der Landmaschinen notwendigen Flächen an den beiden Enden sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht länger als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören.

Vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen (NC 859) sind Flächen, auf denen Hopfengerüste stehen und in Stand gehalten werden.

Bitte beachten Sie auch die Erklärung zum Datenschutz bei H2. Daten zu den Hopfenflächen können dem Hopfenpflanzerverband Tettang e.V. zur Ernteschätzung, Zertifizierung und Bescheinigung des Hopfens nur zur Verfügung gestellt werden, wenn Sie bei *H2 Zeile 02* hierzu Ihre Einwilligung erklären.

V. Flächenmaßnahmen im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL III) – FAKT / LPR-A / AZL / UZW

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können die Flächenmaßnahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) beantragt werden. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung dieser Förderprogramme mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die folgenden ländlichen Förderprogramme werden angeboten:

- FAKT Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
- LPR Landschaftspflegerichtlinie - Teil A (Vertragsnaturschutz)
- AZL Ausgleichszulage Landwirtschaft
- UZW Umweltzulage Wald

Rechtliche Grundlagen der Förderung der Flächenmaßnahmen des MEPL III sind folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fi-

schereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; ber. ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/711 (ABl. L 123 vom 10. Mai 2019, S. 1) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22. Februar 2019, S. 14) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl.

- L 347 vom 20. 12.2013, S. 549), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29. Dezember 2017, S. 15) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25. April 2017, S. 1) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 21. Januar 2019, S. 5) geändert worden ist,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/ 967 (ABl. L 174 vom 10. Juli 2018, S. 2) geändert worden ist,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014 S. 18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7. Juli 2019, S. 58) geändert worden ist,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. Juli 2014 S. 69), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1804 (ABl. L 276 vom 29. Oktober 2019 S. 12) geändert worden ist,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29. Juli 2014 S. 7), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/255 (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 15) geändert worden ist,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. August 2014, S. 59), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/936 (ABl. L 149 vom 7. Juli 2019, S. 58) geändert worden ist,
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III),
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
- Agrarzahlen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahl-VerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),
- Agrarzahlen-Verpflichtungsverordnung (AgrarZahl-VerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT vom 23.12.2014), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist,
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu.

V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FAKT

Beantragung 2020

Die Förderung im Rahmen des FAKT erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT)

vom 27. Januar 2016 (GABl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung. Für den FAKT-Antrag 2020 gilt grundsätzlich, dass das freiwillige Angebot der Förderung in FAKT unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel steht.

Über die Förderung von Neubeantragungen, Erweiterungen von Teilmaßnahmen ist auf Grundlage der Ergebnisse des im Vorfeld zur Antragstellung 2020 über FIONA durchgeführten Vorantragsverfahren zu entscheiden. Bei der Drucklegung der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020 stand diese Entscheidung noch aus. Die Teilmaßnahmen E2.1, E7 und die F-Maßnahmen sind vom Vorantragsverfahren nicht berührt.

Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an FAKT bzw. für bestimmte Teilmaßnahmen

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistung ist,

- dass die Antragstellung im Rahmen von FIONA erfolgt.
- dass der Neueinstieg, der Umstieg in höherwertige Maßnahmen, Erweiterungen sowie die einjährigen Teilmaßnahmen G1 bis G3 über das FAKT-Vorantragsverfahren beantragt wurden.
- dass die begünstigte Person im Falle von flächenbezogenen Teilmaßnahmen Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber ist und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübt und den Betrieb selbst bewirtschaftet.
- dass die Beteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % beträgt.
- dass der Unternehmenssitz in einem Mitgliedstaat der EU liegt. Bei den Teilmaßnahmen G1 Sommerweideprämie, G2 Tiergerechte Mastschweinehaltung und G3 Tiergerechte Masthühnerhaltung muss das Unternehmen eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Außerdem müssen bei den Teilmaßnahmen C3 Sicherung gefährdeter Nutztierassen, G2 Tiergerechte Mastschweinehaltung und G3 Tiergerechte Masthühnerhaltung die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, in Baden-Württemberg liegen.
- dass im gesamten Unternehmen kein kommunaler Klärschlamm ausgebracht wird.
- dass bei Beantragung der Teilmaßnahmen G2 Tiergerechte Mastschweinehaltung und G3 Tiergerechte Masthühnerhaltung die/der Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber über mindestens 1 ha beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche, die sich aus Schlägen von mindestens 0,1 ha zusammensetzt, verfügt. Dies ist im Besonderen bei einer gewerblichen Tierhaltung zu beachten.
- dass der Mindestauszahlungsbetrag von 250 Euro im Jahr erreicht wird. Der Mindestauszahlungsbetrag berechnet sich über alle Teilmaßnahmen im FAKT hinweg.
- dass die Flächen in Baden-Württemberg liegen.
- dass die Mindestschlaggröße 100 m² beträgt.
- dass die Flächen für die jeweils zulässigen FAKT-Flächenmaßnahmen beantragt sind (d.h. dass die Kombi-

nation aus Nutzungscode und Maßnahmencode im FIONA-FSV zulässig ist).

- dass für die Berechnungen in FAKT die im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli angebaute Hauptkultur angegeben wird.
- dass auf den beantragten Flächen keine Verpflichtungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen liegt, keiner Ökokonto-Maßnahme zugestimmt wurde (§3 ÖKVO) und keine Förderung desselben Sachverhaltes über eine Maßnahme nach Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) vorliegt.
- dass die zuwendungsempfangende Person sich verpflichtet, die Maßnahmen im beantragten Umfang für die Dauer von mindestens 5 Jahren im Betrieb durchzuführen, mit Ausnahme der Teilmaßnahmen G1, G2 und G3, die nur eine einjährige Verpflichtung haben.
- dass die Einhaltung der Auflagen/Verpflichtungen, die mit einer mind. 5-jährigen Verpflichtung verbunden sind, im Verlauf der Verpflichtungsdauer durch jährliche Beantragung der Maßnahmen im Gemeinsamen Antrag erklärt wird. Wird innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht jährlich ein Antrag gestellt, wird dies als Kündigung der Verpflichtung gesehen und zieht grundsätzlich entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich. Bei Maßnahmen im Ackerbau können im Rahmen der Fruchtfolge zwingende Unterschreitungen des Verpflichtungsumfanges anerkannt werden. Die zulässige Abweichung liegt bei fruchtfolgebedingten Teilmaßnahmen für bestehende Verpflichtungen bei 30 % und für Neuverpflichtungen ab 2018 bei 20 %. Bei nicht fruchtfolgebedingten Teilmaßnahmen liegt die zulässige Abweichung bei 5 %. Hinsichtlich der Anzahl der Bäume/Tiere darf der Verpflichtungsumfang bei bestehenden Verpflichtungen um nicht mehr als 2 Tiere-/Bäume und ab einem Verpflichtungsumfang von 20 Tieren/Bäumen um nicht mehr als 10 % unterschritten werden. Für Neuverpflichtungen darf der Verpflichtungsumfang unabhängig von der Größe des Bestandes um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.
- dass Neuverpflichtungen, die 2017 oder 2018 oder 2019 oder 2020 eingegangen wurden/werden, ggf. mit Beginn der nächsten EU-Förderperiode in neue, vergleichbare Maßnahmen zu überführen sind. Werden die Maßnahmen nicht mehr angeboten oder die neuen Bestimmungen verschlechtern sich für die Antragstellenden bzw. können nicht mehr eingehalten werden, werden die Verpflichtungen ohne dadurch entstehende Rückzahlungsverpflichtung oder Sanktionen beendet.
- dass bei einer Erweiterung um mehr als zwei Hektar, zwei Bäumen bzw. zwei Tieren im letzten Jahr der mindestens fünfjährigen Verpflichtung, die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird.

- dass Teilmaßnahmen für welche die fünfjährige Verpflichtung vom 31. Dezember 2019 geendet hat, grundsätzlich im selben Umfang um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden können. Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für die Teilmaßnahme E2.2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen mit Anrechnung als ÖVF“.
- dass im Falle einer Verlängerung eine Unterschreitung innerhalb der jeweils gültigen maßnahmenspezifischen Schwankungsbreite unschädlich ist. D. h. bei nicht fruchtfolgebedingten Teilmaßnahmen (TM) ist eine Verringerung der Verpflichtung um nicht mehr als 5 % und bei fruchtfolgebedingten TM um nicht mehr als 30 % zulässig. Bei der Anzahl der Zuchttiere oder Streuobstbäume darf der Verpflichtungsumfang bis zu max. 10 % unterschritten werden.
- dass eine Verlängerung mit verringertem Verpflichtungsumfang zulässig ist, wenn Flächen an Verpachtende zurück oder an Dritte übergeben werden und die Verpflichtung im bestehenden Umfang nicht weitergeführt werden kann. Eine Verringerung des Verpflichtungsumfanges bis zu 50 % wird dabei akzeptiert.
- dass eine Verlängerung mit verringertem Verpflichtungsumfang zulässig ist, wenn Flächen durch Enteignung, Zwangsversteigerung oder öffentliche Bodenordnungsverfahren verloren gehen und eine Anpassung der Verpflichtungen auf die neue Betriebsfläche nicht mehr möglich ist.
- dass eine Verlängerung mit verringertem Verpflichtungsumfang zulässig ist, wenn Flächen in eine andere neue oder laufende Verpflichtung einbezogen werden und damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, sowie die ursprüngliche Verpflichtung erheblich verschärft wird.
- dass eine Verlängerung mit verringertem Verpflichtungsumfang zulässig ist, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulässt.
- dass bestimmte Kombinationen von Teilmaßnahmen unzulässig sind (vgl. Seite 5 der FAKT-Broschüre 2015).
- dass Landschaftselemente grundsätzlich in die Förderfläche der FAKT-Maßnahmen einbezogen werden können (siehe Kapitel II.3). Sofern die Landschaftselemente jedoch als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen der Basis- und Greeningprämie (siehe Kapitel III.3) angerechnet und somit entsprechend codiert wurden, ist bei bestimmten Kombinationen keine Förderung dieser Landschaftselemente in FAKT möglich.
- dass für Flächen, die freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, keine Ausgleichsleistung gewährt wird. Es sei denn die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen gehen über den Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hinaus und sind aus Umweltgesichtspunkten auf diese Flächen sinnvoll. Dies ist bei den Teilmaßnahmen C1 „Erhalt von Streuobstbeständen“, E2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen“ und E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen“ der Fall.
- dass die zuwendungsempfangende Person nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und/oder Gemüse (mit Sitz sowohl innerhalb als auch außerhalb von Baden-Württemberg) sein darf. Eine Mitgliedschaft ist jedoch unschädlich, wenn in dem operationellen Programm der Erzeugerorganisation keine mit dem FAKT identischen Maßnahmen enthalten sind (siehe hierzu auch die entsprechenden Hinweise bei den betroffenen Teilmaßnahmen). Angaben zur Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation sind in FIONA in *Abschnitt FT2* zu machen.
- dass in FIONA im Rahmen der Online-Antragstellung ein Orientierungswert angezeigt wird, der den aktuellen Bearbeitungsstand der Verpflichtung zur jeweiligen Teilmaßnahme wiedergibt.
- dass Rückforderungen von gewährten Zahlungen für Teilmaßnahmen auch dazu führen können, dass der Mindestauszahlungsbetrag für FAKT in Höhe von 250 EUR unterschritten wird. Sollte dies der Fall sein, unterliegt die gesamte FAKT-Förderung des betroffenen Antragsjahres der Rückforderung.
- dass für die Berechnung des Viehbesatzes der in FIONA *Abschnitt A8* hinterlegte RGV-/GV-Schlüssel gilt. Bei Rindern erfolgt die Viehbesatzberechnung auf der Basis der HIT-Daten für das aktuelle Antragsjahr. Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, werden bei der Besatzberechnung nicht berücksichtigt. Sofern die RGV-Werte ins Verhältnis zur Hauptfutterfläche (HFF) gesetzt werden, ist zu beachten, dass hierzu nur Kulturarten gehören, bei denen im FIONA-Flurstücksverzeichnis beim Datenfeld Hauptfutterfläche ein Häkchen gesetzt wurde. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar HFF ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.
- dass der Verstoß gegen Fördervoraussetzungen, Auflagen, Verpflichtungen und Grundanforderungen zu Kürzungen führt. Die speziellen Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen sind bei den Teilmaßnahmen beschrieben.
Die einzuhaltenden Grundanforderungen können unter folgendem Link eingesehen werden:
Förderung → Gemeinsamer Antrag → Formulare/Merkblätter/Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020 www.ga.landwirtschaft-bw.de.
- dass die Cross Compliance-Vorschriften nach Artikel 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen

„Kleinerzeuger“ gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) einzuhalten sind. Die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht eingehalten werden (siehe Kapitel XV).

- dass in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebes bei bestimmten Teilmaßnahmen die Bewilligungsbeträge gekürzt werden (Degression).

Die Auszahlung beträgt:

- bis zum 100. Hektar: 100 % der Förderung,
- über dem 100. Hektar bis zum 200. Hektar: 80 % der Förderung,
- über dem 200. Hektar: 60 % der Förderung.

Dies gilt für folgende FAKT-Teilmaßnahmen:

- A1 Fruchtartendiversifizierung (mind. 5gl. FF),
- A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb,
- B1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF,
- B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL,
- D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel,
- D2.1 Ökologischer Landbau - Einführung,
- D2.2 Ökologischer Landbau - Beibehaltung,
- D2.3 Ökologischer Landbau Nachweis der Kontrolle,
- E1.1 Herbstbegrünung im Acker- und Gartenbau,
- E1.2 Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau,
- G1 Sommerweideprämie

Werden die eingegangenen Auflagen/Verpflichtungen nicht eingehalten, so sind besondere Kürzungen und Sanktionen, die in Kapitel XIV.1 beschrieben sind, anzuwenden.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei mehrjährigen Teilmaßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei den einjährigen Teilmaßnahmen G2 Tiergerechte Mastschweinehaltung und G3 Tiergerechte Masthühnerhaltung beginnt der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Bei Erstbeantragung von G2 und G3 werden nur die Tiere, die ab dem 1. Januar 2020 eingestallt sind, zu den erzeugten Tieren gerechnet. Bei Folgeanträgen werden auch die Tiere, die im vorhergehenden Antragsjahr eingestallt wurden, berücksichtigt.

Nur bei der Teilmaßnahme Sommerweideprämie G1 (G1.1 und G1.2) beginnt der Verpflichtungszeitraum (= Weideperiode) am 1. Juni 2020 und endet am 30. September 2020.

Werden in einer Teilmaßnahme für die bereits eine Verpflichtung eingegangen wurde, Verpflichtungen mit einer längeren Laufzeit übernommen, bestimmt die übernommene Verpflichtung mit der längsten Laufzeit die Laufzeit der Teilmaßnahme bei der/dem Übernehmerin/Übernehmer.

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

A1 Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Jährlich müssen mindestens 5 verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche angebaut werden.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Mindestanteil von 10 % und Maximalanteil von 30 % je Kultur oder Kulturgruppe (bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht max. 40 %).
- Maximal 2/3 Getreide.
- Mindestens 10 % Leguminosenanteil in Reinsaat oder als Gemenge.
- Nach Leguminosen Anbau einer über Winter vorhandenen Folgekultur.

In Kombination mit Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel (D1) oder Ökolandbau (D2) wird ein reduzierter Prämiensatz gewährt.

Ausgleichsleistung: 75 Euro je ha.

50 Euro je ha bei Kombination mit D1 oder D2.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 01.

Hinweise: Aus der Produktion bzw. Erzeugung genomene Ackerflächen zählen zur Ackerfläche, jedoch nicht als Fruchtfolgeglied. Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen wie Kern-, Stein-, und Beerenobst, Rhabarber, Spargel, Rebland, Miscanthus etc. zählen nicht zur Ackerfläche und nicht als Fruchtfolgeglied.

Die NutzungsCodes 171, 172, 174, 411 und 919 bilden gemeinsam das Fruchtfolgeglied Mais. Ebenso bilden die NutzungsCodes 601, 602 und 606 gemeinsam das Fruchtfolgeglied Kartoffeln.

Kulturen mit einem Anteil von weniger als 10 % an der Ackerfläche können zusammengefasst werden.

Den Leguminosen und Leguminosengemengen werden die NutzungsCodes 047, 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 250, 290, 292, 330 und die Ackerfutterpflanzen mit den NutzungsCodes 421, 422, 423, 425, 426, 427 und 429 bis 432 zugerechnet.

A2 Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Antragsberechtigt sind Milcherzeuger. Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT).

Förderfähig sind Grünland- und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann, sofern diese als Hauptfutterfläche (HFF) beantragt sind.

Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland.
- Besatz von max. 1,7 RGV je ha HFF (sofern nicht in Kombination mit Ökologischem Landbau oder Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel).

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 02.

Hinweise: Bei der Berechnung der förderfähigen Grünland- und Ackerfutterflächen werden nur Flächen berücksichtigt, die als HFF im Flurstücksverzeichnis gekennzeichnet sind. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar HFF ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Eine Mindestmenge an erzeugter Milch muss zum Nachweis der Milcherzeugereigenschaft vermarktet werden. Der Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz bezieht sich auf das gesamte Unternehmen, also auch auf Maissilage. Es ist deshalb auch nicht möglich, Silage für die energetische Nutzung in einer Biogasanlage zu bereiten.

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF) ohne mineralische Stickstoffdüngung

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von max. 1,4 RGV je ha HFF.
- Besatz von max. 1,4 GV je ha LF.
- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland.
- Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf dem Dauergrünland.
- Keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 03.

Hinweise: Die Teilnahme an der Maßnahme ist mit der Verpflichtung für das gesamte im Unternehmen vorhandene Dauergrünland verbunden. Die Verpflichtung umfasst auch evtl. später durch Pacht oder Kauf hinzukommende Flächen.

Auf den GV-Besatz wird eine Wirtschaftsdüngeraufnahme oder -abgabe angerechnet.

Der Gülle können Stabilisatoren zugesetzt werden, wenn über diese nicht mehr als 5 kg mineralischer Stickstoff/ha zugeführt werden. Bei der Berechnung der förderfähigen Dauergrünlandflächen werden nur Flächen berücksichtigt, die als HFF im Flurstücksverzeichnis gekennzeichnet sind. Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar HFF ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL

Auflagen/Verpflichtungen:

- Keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern auf den in die Förderung einbezogenen Flächen, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren.
- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland.
- Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt. Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Umbruchlose Dauergrünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Dauergrünlandflächen des Betriebes.
- Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche durchzuführen.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 04 und Codierung der Flächen ohne mineralische und organische Stickstoffdüngung im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 21.

Hinweise: Die Maßnahme ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche durchzuführen.

Bei der Berechnung der förderfähigen Dauergrünlandflächen werden nur Flächen berücksichtigt, die als Hauptfutterfläche im Flurstücksverzeichnis gekennzeichnet sind.

Die „schlagbezogenen“ Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz sind zeitnah und für die gesamte Grünlandfläche des Unternehmens durchzuführen. Es können dabei auch Flächen mit gleicher Bewirtschaftung zusammengefasst werden, wenn aus den Aufzeichnungen hervorgeht, welche Schläge aus dem Flurstücksverzeichnis des gemeinsamen Antrags zu welcher Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst sind.

Ein Musterformblatt können Sie in FIONA ausdrucken, müssen dies jedoch nicht verwenden. Ihre betrieblichen Aufzeichnungen, z.B. Schlagkartei oder dergleichen können ebenfalls verwendet werden, sofern diese die geforderten Daten enthalten.

B3.1 Artenreiches Dauergrünland mit 4 Kennarten

Auflagen/Verpflichtungen:

- Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus einem Katalog von 30 Kräuterarten.
- Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte.
- Umbruchlose Dauergrünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

Ausgleichsleistung: 230 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 05 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 22. Im Flurstücksverzeichnis sind mind. 4 Kennarten, die auf der Einzelfläche vorkommen, anzugeben. Mit der Angabe soll ergänzend zur Förderung vor allem ein Überblick über die vorhandenen relevanten Arten gewonnen werden und ggf. die erforderliche Kontrolle erleichtert werden. Abweichungen zwischen der Angabe im Antrag und den bei Kontrollen ermittelten Arten haben allerdings keine Auswirkung auf die Beihilfe. Entscheidend für die Förderung ist das Vorhandensein von 4 Kennarten aus dem Artenkatalog.

Hinweise: Eine Beschreibung der Kennarten enthält die Broschüre „Artenreiches Grünland“.

Die Aufzeichnungen zu Düngung und Schnittzeitpunkten sind zeitnah zu führen. Für die Teilmaßnahme ist ein Teilschlag zu bilden, falls nicht der gesamte Grünlandschlag als artenreich einzustufen ist (siehe Kapitel II.1).

B3.2 Artenreiches Dauergrünland mit 6 Kennarten

Auflagen/Verpflichtungen:

- Vorkommen von mindestens 6 Kennarten aus einem Katalog von 30 Kräuterarten.
- Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte.
- Umbruchlose Dauergrünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

Ausgleichsleistung: 260 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 06 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 23. Im Flurstücksverzeichnis sind mind. 6 Kennarten, die auf der Einzelfläche vorkommen, anzugeben. Mit der Angabe soll ergänzend zur Förderung vor allem ein Überblick über die vorhandenen relevanten Arten gewonnen werden und ggf. die erforderliche Kontrolle erleichtert werden. Abweichungen zwischen der Angabe im Antrag und den bei Kontrollen ermittelten Arten haben allerdings keine Auswirkung auf die Beihilfe. **Entscheidend für die Förderung ist das Vorhandensein von 6 Kennarten 4 Kennarten** aus dem Artenkatalog.

Hinweise: Siehe Hinweise zur Teilmaßnahme B3.1.

B4 Extensive Nutzung in § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderfähig sind kartierte Biotopflächen nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Angepasste extensive Bewirtschaftung der Biotopflächen zu deren Erhaltung.

Ausgleichsleistung: 280 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 07 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 24.

Hinweise: Gefördert werden besonders geschützte wertvolle Lebensräume (Biotope), wie z.B. feuchtes, nasses bzw. mageres oder trockenes Grünland, die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützt sind und in der Biotopkulisse enthalten sind.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Teilmaßnahme die im FIONA-GIS hinterlegten Fachdaten unter dem Reiter Umweltdaten „Biotope §30/§33“ bzw. die in 2020 gültige Förderkulisse unter dem Reiter Gebietskulissen „B4/B6 Kulisse §30/§33-Biotope“.

Für die Teilmaßnahme müssen keine separaten Teilschläge gebildet werden. Die förderfähige Fläche auf dem Schlag wird auf Basis der Förderkulisse automatisch ermittelt.

B5 Extensive Nutzung von kartierten Flachland- und Bergmähwiesen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderfähig sind kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Angepasste extensive Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese zu deren Erhaltung.

Ausgleichsleistung: 280 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 08 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 25.

Hinweise: Weitere Hinweise können Sie dem „Infoblatt Natura 2000“ entnehmen.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Teilmaßnahme die im FIONA-GIS hinterlegten Fachdaten unter dem Reiter Umweltdaten „FFH-Mähwiesen (detailliert)“ bzw. die in 2020 gültige Förderkulisse unter dem Reiter Gebietskulissen „B5/B6 Mähwiesenkulisse“.

Die Kartierung erfolgte nach fachlichen Kriterien und umfasst nicht immer die gesamte Grünlandfläche des Flurstücks. Da die Bewirtschaftung jedoch aus Gründen der Praktikabilität einheitlich erfolgt, kann die förderfähige Fläche in gewissen Grenzen aufgefüllt werden.

Umfasst die nicht kartierte Grünlandfläche eines Flurstücks nicht mehr als 50 % der gesamten Grünlandfläche des Flurstücks und ist diese nicht kartierte Fläche nicht größer als 2 ha, kann für die gesamte Grünlandfläche des Flurstücks B5 beantragt werden.

Die Möglichkeit des „Auffüllens“ besteht jedoch nicht, wenn auf der beantragten Fläche sowohl eine Mähwiesenkulisse als auch eine Verlustkulisse liegt. Die Mähwiesenkulisse beinhaltet alle Flächen, die aus der Mähwiesenkulisse herausgefallen sind, weil sie bei der Kartierung nicht mehr vorgefunden wurden.

Für die Teilmaßnahme müssen keine separaten Teilschläge gebildet werden. Die förderfähige Fläche auf dem Schlag wird auf Basis der Förderkulisse automatisch ermittelt.

B6 Zusätzlicher Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland und/oder § 30/§ 33 Biotopen und/oder kartierten Flachland- u. Bergmähwiesen

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- B6.1 Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland mit 4 Kennarten.
- B6.2 Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland mit 6 Kennarten.
- B6.3 Messerbalkenschnitt in § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG Biotopen.
- B6.4 Messerbalkenschnitt auf kartierten Flachland- und Bergmähwiesen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Ausschließliche Mahd der beantragten Grünlandflächen mit dem Messerbalken.

Zusätzliche Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA:

- 6.1 *Abschnitt FT1.1, Zeile 09* und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 62.
- 6.2 *Abschnitt FT1.1, Zeile 10* und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 63.
- 6.3 *Abschnitt FT1.1, Zeile 11* und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 64.
- 6.4 *Abschnitt FT1.1, Zeile 12* und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 65.

Hinweise: Der zusätzliche Messerbalkenschnitt kann nur auf Flächen gefördert werden, für die auch eine Förderung nach B3.1 oder B3.2, B4 oder B5 in Betracht kommt.

C Sicherung besonders landschaftspflegender Nutzungen

C1 Erhaltung von Streuobstbeständen

Förderfähig sind bis zu 100 Streuobstbäume je ha.

Die Baumzahl je Hektar darf nicht mehr als 200 Bäume betragen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Erhaltung von typischen Streuobstbeständen.
- Obstbäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m. Die Stammhöhe entspricht dem Abstand zwischen dem Erdboden und dem Kronenansatz.
- Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen.
- Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen.

Ausgleichsleistung: 2,50 Euro je Baum.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1, Zeile 13.*

Im Flurstücksverzeichnis ist die Anzahl der beantragten Streuobstbäume im Feld „Anz. Bäume“ je Teilschlag einzutragen.

Hinweise: Streuobstbau umfasst Bestände mit Obstbaumhochstämmen und Unternutzung in denen kein oder ein geringer Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt. Beantragt wird die Anzahl der Streuobstbäume, die diese Kriterien erfüllen. Ausgeglichen wird der durch die Streuobstbäume bedingte Mehraufwand bei der Bewirtschaftung.

Die Bäume müssen auf landwirtschaftlichen Flächen stehen. Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt, sofern diese noch im Boden verwurzelt sind (stehende Bäume). Die Anzahl der beantragten Bäume ist für mindestens 5 Jahre zu erhalten.

Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) ist bei D1 nicht förderfähig.

C2 Erhaltung von Weinbausteillagen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderfähig sind Flächen in abgegrenzten Steillagen (Weinbausteillagenkulisse).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Keine Beseitigung der Trockenmauern.
- Raubmilbenschonender Pflanzenschutz.
- Durchführung von Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung.

Ausgleichsleistung: 900 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1, Zeile 14* und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 30.

Hinweise: Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Maßnahme die in 2020 gültige Förderkulisse unter dem Reiter Gebietskulissen „C2 Weinbausteillagenkulisse“.

Hinsichtlich der weiteren möglichen Maßnahmen zum Erhalt der Raubmilbenpopulation kann die Weinbauberatung bei der unteren Landwirtschaftsbehörde nähere Auskünfte erteilen.

D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Unternehmen

D1 Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel

Zusätzliche Fördervoraussetzung

Förderfähig sind Flächen, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht bzw. auf denen üblicherweise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sind Pflanzenschutzmittel und Düngemittel, die nicht nach der EU-Ökoverordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den Durchführungsbestimmungen Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zulässig sind.

Energiepflanzen (NC 801 bis 805 und 852 bis 854) und Kurzumtriebsplantagen mit dem Nutzungscode 841 sind nicht förderfähig. Ebenso ist Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) bei D1 nicht förderfähig.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Kein flächiger Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen.

Ausgleichsleistung: 190 Euro/ha

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1, Zeile 15.*

Hinweise: Eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Grünland ist erst nach Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde zulässig.

D2.1/D2.2 Ökologischer Landbau Einführung/Ökologischer Landbau Beibehaltung

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Ein Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden.

Ein aktuell gültiges Zertifikat gem. Art. 29 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 der Öko-Kontrollstelle muss vorhanden sein, ausgenommen hiervon sind Erstantragstellende in der Einführungsphase.

Förderfähig sind Flächen, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht bzw. auf denen üblicherweise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt. Energiepflanzen (NC 801 bis 805 und 852 bis 854) und Kurzumtriebsplantagen mit dem NC 841 sind nicht förderfähig. Ebenso wird Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) bei D2 nicht gefördert.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres vorgelegt werden. Solange der Bericht nicht bei der unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.
- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung.

Ausgleichsleistung - Einführung Ökolandbau (in der zweijährigen Umstellungszeit):

350 Euro je ha für Acker/Grünland, 935 Euro/ha für Gartenbauflächen, 1.275 Euro je ha für Dauerkulturen.

Ausgleichsleistung - Beibehaltung Ökolandbau:

230 Euro je ha für Acker/Grünland, 550 Euro je ha für Gartenbauflächen, 750 Euro je ha für Dauerkulturen.

Antragstellung in FIONA:

Abschnitt FT1.1, Zeile 16 bis 22.

Hinweise: Angaben zum Datum der Umstellung auf ökologische Erzeugung sind nur erforderlich, sofern die Einführungsprämie beantragt wird.

Die Öko-Identifikationsnummer ist in den Allgemeinen Daten unter → *Abschnitt A7, Zeile 01* anzugeben.

Dem Landratsamt ist bei erstmaliger Antragstellung ein Vertrag vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass der Betrieb mindestens ab Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Januar) von einer anerkannten Kontrollstelle überprüft wird. Beim Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Vertrag ist dem Landratsamt unverzüglich vorzulegen.

Die anerkannten Kontrollstellen bestätigen die Einhaltung der Auflagen auf einem besonderen Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster. Dieser Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster ist von der antragstellenden Person dem zuständigen Landratsamt bis spätestens zum 20. Januar 2021 unaufgefordert vorzulegen.

Betriebe, die spätestens zum 1. Januar 2020 gesamtbetrieblich umgestellt haben, können 2020 und 2021 die Einführungsprämie erhalten.

Betriebe, die 2018 oder früher eine gesamtbetriebliche Umstellung vorgenommen haben, können 2020 keine Einführungsprämie mehr erhalten. Die Einführungsprämie kann einem Betrieb nur für die erstmalige Umstellung auf Ökolandbau gewährt werden.

D2.3 Ökologischer Landbau - Kontrollnachweis

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Betriebe, welche grundsätzlich den Vorgaben für D2.1 oder D2.2 entsprechen, können die Förderung für D2.3 erhalten, soweit die Teilmaßnahme D2.3 beantragt ist. Liegt der Unternehmenssitz außerhalb von Baden-Württemberg und wird im Bundesland des Unternehmenssitzes eine entsprechende Teilmaßnahme beantragt, ist eine Förderung nach D2.3 nicht möglich.

Ausgleichsleistung: 60 Euro je ha für Kontrollkosten (max. 600 Euro/Betrieb).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1, Zeile 23*

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

Die FAKT-Begrünungsmaßnahmen sind ausführlich in der Broschüre „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen

in FAKT und Greening“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg beschrieben. Diese Broschüre mit pflanzenbaulichen Hinweisen kann im Internetangebot des LTZ unter www.ltz-bw.de abgerufen werden. An gleicher Stelle sind auch Informationen zu den zulässigen Pflanzenarten, zu den vorgegebenen Mischungen und zur Förderkulisse verfügbar.

Eine flächenbezogene **kommunale** Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über die FAKT-Maßnahmen E1.2, E2.1, E2.2 und E7 ist ausgeschlossen.

Siehe hierzu Kapitel I.1, Ziffer 1.3 „Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11).

Es wird außerdem empfohlen für Flächen mit Beantragung der FAKT-Maßnahmen E1.2, E2.1, E2.2 und E7 keine zusätzlichen **privaten** Blühpatenschaften einzugehen.

E1.1 Begrünung im Acker-/Gartenbau

Auflagen/Verpflichtungen:

- Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Keine Verwendung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Reinsaat für die Begrünung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November.
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

Ausgleichsleistung: 70 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 24 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 40.

Hinweise: Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind. In Problem- und Sanierungsgebieten durchgeführte Begrünungen können auch ohne FAKT-Förderung auf den für 5 Jahre geltenden Verpflichtungsumfang angerechnet werden, sofern im Rahmen der Fruchtfolge zwischen Flächen innerhalb und außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten rotiert wird. Die Saattbettbereitung und Aussaat muss so erfolgen, dass in der Regel eine gute Entwicklung der Begrünung erwartet werden kann. Das alleinige Auflaufenlassen von Ausfallgetreide oder Ausfallraps bzw. die Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden.

Eine Fläche kann bei der Förderung der Begrünung nur einmal im Jahr berücksichtigt werden. Nach dem Anbau von

Ackerfutter, außer Silomais und Futterkartoffeln, sowie nach Grassamenvermehrung wird kein Ausgleich für eine Begrünung gewährt.

Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.

Eine Ummeldung der E1.1 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 15. September (Ausschlussfrist) möglich. Die umgemeldete Fläche darf zwar größer sein als die ursprünglich angemeldete Fläche, wird aber maximal im ursprünglich gemeldeten Umfang gefördert. Nach der Ausschlussfrist können beantragte Begrünungen nur noch zurückgezogen werden.

E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

Auflagen/Verpflichtungen:

- Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet. Nachweis über Sackanhänger und Lieferschein.
- Aussaat bis Ende August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November.
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

Ausgleichsleistung: 90 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 25 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 41.

Hinweise: Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind. In Problem- und Sanierungsgebieten durchgeführte Begrünungen können auch ohne FAKT-Förderung auf den für 5 Jahre geltenden Verpflichtungsumfang angerechnet werden, sofern im Rahmen der Fruchtfolge zwischen Flächen innerhalb und außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten rotiert wird.

Die Einhaltung der Mischungskomponenten muss mit der Bezeichnung „Die Saatgutmischung entspricht hinsichtlich Arten und Mischungsanteilen den Anforderungen der FAKT-Maßnahmen E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau und F1 Winterbegrünung“ auf dem Sackanhänger und im Lieferschein vermerkt sein. Für Kontrollzwecke sind die Sackanhänger und der Lieferschein bereitzuhalten. Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Es ist ausgeschlossen, dass der Zwischenfruchtanbau gleichzeitig als ÖVF anerkannt und im Rahmen von FAKT gefördert wird.

Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.

Eine Ummeldung der E1.2 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 31. August (Ausschlussfrist) möglich. Die umgemeldete Fläche darf zwar größer sein als die ursprünglich angemeldete Fläche, wird aber maximal im ursprünglich gemeldeten Umfang gefördert. Nach der Ausschlussfrist können beantragte Begrünungsmischungen nur noch zurückgezogen werden.

E2.1 Brachebegrünung mit Blühmischungen auf Bracheflächen, die nicht als ÖVF beantragt werden

Auflagen/Verpflichtungen:

- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blühmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen. Nachweis über Sackanhänger und Lieferschein.
- Aussaat im Herbst des Vorjahres bis 15. September (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur.
- Keine Anwendung von N-haltigen Düngemitteln und von Pflanzenschutzmitteln.

Ausgleichsleistung: 710 Euro je ha, max. 10 ha je Betrieb förderfähig. Eine Beantragung von mehr als 7 ha (bis max. 10 ha) ist allerdings nur bis zu einer Fläche von maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche im Jahr der Antragstellung möglich.

Beispiel: Wenn ein Betrieb in 2020 8 ha E2.1 beantragen möchte, benötigt er dazu mindestens 16 ha Ackerfläche.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 26 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 42. Im Flurstücksverzeichnis ist die verwendete Saatgutmischung bei „Angabe der Blühflächenmischung“ auf der Einzelfläche anzugeben.

Hinweise: Zulässig sind Saatgutmischungen, die über den Landhandel bezogen werden. Die vorgegebenen Saatgutmischungen sind in der genannten Broschüre des LTZ Augustenberg aufgeführt.

Bei streifenförmiger Ansaat (Blühstreifen) muss der Streifen eine Mindestbreite von 5 Metern aufweisen.

Eine FAKT-Brachebegrünung mit Blühmischungen kann 2020 auf einer im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesenen Ackerfläche gefördert werden.

Nach einer im Herbst 2019 beantragten/ausgesäten FAKT-Begrünungsmaßnahme ist dies jedoch nicht möglich.

Die Brachebegrünung mit Blühmischungen kann in aufeinanderfolgenden Jahren auf der gleichen Fläche gefördert werden. Sofern im Vorjahr auf derselben Fläche eine FAKT-Herbst-/Winterbegrünungsmaßnahme (E1.1 oder E1.2 oder F1) beantragt oder ausgesät wurde, ist die Beantragung/Förderung von E2.1 nicht möglich.

Vor und nach der Brachebegrünung mit Blühmischungen kann keine andere FAKT-Begrünung gefördert werden. Die Teilmaßnahme Brachebegrünung mit Blühmischungen kann auch in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten durchgeführt werden. Die Auflagen der SchALVO sind zu beachten.

E2.2 Brachebegrünung mit Blühmischungen auf Bracheflächen, die als ÖVF beantragt werden

Auflagen/Verpflichtungen

- Aussaat im Herbst des Vorjahres bis spätestens 15. September (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blühmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen. Nachweis über Sackanhänger und Lieferschein.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses ab September bei Anbau einer Winterkultur. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur Mulchen des Aufwuchses nicht vor Ende November und Einarbeiten nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres.
- Keine Anwendung von N-haltigen Düngemitteln und von Pflanzenschutzmitteln.

Ausgleichsleistung: 330 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 27 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 43. Im Flurstücksverzeichnis ist die verwendete Saatgutmischung bei „Angabe der Blühflächenmischung“ auf der Einzelfläche anzugeben.

Hinweise: Zulässig sind Saatgutmischungen, die über den Landhandel bezogen werden. Die vorgegebenen Saatgutmischungen sind in der genannten Broschüre des LTZ Augustenberg aufgeführt.

Bei streifenförmiger Ansaat (Blühstreifen) muss der Streifen eine Mindestbreite von 5 Metern aufweisen.

Eine FAKT-Brachebegrünung mit Blühmischungen kann 2020 auf einer im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesenen Ackerfläche gefördert werden.

Nach einer im Herbst 2019 beantragten/ausgesäten FAKT-Begrünungsmaßnahme ist dies jedoch nicht möglich.

Die Brachebegrünung mit Blühmischungen kann in aufeinanderfolgenden Jahren auf der gleichen Fläche gefördert werden. Sofern im Vorjahr auf derselben Fläche eine FAKT-Herbst-/Winterbegrünungsmaßnahme (E1.1 oder E1.2 oder F1) beantragt oder ausgesät wurde, ist die Beantragung/Förderung von E2.2 nicht möglich.

Vor und nach der Brachebegrünung mit Blühmischungen kann keine andere FAKT-Begrünung gefördert werden.

Die Teilmaßnahme Brachebegrünung mit Blühmischungen kann auch in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten durchgeführt werden. Die Auflagen der SchALVO sind zu beachten.

Die Verlängerung einer zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen 5-jährigen Verpflichtung ist für E2.2 nicht möglich. Es besteht inzwischen die Möglichkeit, die ÖVF für das Greening durch ein- oder mehrjährige Honigbrachen zu erbringen.

Weiterhin kann die Brachebegrünung mit Blümmischungen im Rahmen von FAKT ggf. über die Beantragung der Teilmaßnahme E2.1 weitergeführt werden.

E3 Herbizidverzicht im Ackerbau

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 28 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 44.

Hinweise: Der Verzicht auf Herbizide ggf. zugunsten einer mechanischen oder thermischen Unkrautbekämpfung kann grundsätzlich für alle Ackerkulturen beantragt werden. Ausgenommen sind solche Kulturen, in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt (z.B. in Klee, Luzerne oder Futtergemenge).

E4 Ausbringung von Trichogramma in Mais

Auflagen/Verpflichtungen:

- Zwei Varianten, zwischen denen innerhalb der Förderperiode gewechselt werden kann:
 1. Zweimalige Trichogramma-Ausbringung.
 2. Einmalige Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge.
- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Trichogramma.

Ausgleichsleistung: 60 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 29 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 45.

Hinweise: Im Ackerbau wird der Einsatz des Nützlings *Trichogramma evanescens* gegen den Maiszünsler gefördert.

In abgegrenzten Regionen Südbadens (Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmege-nehmigung zugelassen.

E5 Nützlingseinsatz unter Glas

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Vorhandensein gärtnerischer Kulturen im Unterglasanbau.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsatz von Nützlingen im Unterglasbau als Ersatz für chemische-synthetische Insektizide.
Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Nützlinge.

Ausgleichsleistung: 2.500 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 30 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 46.

Hinweise: Gefördert wird der Einsatz von Nützlingen bei denjenigen Kulturen, für welche die Maßnahme beantragt wird. Der Nützlingseinsatz unter Glas ist im FAKT nicht nur in Gemüsekulturen, sondern auch bei Zierpflanzen förderfähig.

Ein Antrag kann nur für Hauptkulturen gestellt werden, bei denen zur Erzielung einer vermarktungsfähigen Qualität und zur Vermeidung von Ertragseinbußen in der Regel eine Bekämpfung von tierischen Schaderregern erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Gurken, Tomaten oder Paprika. Eine Fläche kann je Antragsjahr nur einmal berücksichtigt werden.

E6 Pheromoneinsatz im Obstbau

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderung nur in Erwerbsobstanlagen.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart.
- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schädling auf der beantragten Fläche.
- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Pheromondispenser.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 31 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 47.

Hinweise: Die Teilmaßnahme kann über eine volle Saison oder bei gleichzeitigem Einsatz eines mikrobiologischen Pflanzenschutzmittels zur Bekämpfung des Wicklers im Anwendungsjahr über einen Teilzeitraum durchgeführt werden. Voraussetzung ist die flächige Anwendung in entsprechend wirksamen Aufwandmengen sowie das Aufhängen der Pheromondispenser in ausreichender Anzahl gemäß amtlicher Beratungsempfehlung.

Förderfähig ist beim Pheromonverfahren die gesamte Obstbaufläche – auch unbestockte Teile der beantragten Obstbaufläche (Nutzungscode 049) – sofern Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind. Eine Fläche kann je Jahr nur einmal berücksichtigt werden. Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung werden nicht gefördert.

E7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

Auflagen/Verpflichtungen:

- Aussaat einer vorgegebenen Blühmischung (M3) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10 kg/ha).
- Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha.
- In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden.
- Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) auf der Förderfläche wieder ab dem 1. September möglich.

Ausgleichsleistung: 540 Euro je ha,

Die bisherige Begrenzung von max. 2 ha je Betrieb wird aufgehoben.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 32 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 48.

Hinweise: Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Teilmaßnahme zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich. Die Maßnahme kann in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten und im Anschluss an eine im Vorjahr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesene Ackerfläche gefördert werden. Sofern im Vorjahr auf derselben Fläche eine FAKT-Herbst-/Winterbegrünungsmaßnahme (E1.1 oder E1.2 oder F1) beantragt oder ausgesät wurde, ist die Beantragung/Förderung von E7 nicht möglich.

F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Die Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz sind ausführlich in der Broschüre „Informationen“ zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg beschrieben. Diese Broschüre mit pflanzenbaulichen Hinweisen kann im Internetangebot des LTZ unter www.ltz-bw.de abgerufen werden. An gleicher Stelle sind auch Informationen zu den zulässigen Pflanzenarten und, zu den vorgegebenen Mischungen, verfügbar.

Die F-Maßnahmen werden landesweit angeboten.

F1 Winterbegrünung

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet. Nachweis über Sackanhänger und Lieferschein.
- Aussaat der Begrünung im Antragsjahr bis spätestens 31. August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ist möglich.
- Die Einarbeitung des Aufwuchses ist frühestens nach dem 15. Januar des Folgejahres möglich.
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 33 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 50.

Hinweise: Die Einhaltung der Mischungskomponenten muss mit der Bezeichnung „Die Saatgutmischung entspricht hinsichtlich Arten und Mischungsanteilen den Anforderungen der FAKT-Maßnahmen E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau und F1 Winterbegrünung“ auf dem Sackanhänger, auf dem Saatgutsack oder im Lieferschein vermerkt sein. Für Kontrollzwecke sind die Sackanhänger und der Lieferschein bereitzuhalten. Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Es ist ausgeschlossen, dass der Zwischenfruchtanbau gleichzeitig als ÖVF anerkannt und im Rahmen von FAKT gefördert wird. Das Walzen, Mulchen, Schlegeln oder Häckseln der Pflanzen ist zulässig.

Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind. In Problem- und Sanierungsgebieten durchgeführte Begrünungen können auch ohne FAKT-Förderung auf den für 5 Jahre geltenden Verpflichtungsumfang angerechnet werden, sofern im Rahmen der Fruchtfolge zwischen Flächen innerhalb und außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten rotiert wird.

Eine Ummeldung der F1 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 31. August (Ausschlussfrist) möglich. Die umgemeldete Fläche darf zwar größer sein als die ursprünglich angemeldete Fläche, wird aber maximal im ursprünglich gemeldeten Umfang gefördert. Nach der Ausschlussfrist können beantragte Winterbegrünungen nur noch zurückgezogen werden.

Die Winterbegrünung kann in aufeinanderfolgenden Jahren auf der gleichen Fläche gefördert werden. Sofern auf der Fläche eine FAKT-Brachebegrünung (E2.1 oder E2.2) beantragt oder ausgesät wurde, ist die Beantragung/Förderung der F1 nicht möglich.

Eine flächenbezogene **kommunale** Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über die FAKT-Maßnahme F1 ist ausgeschlossen.

Siehe hierzu Kapitel I.1, Ziffer 1.3 „Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11).

Es wird außerdem empfohlen für Flächen mit Beantragung der FAKT-Maßnahme F1 keine zusätzlichen **privaten** Blühpatenschaften einzugehen.

F2 Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. **Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.**

Auflagen/Verpflichtungen:

- Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngemenge erfolgt in einer Gabe als Depotdüngung durch Injektion zur jeweils ausgewählten Kultur.
- Vorlage der N-Düngebedarfsermittlung nach Vorgaben der Düngeverordnung und bei realistischer Ertragserswartung.
- Erstellung einer Schlagbilanz.
- Durchführung und Nachweis der Maßnahme über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Ausgleichsleistung: 60 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 34 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 51.

Hinweise: Zusätzliche Qualitätsdüngergabe bei Weizen ist mit sonstiger Ausbringungstechnik zulässig. Eine Unterfußdüngung bei Mais zur Saat ist ebenfalls zulässig. Zugelassen sind Dünger, die Stickstoff ausschließlich in Form von Ammonium oder Harnstoff enthalten sowie Harnstoff-Ammoniumnitrat.

Für Kontrollzwecke sind Nachweise der Durchführung der Maßnahme über Lohnunternehmen/Maschinenring bereitzuhalten.

F3 Precision Farming (als Paket)

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasserkulisse wird aufgehoben. **Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.**

Auflagen bzw. Verpflichtungen für das Paket:

- Anwendung von Precision Farming als Paket mit den Maßnahmen:

1. „Stickstoffdüngung mit N-Sensor“ (jedes Jahr), in Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln,
 2. Mindestens eine teilflächenspezifische mineralische Phosphat-Grunddüngung auf Grundlage der ermittelten Bodengehalte,
 3. „Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs“ (1x in 5 Jahren).
- Nachweis mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 35 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 52.

Hinweise: Als Nachweis der Durchführung dieser Maßnahme sind für die beantragten Schläge die Düngebedarfsermittlung sowie ~~der Ausdruck der~~ digital erfassten Ausbringungskarten vollständig (Einsatzdaten, Schlaggrößen und -umrisse) einsehbar vorzuhalten erforderlich. Die Dokumentation des digital erfassten Maschineneinsatzes erfolgt durch die Speicherung elektronischer Dokumente, die ohne vorherige Bearbeitung sofort gedruckt oder per E-Mail versendet werden könnten. Als Dokumentformat gilt das PDF- oder ein vergleichbares Format. ~~Dem Ausdruck können die Einsatzdaten, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages entnommen werden, auf dem die Teilmaßnahme durchgeführt worden ist.~~

1. Zur Stickstoffdüngung mit dem N-Sensor:

Die sensorgestützte Ausbringung von N-haltigen Mineraldüngern wird für den Einsatz in Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln gefördert.

Die Düngung mit N-Sensoren ist nach dem Bestandschluss der Kulturen, bei Mais zum 8-10-Blattstadium und bei Kartoffeln zum Reihenschluss möglich.

2. Erhebung der unterschiedlichen Bodengehalte zur Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs:

Als Nachweis der Durchführung dieser Teilmaßnahme sind die Analyseergebnisse und ~~der Ausdruck die Vorhaltung~~ der erstellten Nährstoffkarte in Dateiform erforderlich.

~~Dem Ausdruck~~ Dieser Datei können die ermittelten Bodenklassen, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages, auf dem die Teilmaßnahme durchgeführt worden ist, entnommen werden.

3. Phosphat-Grunddüngung:

Als Nachweis der Durchführung dieser Teilmaßnahme sind die Düngebedarfsermittlung sowie ~~die der Ausdruck der~~ digital erfassten Ausbringungskarte erforderlich.

Die Phosphatdüngung hat gemäß dem ermittelten Düngebedarf zu erfolgen, d.h. in Gehaltsklasse E keine Düngung (organisch und mineralisch).

Die Maßnahme Precision Farming wird nur im Paket mit den drei beschriebenen Teilmaßnahmen angeboten.

F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die bisherige Begrenzung auf die Wasser- und Erosionskulisse wird aufgehoben. Eine Förderung ist künftig dann landesweit – außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete – möglich.

Förderfähig sind nur Flächen, auf denen die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja oder Feldgemüse angebaut werden.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Einsatz der Strip-Till-Technik ist zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse zulässig.
- Strip-Till („Streifenziehen“) im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohauflege oder Zwischenfrucht.
Danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig.
- Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung. Das Ziehen der Streifen und die Aussaat werden absätzig durchgeführt.
- Digitale Dokumentation bei Eigenmechanisierung oder Nachweis der Durchführung über Lohnunternehmen/Maschinenring/Dienstleister.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 36 und im Flurstücksverzeichnis mit FAKT-Code 53.

Hinweise: Einsatz der Strip-Till-Technik in Form von Eigenmechanisierung oder Durchführung durch Maschinenring und Lohnunternehmerinnen/Lohnunternehmer förderfähig.

Vor dem Ziehen der Streifen ist eine flache Stoppelbearbeitung möglich. Die Kombination des Strip-Till-Verfahrens mit Unterflurdüngung in die Streifen ist zulässig. Das kann mit mineralischen oder organischen Düngemitteln erfolgen.

Das Stroh der Getreidevorfrucht ist auf der Fläche zu belassen, wenn die Maßnahme F4 nicht mit einer der FAKT-Begrünungen E1.1, E1.2, F1 oder einer anderen Begrünung kombiniert wird. Bei Kombination der Maßnahme F4 mit einer der FAKT Begrünungen E1.1, E1.2, F1 oder einer anderen Begrünung ist im Herbst/Winter das Ziehen der Streifen und das Walzen in der Zwischenfrucht zulässig.

Die Maßnahme F4 kann mit der FAKT-Maßnahme F2 (Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion) kombiniert werden.

Als Nachweis der Durchführung dieser Maßnahme ist die Vorhaltung einer Datei ~~sind Ausdrucke des~~ zum digital erfassten Maschineneinsatzes erforderlich (Strip-Till-Maschine und Saat-/Pflanzmaschine), die ohne vorherige Bearbeitung sofort gedruckt oder per E-Mail versendet werden könnte. Dieser Datei ~~Dem Ausdruck~~ können die Einsatzdaten, die Schlaggröße und die Umrisse des Schlages

entnommen werden, auf dem die Maßnahme durchgeführt worden ist. Für Kontrollzwecke sind diese Datei und die vorstehenden Belege bereitzuhalten

F5 Freiwillige Hoftorbilanz

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Förderfähig sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF). Die bisherige Begrenzung auf Betriebe mit Flächen in der Wasserkulisse entfällt.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Besatz von mind. 0,5 GV/ha LF.
- Erstellung einer jährlichen Hoftorbilanz im Unternehmen für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor (als Phosphat, P_2O_5) und Kalium (als Kali, K_2O).
- Bewertung der Nährstoffsalden.

Ausgleichsleistung: 20 Euro je ha (max. 180 Euro/Betrieb).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1, Zeile 37.

Hinweis: Der FAKT-Hoftorbilanzsaldo ist nicht CC-relevant.

Die Berechnung der Hoftorbilanz (Kalenderjahr, ab Beantragung 2016 auch Wirtschaftsjahr) ist jährlich bis 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Die Dungaufnahme und -abgabe wird lediglich zur Prüfung des Maximalbesatzes von 2,5 GV/LF herangezogen. Gemäß § 11a Absatz 2 Düngegesetz können Betriebe mit über 50 GV oder über 30 ha LF und mehr als 2,5 GV/ha LF (gilt auch bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger) keine Förderung für F5 mehr erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)). Wer zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet ist, kann daher keine Förderung über FAKT F5 erhalten.

C3 Sicherung besonders gefährdeter Tier-rassen mit einer mindestens fünfjährigen Verpflichtung

Es wird empfohlen, nur einen solchen Umfang an Zucht-tieren der Maßnahmengruppe zu beantragen, der auch in dem 5-jährigen Verpflichtungszeitraum eingehalten werden kann.

Hinweis:

- Für die Tierzahlen sind die jährlichen Durchschnittswerte anhand der tagesscharfen Verweildauer im Betrieb auf Basis der Einzeltiere ausschlaggebend. Beispielsweise wird ein Tier, das nur im Zeitraum 01.01.-31.05. im Betrieb gehalten wurde und für das nach Abgang keine sofortige Ersatzbeschaffung erfolgte, mit der Stückzahl 0,41 gewertet (151 Tage Verweildauer / 365 Tage).
- Falls sich im Jahresverlauf eine Abnahme bei den in dem Antrag eingebundenen Tierzahlen ergibt, sind Sie verpflichtet die angepassten Zahlen an die zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde zu melden

Die erforderlichen Nachweise bei den Rinderrassen - Auszug aus dem Zuchtbuch und ggf. Daten der Milchleistungsprüfung - werden zentral (auf Grund der Erklärung im Antrag) über Datenbankenabgleiche sichergestellt.

Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Fehl-, Früh- bzw. Totgeburten können dabei als Kalbung anerkannt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen ULB.

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es gilt für alle gefährdeten Nutztierassen, dass die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, in Baden-Württemberg liegen müssen.

Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.

C3.1.1 Vorderwälder Rind - Milchkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur **Milchkühe** der Rasse **Vorderwälder** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 01.

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung von Zuchtkühen erfolgt automatisiert durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).

Der Nachweis, dass es sich bei dem Einzeltier (Ohrmarke) um eine Milchkuh handelt, erfolgt über die Milchleistungsprüfung (MLP).

Zuchtkühe der erforderlichen Rasse ohne Milchleistungsprüfung können als Mutterkühe bewertet werden, sofern eine entsprechende Beantragung erfolgte.

Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

C3.1.2 Vorderwälder Rind - Mutterkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur **Mutterkühe** der Rasse **Vorderwälder** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 70 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 02.

Hinweis: Der Nachweis zur Haltung von Zuchtkühen erfolgt automatisiert durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).

Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

C3.1.3 Vorderwälder Rind - Zuchtbullen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur gekörte **Zuchtbullen** der Rasse **Vorderwälder** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 03.

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung männlicher Zuchttiere erfolgt automatisiert durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).

Im Antragsjahr ist ein Zuchtbulle nur förderfähig, wenn dieser mindestens 9 Monate bei der antragstellenden Person im HIT gemeldet wurde, es sei denn, er wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchtbullen ersetzt.

C3.1.4 Hinterwälder Rind - Milchkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur **Milchkühe** der Rasse **Hinterwälder** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.

Ausgleichsleistung: 170 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 04.

Hinweise: siehe 3.1.1

C3.1.5 Hinterwälder Rind - Mutterkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur **Mutterkühe** der Rasse **Hinterwälder** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 05.

Hinweise: siehe 3.1.2

C3.1.6 Hinterwälder Rind - Zuchtbullen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur gekörte **Zuchtbullen** der Rasse **Hinterwälder** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 06.

Hinweise: siehe 3.1.3

C3.1.7 Limpurger Rind - Milchkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur **Milchkühe** der Rasse **Limpurger** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.

Ausgleichsleistung: 170 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 07.

Hinweise: siehe 3.1.1

C3.1.8 Limpurger Rind - Mutterkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur **Mutterkühe** der Rasse **Limpurger** Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 08.*

Hinweise: siehe 3.1.2

C3.1.9 Limpurger Rind - Zuchtbullen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur gekörte **Zuchtbullen** der Rasse **Limpurger** Rind mit HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 09.*

Hinweise: siehe 3.1.3

C3.1.10 Braunvieh alter Zuchtrichtung - Milchkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur **Milchkühe** der Rasse **Braunvieh alter Zuchtrichtung** mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.

Ausgleichsleistung: 170 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 10.*

Hinweise: siehe 3.1.1

C3.1.11 Braunvieh alter Zuchtrichtung - Mutterkühe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur **Mutterkühe** der Rasse **Braunvieh alter Zuchtrichtung** mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 11.*

Hinweise: siehe 3.1.2

C3.1.12 Braunvieh alter Zuchtrichtung - Zuchtbullen

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur gekörte **Zuchtbullen** der Rasse **Braunvieh alter Zuchtrichtung** mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 12.*

Hinweise: siehe 3.1.3

C3.2.1 Altwürttemberger Pferd - Stuten

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die Stuten befinden sich im Eigentum der antragstellenden Person.

Es sind Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) der Pferderasse Altwürttemberger Pferd zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtstute.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 13 und 14.*

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung und aktiven Zuchtnutzung erfolgt durch die Vorlage des Deckscheines mit dem letzten Deckdatum (Deckdatum bis zu N-3 Jahre zulässig) oder ggf. anderweitigen Nachweis über die letzte Bedeckung, des aktuellen Deckscheines des Pferdezuchtverbandes sowie die Erklärung der antragstellenden Person im Antrag.

Im Antrag sind die Lebens-Nr. und das letzte Deckdatum der Stute anzugeben.

Zuchtstuten, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.2.2 Altwürttemberger Pferd - Hengste

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die Hengste stehen im Eigentum der antragstellenden Person.

Es sind Zuchthengste der Pferderasse Altwürttemberger Pferd zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchthengst.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2, Zeile 15 und 16.*

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung erfolgt durch die Vorlage des aktuellen Zuchtbuchauszuges sowie die Erklärung der antragstellenden Person im Antrag.

Im Antrag sind die Lebens-Nr. des Hengstes sowie das Datum der Eintragung in das Hengstbuch anzugeben.

Im Antragsjahr ist ein Zuchthengst nur förderfähig, wenn dieser mindestens 9 Monate im Eigentum der antragstellenden Person ist, es sei denn, er wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchthengst ersetzt.

C3.2.3 Schwarzwälder Fuchs - Stuten

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die Stuten stehen im Eigentum der antragstellenden Person.

Es sind Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) der Pferderasse Schwarzwälder Fuchs zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtstute.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 17 und 18.

Hinweise: siehe 3.2.1

C3.2.4 Schwarzwälder Fuchs - Hengste

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Die Hengste stehen im Eigentum der antragstellenden Person.

Es sind Zuchthengste der Pferderasse Schwarzwälder Fuchs zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchthengst.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 19 und 20.

Hinweise: siehe 3.2.2

C3.3.1 Muttersauen des Schwäbisch Hällischen Schweins

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind Muttersauen (Zuchttiere) der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Führen eines Bestandsverzeichnisses und
- Vorlage bei der zuständigen ULB nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes.

Möglichst bis zum 20. Januar 2021 ist das Bestandsverzeichnis für das Antragsjahr 2020 mit einer Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Zuchtsauen um die Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, der zuständigen ULB vorzulegen.

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 21.

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung erfolgt über das Bestandsverzeichnis sowie den Auszug aus dem Zuchtbuch.

Der Nachweis, dass es sich um eine Muttersau handelt, erfolgt über den 1. Wurf gemäß Auszug aus dem Zuchtbuch. Bei der Ermittlung der bewilligungsrelevanten Muttersauen werden die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 im Bestandsverzeichnis der antragstellenden Person geführten Zuchttiere und die im Zuchtbuch für das Schwäbisch Hällische Schwein eingetragenen Zuchttiere herangezogen (Zuordnung über die Herdbuch-Nr. der Tiere).

C3.3.2 Zuchteber des Schwäbisch Hällischen Schweins

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Es sind gekörte Zuchteber der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Führen eines Bestandsverzeichnisses und
- Vorlage bei der zuständigen ULB nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes.

Möglichst bis zum 20. Januar 2021 ist das Bestandsverzeichnis für das Antragsjahr 2020 mit einer Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Zuchtebern um die Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, der zuständigen ULB vorzulegen.

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchteber.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2, Zeile 22.

Hinweise: siehe 3.3.1

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren - Einjährige Maßnahmen

Verpflichtungsdauer:

Bei den Maßnahmen des Abschnittes FT1.3 handelt es sich um einjährige Maßnahmen. Die Maßnahmen sind im Antragsjahr entsprechend dem beantragten Umfang durchzuführen.

G1 Sommerweideprämie

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.

Förderfähig sind nur Milchkühe einer Milchrasse oder weibliche Rinder einer Milchrasse, welche am 1. Juni 2020 mindestens 1 Jahr alt sind.

Es sind nur Milchrasen mit folgendem HIT-Rasse-schlüssel förderfähig:

Nr. (ISO)	Kürzel (ISO)	Rassenname
1	SBT	Holstein-Sbt
2	RBT	Holstein-Rbt
3	JER	Jersey
4	BV	Deutsches Braunvieh
5	RVA	Angler
6	RV	Rotvieh alter Angler Zuchttrichtung
9	RDN	Doppelnutzung Rotbunt
10	DSB	Deutsche Schwarzbunte alter Zuchttrichtung
11	FL	Fleckvieh
12	GV	Gelbvieh
13	PIN	Pinzgauer
14	HIN	Hinterwälder
15	MW	Murnau-Werdenfelser
16	VW	Vorderwälder
17	LMP	Limpurger
18	BVA	Braunvieh alter Zuchttrichtung
19	AS	Ayrshire
27	MON	Montbeliard
52	NOR	Normanne
55	GRV	Grauvieh
56	DEX	Dexter

Nr. (ISO)	Kürzel (ISO)	Rassenname
68	BLA	Blaarkop
72	AT	Ansbach-Triesdorfer
98	XFM	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	XMM	Kreuzung Milchrind x Milchrind

Antragsberechtigt sind für die Weidegruppen:

- „Milchkühe einer Milchrasse“ nur aktive Milcherzeuger (**G1.1**).
- „Weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse“ nur aktive Milcherzeugungs- und Rinderaufzuchtbetriebe für Rinder, welche aus Milchviehbetrieben abgegeben werden (**G1.2**).

Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen).

Der Nachweis der Weidetage erfolgt über das Weidetagebuch (mit Anlagen), welches der zuständigen ULB vorzulegen ist.

Auflagen/Verpflichtungen:

- Mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1. Juni bis 30. September (FAKT-Code 29).
- Mindestens 0,10 ha Weidefläche je im Betrieb vorhandener weiterer möglicher Weidetiere (Weidetiere sind die im Antragsabschnitt „A8“ in der Spalte „RGV“ mit einem RGV-Schlüssel größer 0 angegebenen Tierarten).
- Tiere müssen grundsätzlich mind. im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein.
- Führen eines Weidetagebuches nach amtlichem Muster für die beantragten Weidegruppen.
- Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung.
- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand, Überbeweidung ist zu vermeiden.

Vorlage des vollständigen Weidetagebuches (mit Anlagen) bis zum 1. Werktag nach dem 1. November des Antragsjahres bei der zuständigen ULB.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je GV, 40 Euro je GV bei Kombination mit Ökolandbau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3 Zeile 01 und/oder 06 sowie Zeile 02 bis 05 und/oder 07 bis 10 und im Flurstücksverzeichnis Codierung der Weideflächen für die Beantragung mit FAKT-Code 29.

Hinweise: Beantragung von Weidegruppen „Milchkühe einer Milchrasse (G1.1)“ und/oder „Weibliche Rinder ab 1 Jahr einer Milchrasse (G1.2)“ möglich.

Grundsätzlich müssen bei

- Beantragung der Weidegruppe Milchkühe einer Milchrasse und/oder bei

- Beantragung der Weidegruppe weibliche Rinder einer Milchrasse über 1 Jahr

alle im Zeitraum 1. Juni bis 30. September im HIT entsprechend gemeldeten Tiere einer Milchrasse am täglichen Weidegang teilnehmen. Abweichend davon dürfen max. 10% der im HIT gemeldeten Tiere der beantragten Weidegruppe(n) im Weidezeitraum vom Weidegang ausgenommen werden. Mit plausibler Begründung, z.B. Tierarztbesuch, Abkalbung, Starkregen etc., wird der Weidegang für herausgenommene Tiere anerkannt (Dokumentation im Weidetagebuch erforderlich).

Prämienrelevanter Weidezeitraum: 1. Juni bis 30. September 2020 (4 Monate Weidegang). Mit der Beweidung kann jedoch früher begonnen und später geendet werden.

Bei Milchkühen muss die Entfernung zur Melkeinrichtung für die Milchkühe zumutbar sein.

Weideflächen mit den Nutzungs codes NC 442, NC 443, NC 452, NC 453, NC 454, NC 455, können mit dem FAKT-Code 29 codiert werden.

NC 925 ist zulässig, sofern die Beweidung nach LPR vertraglich geregelt ist.

Die mit FAKT-Code 29 gekennzeichneten Flächen müssen im Weidezeitraum weidefähig sein und auch beweidet werden (Dokumentation im Weidetagebuch).

Für weitere im Unternehmen gehaltene mögliche Weidetiere (z.B. Pferde, Esel, Schafe, Ziegen) ist eine Mindestweidefläche von 0,10 ha/RGV im Weidezeitraum sicherzustellen. Sofern diese im Einzelfall nicht vorhanden ist, ist dies der ULB darzulegen und zu begründen (z.B. kein Austrieb der sonstigen möglichen Weidetiere).

Im begründeten Einzelfall kann ein freier Zugang zum Stall und einer dort befindlichen Tränkevorrichtung zulässig sein, wobei sicherzustellen ist, dass die Futteraufnahme während der Weidezeit auf der Weide und nicht im Stall erfolgt. Die so genutzte Weidefläche und der Stall müssen dabei in einem engen räumlichen Bezug stehen. Eine reine „Siestaweide“ als erweiterter Auslauf mit Futteraufnahme im Stall ist nicht erlaubt. Eine Überprüfung der für die Weidehaltung genutzten Flächen erfolgt über das Weidetagebuch in Verbindung mit den im Gemeinsamen Antrag angegebenen Weideflächen (FAKT-Code 29).

Weideflächen mit LPR-Vertrag können sowohl als Weideflächen für die im Rahmen der Sommerweideprämie beantragten Milchkühe und weiblichen Rinder über ein Jahr als auch als Weidefläche für sonstige im Betrieb gehaltene Raufutterfresser dienen, sofern laut LPR-Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist bzw. eine extensive Beweidung gewährleistet ist.

In Bayern sowie in anderen an Baden-Württemberg angrenzenden Bundesländern gelegene Weideflächen können auf die Mindestweidefläche für die bei der Sommerweideprämie zuwendungsfähigen Tiere (FAKT-Code 29) angerechnet werden. Eine Beweidung dieser Flächen muss aber auch tatsächlich möglich sein und vorgenommen werden.

Die während des prämierelevanten Weidezeitraums beweideten Flächen sind im Weidetagebuch vollständig aufzuführen. Das heißt es sind auch Flächen aufzuführen, die ggf. nur kurzzeitig genutzt werden. Sofern für diese Flächen in FIONA kein FAKT-Code 29 gesetzt werden kann (da z.B. Flächen des Nachbarn oder Ackerfutter), ist dies unter Bemerkungen entsprechend anzumerken. Diese Flächen werden auf die Mindestweidefläche von 0,15 ha je beantragter RGV nicht angerechnet. Bei Nutzung nicht betriebseigener Flächen (z.B. Flächen des Nachbarn) entsteht ggf. eine Meldeverpflichtung nach HIT. Auskunft hierüber erteilt das zuständige Veterinäramt.

G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.

Es sind nur Ställe mit mindestens 30 Stallplätzen förderfähig.

Das Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier
unter 50	0,70	0,25
unter 120	1,10	0,60
über 120	1,60	0,90

- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 % Perforation).
- Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich.
- Je 12 Tiere mind. 1 Platz am Beschäftigungsautomat mit Stroh, zusätzlich aufgehängte organische Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette) als Beschäftigungsmaterial (mind. 2 Stück je 12 Tiere).
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen.
- Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse.

Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen möglichst bis 20. Januar 2021 bei der zuständigen ULB.

Bei einem geschlossenen System reichen beim Zugang auch eigene Aufschriebe des Landwirts aus.

Ausgleichsleistung: 9 Euro je erzeugtes Mastschwein.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3, Zeile 12 und 13.

Hinweise: Zur Bewertung der Belegdichte ist das o.g. Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe u.a. mit der Anlage Stall- und Buchtenpläne vorzulegen. Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt „Anlage zum Antrag Tierwohl Mastschweine“, Version 1.5, Stand 08.03.2018 unter www.ga.landwirtschaft-bw.de (-> Formulare/Merkblätter/Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020).

Eine erneute Vorlage des Formblattes mit Anlagen ist bei einer **wiederholten Antragstellung** nicht erforderlich, sofern sich die Angaben vom Vorjahr nicht geändert haben. Entsprechende Angaben sind im FIONA-Antrag unter *FT.3, Zeilen 14 bis 16* erforderlich.

Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze. Es wird von einer durchschnittlichen Tageszunahme in Höhe von 730 g ausgegangen.

Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 % angenommen.

G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.

Es sind nur Ställe mit mindestens 30 Stallplätzen förderfähig.

Das Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier	zuzüglich Auslauf in m ² je Tier
unter 50	0,50	0,25	0,30
unter 120	1,00	0,60	0,50
über 120	1,50	0,90	0,80

- Alternativ Offenfrontstall mit entsprechend erhöhtem Platzangebot.
- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 % Perforation).
- Langstroh (durchschnittlich > 5 cm) als Einstreu (weitgehend flächendeckend und trocken) und Beschäftigungsmaterial im Liegebereich.
- Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich; mehrere Temperaturzonen.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen.
- Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse.

Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen möglichst bis 20. Januar 2021 bei der zuständigen ULB.

Bei einem geschlossenen System reichen beim Zugang auch eigene Aufschriebe des Landwirts aus.

Ausgleichsleistung: 14 Euro je erzeugtes Mastschwein.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3, Zeile 17 und 18.

Hinweise: Zur Bewertung der Belegdichte ist das o.g. Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufen u.a. mit der Anlage Stall- und Buchtenpläne vorzulegen. Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt „Anlage zum Antrag Tierwohl Mastschweine“, Version 1.5, Stand 08.03.2018 unter www.ga.landwirtschaft-bw.de -> Formulare/Merkblätter/Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020).

Eine erneute Vorlage des Formblattes mit den Anlagen ist bei einer **wiederholten Antragstellung** nicht erforderlich, sofern sich die Angaben vom Vorjahr nicht geändert haben. Entsprechende Angaben sind im FIONA-Antrag unter *Fl.3, Zeilen 19 bis 21* erforderlich.

Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden.

35 kg ist deshalb die Obergrenze. Es wird von einer durchschnittlichen Tageszunahme in Höhe von 730 g ausgegangen.

Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80% angenommen.

G3.1 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.

Es sind nur Ställe mit mindestens 300 Stallplätzen förderfähig.

Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 29 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für bestehende Louisiana-Ställe sowie für Mobilställe.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung mind. pro 2.000 Tiere drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Strohballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen.

Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen möglichst bis 20. Januar 2021 bei der zuständigen ULB.

Ausgleichsleistung: 20 Euro je 100 erzeugten Tieren.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3, Zeile 22 und 23.

Hinweise:

Zur Bewertung der Belegdichte ist das o.g. Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufen u.a. mit der Anlage Stall- und Abteilpläne vorzulegen

Eine erneute Vorlage des Formblattes mit den Anlagen ist bei einer **wiederholten Antragstellung** nicht erforderlich, sofern sich die Angaben vom Vorjahr nicht geändert haben. Entsprechende Angaben sind im FIONA-Antrag unter *Fl.3, Zeilen 24 bis 26* erforderlich.

G3.2 Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe

Zusätzliche Fördervoraussetzung:

Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.

Es sind nur Ställe mit mindestens 300 Stallplätzen förderfähig.

Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen).

Auflagen/Verpflichtungen:

- Höheres Platzangebot je Tier, max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnendichte nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windge-

schützter Kaltscharraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.

- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von 4 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm. Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung mind. pro 2.000 Tiere drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Strohballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.

Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen.

Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen möglichst bis 20. Januar 2021 bei der zuständigen ULB.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je 100 erzeugten Tieren.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3, Zeile 27 und 28.

Hinweise: Zur Bewertung der Belegdichte ist das o.g. Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe u.a. mit der Anlage Stall- und Abteilpläne vorzulegen.

Eine erneute Vorlage des Formblattes mit den Anlagen ist bei einer **wiederholten Antragstellung** nicht erforderlich, sofern sich die Angaben vom Vorjahr nicht geändert haben. Entsprechende Angaben sind im FIONA-Antrag unter *Fl.3, Zeilen 29 bis 31* erforderlich.

Kombinationstabelle FAKT (Flächenbezogene Teilmaßnahmen)

[illegible]

	Abkürzung	A 1	A 2	B 1.1	B 1.2	B 3.1	B 3.2	B 4/B5	B 6	C 1	C 2	D 1	D 2	E 1.1	E 1.2	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	F 1	F 2	F 3	F 4
Abkürzung	Maßnahme	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	Silageverzicht (Heumilch)*	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	Grünland – Verzicht auf Stickstoffdüngung	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	10.1.26/10.1.27 Extensive Nutzung von §30 BN/§32 LN Biotopen/ FFH-Mähwiesen	Messerbalkenschnitt**	Streuobstbestände	Steillagenweinbau	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	Ökologischer Landbau	Begrünung im Acker-/Gartenbau	Begrünungsmischung im Acker-/Gartenbau	Brachebegrünung mit Bünmischungen ohne/mit ÖVF	Herbizidverzicht im Ackerbau	Ausbringung von Trichogramma in Mais	Nützlingseinsatz unter Glas	Pheromoneinsatz im Obstbau	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen	Winterbegrünung	N-Depotdüngung	Precision Farming (als Paket)	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-									
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-	x								
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-								
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
F 1	Winterbegrünung	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	-	-	-	x	x	-	-	-				
F 2	Stickstoff-Depotdüngung	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-	x	x	-	-	-	x			
F 3	Precision Farming (als Paket)	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x	-	x	x	-	-	-	x	-		
F 4	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren	x	-	-	-	-	-	-	-	x	-	x	x	x	x	-	x	x	-	-	-	x	x	x	

Hinweise:

X: bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.

X¹: bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung bei Absenkung des Fördersatzes möglich ist.

-: bedeutet, dass sich die Kombination auf der selben Fläche ausschließt.

Δ: auf diesen Flächen wird die jeweils höhere Zuwendung gezahlt.

*: Silageverzicht (Heumilch) ist bei gleichzeitiger Beantragung von B 1.1 (MSL), B 1.2, D1 oder D2 bzw. bei einem RGV-Besatz bis 1,7 möglich.

** : Die Beantragung vom Messerbalkenschnitt bzw. eine Kombination mit Messerbalkenschnitt ist nur bei gleichzeitiger Beantragung von B 3 mit 4 oder mit 6 Kennarten bzw. B 4 oder B 5 möglich.

Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT

FAKT - Teilmaßnahme	Erforderlicher Nachweis	Nachweis ist anspruchsbegründend und muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden, sofern er der zuständigen Behörde nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt.	Nachweis muss ganzjährig verfügbar sein und im Rahmen einer VOK vorgelegt werden können.	Nachweis ist zur Bewilligungsfreigabe erforderlich. Um eine planmäßige Auszahlung sicherzustellen, ist eine Vorlage bis zum 20.01. des Folgejahres anzustreben, sofern nachfolgend kein anderer Termin genannt ist.
A2	Nachweis Milcherzeugung	X		
C3	aktueller Deckschein bei Stuten sowie ggf. Deckschein mit dem letzten Deckdatum		X	X
C3	aktueller Zuchtbuchauszug Hengst		X	X
C3	Bestandsverzeichnis Schwäbisch Hällische Schweine		X	X
D2.1/D2.2	Ökovertrag		X	X
D2.3	Öko-Kontrollnachweis			X
F3	GIS-Fahrprotokolle		X ¹	X ¹
F4	GIS-Fahrprotokolle		X ¹	X ¹
F5	Hoftorbilanz			15.02. des Folgejahres X ¹
G1	Weidetagebuch mit Anlagen		X	1. Werktag nach dem 01.11. des Antragsjahres
G1	Nachweis Milcherzeugung	X		
G2.1	Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe mit Anlagen	X		
G2.1	aktueller Bescheid Tierseuchenkasse		X ¹	X ¹
G2.1	gesondertes Bestandsverzeichnis		X ¹	X ¹
G2.1	Nachweis der erzeugten Mastschweine -Einstiegsstufe			X
G2.2	Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe mit Anlagen	X		
G2.2	aktueller Bescheid Tierseuchenkasse		X ¹	X ¹

FAKT - Teilmaßnahme	Erforderlicher Nachweis	Nachweis ist anspruchsbegründend und muss mit dem GA fristgerecht eingereicht werden, sofern er der zuständigen Behörde nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt.	Nachweis muss ganzjährig verfügbar sein und im Rahmen einer VOK vorgelegt werden können.	Nachweis ist zur Bewilligungsfreigabe erforderlich. Um eine planmäßige Auszahlung sicherzustellen, ist eine Vorlage bis zum 20.01. des Folgejahres anzustreben, sofern nachfolgend kein anderer Termin genannt ist.
G2.2	gesondertes Bestandsverzeichnis		X ¹	X ¹
G2.2	Nachweis der erzeugten Mastschweine-Premiumstufe			X
G3.1	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe mit Anlagen	X		
G3.1	gesondertes Bestandsverzeichnis		X ¹	X ¹
G3.1	Nachweis der erzeugten Masthühner - Einstiegsstufe			X
G3.2	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe mit Anlagen	X		
G3.2	gesondertes Bestandsverzeichnis		X ¹	X ¹
G3.2	Nachweis der erzeugten Masthühner - Premiumstufe			X
Bei Maßnahmen mit 5-jähriger Verpflichtung möglich	Abgabe von FAKT-Teilmaßnahmenumfangen (Übergeberin/Übergeber)			X
Bei Maßnahmen mit 5-jähriger Verpflichtung möglich	Übernahme von FAKT-Teilmaßnahmenumfangen (Übernehmerin/Übernehmer), wenn bestehende Verpflichtung weitergeführt oder neue 5-jährige Verpflichtung begründet wird			X

Hinweis:

X¹: ist der Nachweis nicht vorhanden oder erfolgt keine vollständige Vorlage, wird nach Art. 35 (2) der VO (EU) 640/2014 sanktioniert.

V.2 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → AZL

Beantragung 2020

Die Förderung im Rahmen der Ausgleichszulage Landwirtschaft erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 6. November 2019 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung. Seit dem Jahr 2019 ist die Förderung der Ausgleichszulage Landwirtschaft auf die neue Gebietskulisse umgestellt. Diese umfasst Berggebiete und aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete. Die Ausdehnung weicht von den seither bekannten benachteiligten Gebieten ab. Prüfen Sie deshalb, ob Sie tatsächlich Flächen im neuen Fördergebiet bewirtschaften und eine Ausgleichszulage erhalten können. Als Hilfe wird im AZL-Antrag in FIONA der zu erwartende Bewilligungsbetrag ausgewiesen.

Die Teilnahme an der AZL wird vorbehaltlich ausreichend verfügbarer Finanzmittel angeboten.

Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an der AZL sind, dass

- die/der Begünstigte die Bedingungen der „aktiven Betriebsinhaberschaft“ im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllt.
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- der Unternehmenssitz im Gebiet der Europäischen Union liegt.
- der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro erreicht wird.
- die Betriebsleitung die verpflichtenden Cross Compliance-Vorschriften nach Artikel 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen „Kleinerzeuger“ gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013) einhält. Die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht eingehalten werden (siehe auch *Kapitel XIV dieser Erläuterungen*).
- die Antragstellung im Rahmen von FIONA erfolgt.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung beihilfefähiger Flächen in der AZL ist, dass

- die Schlaggröße mindestens 100 m² beträgt.
- die Flächen der antragstellenden Person am 15. Mai 2020 zur Verfügung stehen.
- die Flächen während des gesamten Kalenderjahres im Sinne des § 12 DirektZahlDurchfV überwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden und

- die landwirtschaftlichen Flächen als Grünland oder als Dauerkultur oder Ackerland selbst bewirtschaftet werden. Für aus der Erzeugung genommene oder stillgelegte Flächen wird keine Ausgleichszulage gewährt.

Bei einheitlich bewirtschafteten Ackerflächen mit marginalen Anteilen an Bejagungsschneisen oder Blühstreifen werden diese wie die angebaute Hauptkultur des Schlags gewertet. Grünlandflächen gelten auch als bewirtschaftet, wenn sie beweidet oder jährlich wenigstens einmal anderweitig landwirtschaftlich genutzt werden. Erfolgt keine jährliche Schnittnutzung, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich. Abweichend hiervon kann auf Teilflächen die Mahd oder Beweidung/Weidepflege nur jedes zweite Jahr erfolgen, sofern dies als Verpflichtung aus Umweltgründen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme festgelegt wurde. Die gleichzeitige Förderung einer Bewirtschaftung einschließlich Beweidung und Weidepflege über die Landschaftspflegerichtlinie oder kommunale Förderprogramme ist nur zulässig, wenn damit weitergehende Nutzungsauflagen oder Beschränkungen verbunden sind.

- die Flächen in den neu abgegrenzten und genehmigten Fördergebieten in Baden-Württemberg liegen.

Hinweis: Es werden folgende Förderkulissen (Gebietskategorien) unterschieden:

1. Berggebiete
2. Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen, außerhalb der Berggebiete.

Das Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete ist im Infodienst (Förderwegweiser) unter „Direktzahlungen und Ausgleichsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe“ > „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“ https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung_Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Neue+Gebietskulisse hinterlegt. Die unteren Landwirtschaftsbehörden können ergänzende Auskünfte erteilen.

Förderhöchstbeträge

Die Zahlungen werden wie folgt degressiv gestaffelt:

Förderfähige Fläche des Antrags	bis 100 ha	die weitere Flächen von				
		über 100 bis 200 ha	über 200 bis 300 ha	über 300 bis 400 ha	über 400 bis 500 ha	über 500 ha
Degression (Reduzierung d. Beihilfe um)	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %

1. Berggebiete

Höhe der Zuwendung:

Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichszahlung bis zu (Euro/ha)
EMZ bis 19,9	140
EMZ 20,0 bis 24,9	130
EMZ 25,0 bis 29,9	120
EMZ 30,0 bis 34,9	110
EMZ ab 35,0	100

2. Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, außerhalb der Berggebiete

Grundsätzliche Unterscheidung nach Bewirtschaftungssystemen:

- Futterbaubetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von mindestens 70 %.
- Gemischtbetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von mindestens 30 % und weniger als 70 %.
- Marktfruchtbetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von weniger als 30 %.

Der relevante Betriebstyp wird über den Anteil Grünland und Ackerfutter jährlich auf Grundlage der im Sammelantrag enthaltenen Flächen ermittelt, wobei unter "Grünland und Ackerfutter" neben Grünland auch der klassische Anbau von Ackerfutter wie Klee- und Grasarten in Rein- oder Gemenanbau berücksichtigt wird.

Höhe der Zuwendung:

Bewirtschaftungssystem	Futterbau	Gemischt	Marktfrucht
Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichszahlung bis zu (Euro/ha)		
EMZ bis 24,9	80	70	45
EMZ 25,0 bis 29,9	70	60	40
EMZ 30,0 bis 34,9	60	50	35
EMZ 35,0 bis 39,9	50	40	30
EMZ 40,0 bis 46,6	40	30	25

Ergänzende Hinweise

Die Einbeziehung von förderfähigen **Landschaftselementen** in die Förderfläche ist möglich (siehe auch Hinweise in Kapitel II.3 dieser Erläuterungen).

Die für die Berechnung der Ausgleichsleistung für Flächen in Baden-Württemberg verwendete Ertragsmesszahl (EMZ) wird aus der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Gemarkungsdatei entnommen.

Die neue Gebietskulisse einschließlich Gebietskategorie und Ertragsmesszahl der Gemarkung sind im FIONA-GIS sowohl im Reiter „Karten“ – „AZL-Kulisse“ bzw. „AZL-Höchstfläche“ als auch am Flurstück als Information hinterlegt.

Antragstellung

Sie beantragen die AZL pauschal, indem Sie im Abschnitt AZ1 ein Häkchen setzen und im Abschnitt AZ3 mit Häkchen die erforderliche Erklärung abgeben. Die förderfähigen Flächen werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens aufgrund Ihrer Flächenangaben im FIONA-FSV bzw. FIONA-GIS (Flächen und angebaute Kulturen) und der hinterlegten AZL-Förderkulisse ermittelt.

V.3 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → LPR

Über den Gemeinsamen Antrag wird die Auszahlung von Leistungen für bestehende Verträge nach der LPR beantragt. Hierbei kann es sich nur um Verträge nach Teil A (Vertragsnaturschutz) der Landschaftspflegerichtlinie 2015 vom 28. Oktober 2015 (GABl. S. 834) handeln.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit für die Vertragsflächen auch Förder- und Ausgleichsleistungen nach anderen Programmen in Betracht kommen, gilt Folgendes:

- Für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten, für die gleichgeartete Ausgleichsleistungen im Rahmen der jeweils gültigen Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gewährt werden, sind Zuwendungen nach der LPR ausgeschlossen.
- Soweit für stillgelegte Flächen und Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, Direktzahlungen gezahlt werden, können zusätzliche Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie nur gewährt werden,

wenn aus Gründen des Naturschutzes weitergehende Verpflichtungen und Auflagen damit verbunden sind und das EU-Recht nicht entgegensteht.

Verträgen der LPR (LPR Teil A) zur extensiven Nutzung oder zur pflegenden Bewirtschaftung sind mit der Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL) kombinierbar. Eine Ausgleichsleistung nach der Landschaftspflegerichtlinie ist jedoch nur für solche Verpflichtungen möglich, die nicht bereits durch die AZL abgedeckt sind.

Bei LPR-Verträgen, die die Nutzungsaufgabe der ursprünglichen Bewirtschaftung (z.B.: zur Entwicklung von Biotopen) fördern, kann keine AZL gewährt werden.

Pflegeverträge (LPR Teil A2), die auf Nicht-Bruttoflächen abgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf DZ und AZL.

- Grundsätzlich kann eine Förderung nach LPR oder FAKT nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Eine Ausnahme bildet die FAKT-Maßnahme G1 Sommerweideprämie (Kennzeichnung der Weideflächen mit dem FAKT-Code 29) die mit LPR kombinierbar ist. Einschränkungen gibt es bei den gesamtbetrieblichen FAKT-Maßnahmen D1 und D2. Da LPR die höherwertigere Maßnahme ist, wird automatisch die Auszahlung von D1 oder D2 für die LPR-Flächen gesperrt. Darüber hinaus können LPR-Maßnahmen (LPR-Teil B) gefördert werden, wenn diese nicht von der flächenbezogenen Förderung des Gemeinsamen Antrags abgedeckt sind, z.B. Hecken- und Gehölzpflege.

- Flächen, die Bestandteil eines Vertrages nach der Landschaftspflegeberichtlinie sind, können nicht als ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) anerkannt werden.
- Eine flächenbezogene **kommunale** Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über LPR-Maßnahmen mit Blühflächenförderung ist ausgeschlossen. Siehe hierzu Kapitel 1, Ziffer 1.3 „Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11).“
- Es wird außerdem empfohlen für Flächen mit Blühflächenförderung über LPR-A-Maßnahmen keine zusätzlichen **privaten** Blühpatenschaften einzugehen.

Es sind die in den Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden, wenn die Verpflichtungen nach Cross Compliance (ausgenommen „Kleinerzeuger“ gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013) nicht eingehalten werden (siehe auch Kapitel XIV dieser Erläuterungen).

2. Antragstellung auf Auszahlung

Im LPR-Auszahlungsantrag (FIONA L1) wählen Sie Ihre im Jahr 2020 gültige(n) Vertragsnummer(n) aus. Sollten nicht alle Verträge in der Auswahl zur Verfügung stehen, fügen Sie Ihre weiteren Verträge hinzu und geben in der Spalte „Vertragsfläche ha“ die im Vertrag enthaltene Flächensumme in Hektar mit vier Nachkommastellen an. Die Vertragsnummer entnehmen Sie dem LPR-Vertrag. Dem Auszahlungsantrag ist bei neuen Verträgen (Vertragslaufzeit ab 1. Januar 2020) eine Kopie des LPR-Vertrages beizufügen. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Beantragung noch keinen Vertrag vorliegen haben, wenden Sie sich an Ihre vertragsschließende Stelle. Soll eine Auszahlung der LPR-Verträge erfolgen, ist eine Beantragung über FIONA zwingend erforderlich!

Im Flurstücksverzeichnis ist in der Regel das „LP“-Kennzeichen vorbelegt. Dieses ist von Ihnen zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Die Bestimmung der Antragsfläche erfolgt über FIONA-GIS. Das bedeutet, dass Sie alle Ihre LPR-Flächen grafisch angeben müssen. Soweit im jeweiligen LPR-Vertrag Flurstücke enthalten sind, die in mehrere Losnummern unterteilt sind, ist es wünschenswert je Losnummer und Flurstück einen Teilschlag zu digitalisieren. In den meisten Fällen liegen die LPR-Verträge bereits als Geometrien vor und werden im FIONA-GIS angezeigt. Diese können zur Erstellung der

Schlag-/Teilschlageometrie verwendet werden. Zu jedem Schlag-/Teilschlag findet sich im FIONA-FSV die entsprechende Zeile. Die konkrete Beantragung der LPR-Fläche durch Setzen des LP-Kennzeichens ist im FIONA-FSV bei der jeweiligen Schlag/Teilschlagzeile vorzunehmen.

Maßgeblich für die Berechnung der Auszahlungsbeträge ist die Überlagerung der Antragsgeometrie mit der Vertragsgeometrie und der daraus errechneten Flächengrößen. Es ist unschädlich über die Vertragsgeometrie hinaus zu beantragen, solange diese Flächen zu Ihrer Bewirtschaftungseinheit gehören. Unterschreiten Sie die grafische Vertragsfläche bei Ihrer Beantragung, kommen diese fehlenden Flächen nicht zu Auszahlung. FIONA schreibt bei der Fehlerprüfung einen Hinweis, wenn die Vertragsfläche um mehr als 10m² nicht durch eine Antragsgeometrie abgedeckt wird.

Diese Meldung soll nur auf eine möglicherweise unbeabsichtigte Unterbeantragung hinweisen, ist aber nicht hinderlich für den GA-Abschluss. Zudem finden Sie unter „Auswertungen“, weiterhin eine alphanumerische Prüfung auf Flurstücksebene, ob die beantragte Größe mit der hinterlegten Vertragsgröße übereinstimmt. Eine weitere Prüfung soll helfen evtl. vergessene LP-Kennzeichen im FIONA-FSV ausfindig zu machen. Diese Prüfung findet ebenfalls in der FIONA-Fehlerprüfung statt und erzeugt zwei Hinweismeldungen.

Wenn ein Vertrag 2019 ausgelaufen ist, erfolgt im Flurstücksverzeichnis **kein** Vordruck des LP-Kennzeichens.

3. Nutzungscode Kompatibilität

Grundsätzlich wählen Sie den Nutzungscode (NC) welcher der Bewirtschaftung Ihres Schlages entspricht. Die folgende Tabelle sollte eine Hilfestellung insbesondere für Verträge mit Nutzungsaufgabe oder Pflege bieten.

- Extensive Ackerbewirtschaftung - Maßnahmen in Dauer-/Sonderkulturen	NC gemäß der angebauten Kultur
Nutzungsaufgabe Ackerland	563, 583
- Umstellung AL auf extensives GL - Extensive Grünlandbewirtschaftung - Extensive Beweidung	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 460, 462, 925, (990)
Nutzungsaufgabe Grünland	567, 583
A1 -Pflegerische Bewirtschaftung	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 460, 462, 591, 592, 593, 850, 925
A2 -Sonstige Pflegemaßnahmen	924, 927, 930, 990

4. Meldung über höhere Gewalt

Können vertragliche Vereinbarungen auf Grund höherer Gewalt (z.B. witterungsbedingt) nicht durchgeführt werden, ist dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde umgehend zu melden. Sie finden hierzu in der Kategorie „Drucken“ ein Formblatt („Meldung höhere Gewalt“), welches

das in der Vergangenheit per Post verschickte sog. Pflegeanschreiben ersetzt.

5. Anderweitige Verpflichtungen

Die Verpflichtungen nach Cross Compliance sind im gesamten Unternehmen einzuhalten (ausgenommen „Kleinerzeuger“) (siehe auch *Kapitel XV* dieser Erläuterungen).

V.4 Umweltzulage (UZW)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → UZW W1-W3

1. Allgemeine Hinweise

Die Umweltzulage Wald wird aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung für Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten (VwV Umweltzulage Wald - VwV-UZW) vom 20. Juli 2017 (GABl. S. 414) gewährt.

Waldflächen (NC 995), die Sie im Rahmen der UZW beantragen, müssen seit 2018 **grafisch** angegeben werden. – Bitte geben Sie ihre Waldflächen vollständig grafisch an – unabhängig von der vorhandenen Fläche innerhalb der Förderkulisse.

Begünstigte können natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Unternehmenssitz in der EU haben und Eigentümerinnen/Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg sind.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes können Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Privatwald sein. Gemeinschaftswald gehört im Sinne dieser Fördermaßnahme zum Privatwald und wird dem Kreis der Begünstigten zugerechnet.

Es sind nur **FFH-Waldlebensraumtypen förderfähig**, die in der amtlichen Kulisse erfasst sind. Die Existenz eines Managementplans ist nicht Voraussetzung für die Gewährung dieser Zulage. Mit zunehmendem Arbeitsfortschritt bei der Erstellung der Managementpläne wird jedoch die gemeldete Kulisse durch die im Zuge der Managementplanerstellung abgegrenzte Gebietskulisse abgelöst. Nach erfolgter Überarbeitung, werden die Änderungen in die UZW-Kulisse des aktuellen Antragsjahres übernommen. Der aktuelle Stand kann in FIONA eingesehen werden.

Derzeit kommen 13 solcher Waldlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg vor.

Weitergehende Informationen liefert die Internetseite: www.waldwissen.net der FVA Freiburg.

Der Zuwendungsbetrag beträgt 50 Euro je Jahr und Hektar FFH-Waldlebensraumtypfläche. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 150 Euro je Unternehmen; im Fall eines Sammelantrags je Forstbetriebsgemeinschaft.

Die Auszahlung der UZW erfolgt am Ende des Verpflichtungszeitraumes im Juli 2021.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn Sie bereits erhöhte Aufwendungen erbracht haben oder Einkommensverluste entstanden sind, besteht nicht.

2. Auflagen

Der **Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten** darf, bezogen auf die als Waldlebensraumtyp ausgewiesene Eigentumsfläche der antragstellenden Person, innerhalb eines FFH-Gebiets 25 % je Waldlebensraumtyp nicht überschreiten. Fremdbaumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in **Mischung** vorkommen - ein kleinbestandsweises (> 0,5 ha) oder großflächigeres Vorkommen ist unzulässig. Die Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen sind im Zeitraum vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuhalten.

3. Antragstellung/Kulissen

Die Antragstellung erfolgt durch **Ankreuzen** der Maßnahme UZW in *FIONA* (Abschnitte G1 und W1) und grafischer Erfassung der Waldflurstücke im Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV) mit Angabe des **Nutzungscode 995** und der **Besitzart** (vgl. Kapitel II.2). Für die UZW besteht eine Förderkulisse, die die aktuelle Gebietskulisse der FFH-Waldlebensraumtypen in den Natura-2000-Gebieten abbildet.

Die beantragten Waldflächen werden automatisch mit der Förderkulisse abgeglichen. Daher soll im FIONA-FSV keine Kulissen-Teilfläche, sondern die gesamte Waldfläche des Flurstücks angegeben werden. Liegen mehrere voneinander getrennte Waldflächen auf einem Flurstück, müssen diese Waldflächen auch jeweils als eigene Geometrie grafisch erfasst werden.

Wenn Sie die UZW beantragen, sollten Sie sich unbedingt über die Lage und Größe der Natura-Waldlebensraumtypen auf ihren angemeldeten Flurstücken informieren. Denn als „beantragt“ gelten förderrechtlich nur die Flächen, welche sich innerhalb der UZW-Kulisse befinden.

Zur Unterstützung Ihrer Antragstellung und zur Information über die **Lage der Natura-Waldlebensraumtypen** ist daher die UZW-Kulisse in FIONA eingestellt - abrufbar im FIONA-GIS; *Menü öffnen/Karten/Gebietskulissen/UZW-Kulisse Natura*.

Eine gute Übersicht über die **Flächengröße der Natura-Waldlebensraumtypen je Flurstück** bietet die „**Flurstücksinfo**“ in *FIONA/Dokumentenablage*.

4. Aktualisierung der Kulissen

Die Förderkulisse kann sich durch Aktualisierung bzw. Fortschreibung ändern. Sie sollten sich zum Zeitpunkt der Antragstellung über Kulissenänderungen und damit verbundene Nutzungsbeschränkungen wie oben beschrieben in FIONA informieren.

5. Anderweitige Verpflichtungen

Die Verpflichtungen nach Cross Compliance sind im ge-

samten Unternehmen einzuhalten (ausgenommen Kleinerzeuger, siehe auch Kapitel XIV dieser Erläuterungen).

VI. Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UUG) Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → UUG

1. Allgemeines

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit der VO (EU) 2016/1149 sowie DVO (EU) 2016/1150 Mittel für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beantragt werden.

Die Förderanträge für die Maßnahmen im Jahr 2020 (Durchführungsjahr) wurden bereits in einem Vorverfahren gestellt. Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags wird die Auszahlung der Fördermittel beantragt.

2. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis für das Jahr 2020

Für Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die im Jahre 2020 durchgeführt werden, ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags 2020 die Auszahlung der Beihilfe zu beantragen und der Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.1 Antragstellung auf Auszahlung

Der Auszahlungsantrag ist bis 15. Mai 2020 (Ausschlussfrist) im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei den zuständigen Landratsämtern – untere Landwirtschaftsbehörden – zu stellen. Bezüglich Mindestantragsfläche und Mindestflurstücksgröße wird auf den Förderantrag verwiesen.

2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann im Durchführungsjahr 2020 nur auf rechtmäßig zu bestockenden Flächen innerhalb Baden-Württembergs erfolgen, für welche eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** oder eine **Genehmigung der Umwandlung von im eigenen Betrieb entstandenen nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** gemäß den neuen Anbauregeln im Weinbau vorliegt.

Dem Auszahlungsantrag muss die Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten (Rodung bis 31. Dezember 2015) bzw. die Genehmigung der Wiederbepflanzung (Wiederbepflanzung auf einer anderen Fläche als der gerodeten Fläche und Rodung ab dem 1. Januar 2016) beigelegt werden. Diese Genehmigungen können bis 15. Juli 2020 nachgereicht werden.

Bei einer Rodung ab dem 1. Januar 2016 und einer Wiederbepflanzung derselben Fläche binnen Dreijahresfrist kann das sogenannte **vereinfachte Verfahren** angewandt werden. In diesen Fällen müssen Sie dem Auszahlungsantrag keine Genehmigung auf Wiederbepflanzung beifügen.

Auf Flächen, die ohne die erforderliche Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden oder für welche eine vorhandene Genehmigung am 15. Juli 2020 nicht vorliegt, ist die Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nicht förderfähig.

2.3 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die Pflöpfrebenrechnungen und/oder die Rechnungen für die Tropfschläuche. Durch deren Einreichung wird die Durchführung der Maßnahme angezeigt und die Vor-Ort-Kontrolle ausgelöst. Die Verwendungsnachweise können bis 15. Juli 2020 nachgereicht werden.

2.4 Angaben im Gemeinsamen Antrag 2020

Im Gemeinsamen Antrag sind für den Auszahlungsantrag der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen die allgemeine Daten sowie die Maßnahme „UUG“ auszufüllen.

Im Rahmen des Zahlungsantrags können der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bzw. Antragsteile zurückgenommen sowie Änderungen hinsichtlich der zu pflanzenden Rebsorte, der Maßnahmcodes, der Gassenbreite sowie eine Verringerung der im Förderantrag beantragten Fläche vorgenommen werden. Die Änderungen bzw. das Zurückziehen von Antragsteilen/des Antrages ist im Rahmen von FIONA (U3 bei UUG) möglich. Nach dem 15. Mai können Änderungen nur noch schriftlich bei der unteren Landwirtschaftsbehörde beantragt werden.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die Maßnahme(n) nicht in dem beantragten Umfang durchgeführt wurde(n), führt dies zu einer Kürzung, zu einer Sanktion oder zu einer Ablehnung.

2.5 Hinweise zur Förderfähigkeit

Beachten Sie bitte außerdem, dass bei folgenden Maßnahmen eine Drahtrahmenanlage bzw. eine Unterstützungs- vorrichtung erstellt werden muss:

Maßnahmcodes	Hangneigungs- klasse
10 - 35	2,3
50/51	2,3
40/41 70/71 80/81	1-3

Näheres entnehmen Sie bitte dem *Merkblatt zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2020 (Förderantrag)*.

2.6 Anderweitige Verpflichtungen

In den drei auf die Auszahlung der Umstrukturierungsmittel folgenden Jahren ist die Einhaltung von Cross Compliance-Vorschriften nach Artikel 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen verpflichtend. Somit muss in den drei auf die Auszahlung folgenden Jahren verpflichtend ein Gemeinsamer

Antrag gestellt werden. Wenn die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht eingehalten werden, sind gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden (siehe XIV.2). Ausgenommen sind hiervon antragstellenden Personen, die an der „Kleinerzeuger“-Regelung teilnehmen (siehe III. 6).

VII. Cross Compliance Verpflichtung im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBF)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → WBF

1. Allgemeines

Falls Sie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, sind Sie nach Art. 92 und 97 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten. Daher müssen Sie in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren einen Gemeinsamen Antrag stellen. Stellen Sie den Gemeinsamen Antrag nach dem 15. Mai 2020, aber bis zum 9. Juni 2020, erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel von 1 % je Arbeitstag. Die maximale Kürzung beträgt 25 %. Stellen Sie den Gemeinsamen Antrag nicht oder nach dem 9. Juni 2020, erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel. Die Kürzung bzw. Rückforderung bezieht sich jährlich auf ein Drittel des seit 1. Januar 2017 ausgezahlten Gesamtbetrags.

2. Angaben im Gemeinsamen Antrag 2020

Zur Einhaltung der unter vorstehender Ziffer 1 genannten Verpflichtungen sind im Gemeinsamen Antrag die Allgemeinen Daten und die Maßnahme „WBF“ auszufüllen. Ferner haben Sie im Flurstücksverzeichnis alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen aufzuführen. Hierbei sind die Erläuterungen im Kapitel Nr. II.2 Flurstücksverzeichnis besonders zu beachten.

3. Anderweitige Verpflichtungen

In den drei, auf die Auszahlung der Förderung, folgenden Kalenderjahren haben Sie die Cross Compliance-Vorschriften im gesamten Unternehmen verpflichtend einzuhalten. Halten Sie die Cross Compliance-Verpflichtungen nicht ein, kommen die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Anwendung (ausgenommen „Kleinerzeuger“).

VIII. Pheromonförderung im Weinbau (PHW)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → PHW

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau beantragt werden. Hierbei werden die Zuwendungen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau (VwV Pheromonförderung Weinbau) vom 3. März 2015 (GABl. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Als biologisches bzw. biotechnisches Verfahren der Schädlingsbekämpfung im **Weinbau** wird die Anwendung der Pheromon-Verwirr-Methode zur biologischen Traubenwicklerbekämpfung gefördert. Die Pheromon-Verwirr-Methode ist zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers oder zur Bekämpfung des Einbindigen und Bekreuzten Traubenwicklers in der ersten und zweiten Generation (Heu- und Sauerwurm) anzuwenden.

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Maßnahme besteht nicht.

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von Erzeugern und Erzeugern in einer Rechtsform des privaten Rechts (Pheromongemeinschaft). Dies sind z.B. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), Vereine nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Kapitalgesellschaften (z.B.

GmbH, AG) oder sonstige juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine).

Ferner können auch einzelantragstellende Personen Zuwendungen empfangen, sofern eine Sammelantragstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 2,5 Hektar beträgt.

Zu beachten ist, dass die empfangenden Personen die Definition der Kleinst- bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen müssen.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende **und**
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro **oder**
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

3. Zuwendungsvorraussetzungen

Für die Anwendung der Pheromon-Verwirr-Methode zur biologischen Traubenwicklerbekämpfung wird auf Antrag ein Pauschalausgleich in Höhe von **100 Euro je ha** gewährt.

Bitte beachten Sie, dass der erforderliche **Mindestauszahlungsbetrag 250 Euro/Antrag** beträgt.

Förderfähig ist beim Pheromonverfahren die gesamte bestockte Rebfläche einschließlich unbestockter Teile (Nutzungscode 843/844/848), sofern **Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind**.

Falls die Förderung für unbestockte Rebflächen beantragt wird, muss auch auf diesen eine den Vorgaben für bestockte Rebflächen entsprechende Verteilung der Dispenser erfolgen.

Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen der Pheromon-Verfahren werden nicht gefördert.

Zudem ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen.

Bei **Flurstücken**, bei denen im Rahmen des Förderprogrammes **FAKT** für die Teilmaßnahmen **D1** (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im gesamten Betrieb) oder **D2** (Ökologischer Landbau) eine Förderung erfolgt, ist zu beachten, dass diese von der Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau **ausgeschlossen** werden.

Die **Gewährung von Zahlungen** des Pheromoneinsatzes im Weinbau erfolgt **nach Einreichung der Verwendungsnachweise**. Seitens der **Pheromongemeinschaft** muss die zweckentsprechende Verwendung durch die Vorlage der entsprechenden **Rechnung** (in Kopie) sowie einer **tabellarischen Übersicht**, die Name und Anschrift, Verwirrungsfläche in Hektar und die Abrechnungsmodalität mit dem/der Letztempfänger/in enthält, nachgewiesen werden.

Die Verwendungsnachweise sind bis zum **31. Oktober 2020** nachzureichen.

Bei **einzelantragstellenden Personen** gelten die Angaben

im Antrag als Verwendungsnachweis.

Weinbauflächen in anderen Bundesländern sind nicht förderfähig.

4. Antragstellung

Im Gemeinsamen Antrag sind in FIONA in den Antragsdaten die → **allgemeinen Daten** und die Maßnahme → **Pheromone PHW** in Kombination mit dem Kennzeichen „Pheromonförderung“ im FIONA-FSV auszufüllen.

Der Auszahlungsantrag ist bis zum **15. Mai 2020 (Ausschlussfrist)** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen. Zu beachten ist, dass dieser **Antrag vor der Durchführung der Maßnahme zu stellen ist.**

Bei einer Sammelantragstellung als Pheromongemeinschaft erfolgt die Antragstellung durch eine **bevollmächtigte Person** der Pheromongemeinschaft, die eine Bündelung vornimmt. Die bevollmächtigte Person hat dem Antrag eine **Abschrift ihrer Legitimation** (Vertrag, Satzung etc.) oder zumindest eine **schriftliche Erklärung** beizulegen, dass sie im Namen und mit Vollmacht aller Mitglieder der Pheromongemeinschaft handelt.

Die Weitergabe der Zuwendung an die Mitglieder erfolgt nach Nummer 6.1.5 der genannten Verwaltungsvorschrift. Die bevollmächtigte Person bzw. die/der Einzelantragstellerin/Einzelantragsteller hat die mit der Antragstellung zusammenhängenden Unterlagen ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf Grund der genannten Verwaltungsvorschrift gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

Sofern der/die bei der Antragstellung in oder bei der Vergabe/Überprüfung der Unternehmens-Nr. vorgelegte Vertrag, Satzung, Eintragung in das Handelsregister und andere Unterlagen weiterhin unverändert gültig sind, kann auf die erneute Vorlage entsprechender Belege verzichtet werden.

5. Ergänzende Hinweise

Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Weiterhin wird die Zuwendung keinem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

IX. Handarbeitsweinbau (HWB)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → HWB

1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des gemeinsamen Antrags können Zuwendungen zur Förderung des Handarbeitsweinbaus beantragt werden. Hierbei werden die Zuwendungen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Agrarumweltmaßnahmen durch Handarbeitsbewirtschaftung im Weinbau (VwV Förderung Handarbeitsweinbau) vom 31. August 2017 (GABl. vom

27.09.2017, S. 450) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Durch den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schlepper, schwere selbstfahrende Maschinen) sollen Weinbausteillagen mit hohem ökologischem Entwicklungspotenzial ökologisch weiter aufgewertet werden.

Das Förderprogramm steht unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Maßnahme besteht nicht.

2. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Terrassenweinbergen oder Lößterrassen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von mindestens 30 % oder sehr steile Weinberge mit einer überwiegender Hangneigung von mindestens 45 % innerhalb der Weinbaugebiete gemäß § 3 (1) WeinG in Baden-Württemberg. In Ausnahmefällen können auch Rebanlagen unter 30 % Hangneigung bzw. unter 45 % Hangneigung gefördert werden (Einzelfallprüfung), soweit sie das Kriterium „Handarbeitslage“ erfüllen.

Hierbei ist nur **Einzelantragstellung** möglich. Zu beachten ist, dass die empfangenden Personen die Definition der Kleinst- bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen müssen.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende **und**
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro **oder**
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen:

Förderfähig sind nur **Terrassenweinberge** oder **Weinberge mit einer überwiegender Hangneigung von mindestens 45 Prozent** innerhalb der **Weinbaugebiete Baden bzw. Württemberg**.

Zu beachten ist, dass für die Bewirtschaftung der Weinberge bestimmte **kulturtechnische Maßnahmen** durchzuführen sind (siehe Nr. 4 VwV Förderung Handarbeitsweinbau). Hierbei dürfen die Zuwendungen nur für Flächen (auch Teilflächen) gewährt werden, wenn diese mit **klassifizierten Keltertraubensorten** (entsprechend § 6 Weinrechts-DVO BW) oder mit Rebsorten, die in der Anbaueignungsprüfung geführt werden, bepflanzt sind. Voraussetzung für eine Förderung ist ein fristgerecht zum Jahresende (2017, 2018 bzw. 2019) eingereichter und gültig gestellter **Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm Handarbeitsweinbau (= Vorantrag)**. Mit diesem Vorantrag geht die antragstellende Person eine **5-jährige Verpflichtung** ein. Der Vorantrag wird für eine Fläche einmalig, vor Beginn dieses 5-Jahres-Zeitraumes gestellt.

Für die Berechnung der maximal förderfähigen Fläche ist die Bruttofläche Landwirtschaft maßgeblich. Waldflächen, Weinbergshäuschen etc. sind hier in der Regel bereits herausgerechnet und damit nicht förderfähig. Die beantragte Fläche wird mit der Weinbaukartei abgeglichen. Wenn die Bruttofläche Landwirtschaft größer als die tatsächlich in

der WBK auf dem Flurstück gemeldete bestockte Rebfläche ist, wird die bestockte Rebfläche zur Berechnung der Zuwendung angesetzt.

Rebanlagen können auch innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes gerodet und eine Brachezeit eingelegt werden. Für diese Brachflächen ist dann der Nutzungscode 844 (unbestockte Rebflächen) zu verwenden.

Für unbestockte Flächen (Nutzungscode 844) oder für Tafeltraubensorten (Nutzungscode 848) wird keine Handarbeitsweinbau-Förderung gewährt.

3. Förderung

Für den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Projektförderung in Form eines Zuschusses von **3.000 Euro** je ha gewährt.

Bitte beachten Sie, dass der erforderliche Mindestauszahlungsbetrag **150 Euro/Antrag** beträgt.

4. Förderausschluss

Flurstücke, die nicht im Rahmen eines Vorantrags angegeben wurden, sind von der Förderung (Auszahlung) **ausgeschlossen**.

Flächen, die im Rahmen des Förderprogramms Handarbeitsweinbau gefördert werden, sind von der Förderung im Rahmen des **FAKT-Förderprogrammes C2** (Erhaltung von Weinbausteillagen) ausgeschlossen. Weinbauflächen in **anderen Bundesländern** sind **nicht** förderfähig.

5. Antragstellung

Nach Stellung des Vorantrags wird im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum jährlich der Auszahlungsantrag im Gemeinsamen Antrag in FIONA gestellt.

Die Angabe der Antragsfläche erfolgt mittels der **grafischen Angabe** von Schlägen bzw. Teilschlägen bei der Teilfläche. Genauere Informationen finden Sie hierzu unter **Kapitel II.1 Grafische Angaben von Schlägen, Ökologischer Vorrangflächen und Landschaftselementen** dieser Erläuterungen.

Der Auszahlungsantrag ist bis zum **15. Mai 2020** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen.

6. Ergänzende Hinweise

Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Weiterhin wird die Zuwendung keinem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

X. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → SchALVO

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können Ausgleichsleistungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) – vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) beantragt werden.

Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage der SchALVO in der jeweiligen Fassung gewährt.

Durch die Neufassung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 zählen Maßnahmen, welche bislang im Rahmen der SchALVO durchgeführt wurden, nun zur guten fachlichen Praxis. Durch diese Änderungen wurde es notwendig, die Fördersätze der SchALVO auf die neuen Gegebenheiten anzupassen. Es kommt zu einer Reduzierung des Pauschalausgleiches. Die Höhe des reduzierten Pauschalausgleiches wurde im Rahmen der Notifizierung der SchALVO durch die Europäische Kommission bestätigt. Auf Grund der Vorgaben in der Nitratrichtlinie in Verbindung mit der Verurteilung Deutschlands wegen Nicht-Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie kann in Nitrat-Sanierungsgebieten mit mehr als 40 mg/l Nitrat und steigendem Trend oder in Gebieten mit mehr als 50 mg/l Nitrat grundsätzlich kein Ausgleich mehr gewährt werden. Die Zahlungen in Höhe des Pauschalausgleiches können daher nur über die Agrar-De-minimis-Regelung gewährt werden.

Nähere Informationen zu den betroffenen Gebieten erhalten Sie bei der unteren Landwirtschaftsbehörde bei Ihrem zuständigen Landratsamt.

Allgemeine Hinweise

Ein Ausgleich wird **nicht** gewährt für Flurstücke, auf denen durch die auferlegten Bewirtschaftungsbeschränkungen keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere für:

- die Bewirtschaftung von Grünflächen, die bisher schon sehr extensiv genutzt werden, wie Heideflächen, Trockenrasen, Truppenübungsplätze und vergleichbare Flächen (zum Teil in großem Umfang von Schäfereibetrieben genutzt; entspricht Nutzungscode 454, 455, 460 und 462).
- Flächen mit LPR-Pflegevertrag (Nutzungscode 927).
- Wege, Hof- und Gebäudeflächen, Ödland, Unland usw.
- Flächen, die im Zuge der Betriebsprämienregelung aus der Erzeugung genommen und nur noch in gutem Zustand erhalten werden, ausgenommen solche die erstmalig aktiv begrünt werden.
- Streifen an Waldrändern (NC 054), Ufervegetationsstreifen (NC 055), Pufferstreifen (NC 056, 057) und Feldränder (058), Hecken (070), Baumreihen (071), Feldgehölze (072), Feuchtgebiete (073) Einzelbäume (074), und alle weiteren Flächen, die ggf. in Verbindung mit dem entsprechenden ÖVF-Code als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greening beantragt werden.

1. Zuwendungsvoraussetzungen für den Ausgleich

Gemäß der SchALVO werden Wasserschutzgebiete ganz oder teilweise (Teilbereiche) aufgrund der Nitratgehalte des dort gewonnenen Rohwassers eingestuft in Gebiete, die weitgehend ohne Einschränkungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genutzt werden können (Normalgebiete) und **Nitrat-Problem- bzw. Nitrat-Sanierungsgebiete**, in denen besondere Bewirtschaftungsauflagen (Schutzbestimmungen) gelten. Außerdem sieht die Verordnung die Ausweisung von **Pflanzenschutzmittel-Sanierungsgebieten** vor, wenn bestimmte Grenzwerte im Rohwasser überschritten werden. Die Festsetzung der Normal-, Problem- und Sanierungsgebiete erfolgt durch die untere Wasserbehörde und wird ortsüblich bekannt gemacht. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Landratsamt.

Ein Ausgleich kann grundsätzlich für landwirtschaftlich (ggf. einschl. Landschaftselemente) und ausnahmsweise für forstwirtschaftlich genutzte Flächen in festgesetzten Problem- und Sanierungsgebieten sowie in der Zone II von Wasserschutzgebieten (auch wenn diese als „Normalgebiete“ eingestuft sind) gewährt werden.

Wenn die Voraussetzungen für den Ausgleich im Laufe des Kalenderjahres eintreten bzw. entfallen, wird der Ausgleich anteilig (Quartalspauschale für jedes angefangene Vierteljahr) gewährt, mit Ausnahme des Ausgleichs für die aktive Erstbegrünung.

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags werden auch Ausgleichsleistungen für Auflagen abgewickelt, die in **vertraglichen Regelungen** vereinbart wurden (z.B. für Bewirtschaftungsauflagen vor rechtskräftiger Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder für weitergehende Auflagen aufgrund von Sanierungsplänen).

Pauschal- oder Einzelausgleich (FIONA S1 bis S5)

Die SchALVO unterscheidet folgende Arten des Ausgleichs, bei denen bei Beantragung jeweils zwischen pauschaliertem Ausgleich und betriebsbezogenem Einzelausgleich gewählt werden kann:

- Grundausgleich (Pauschalausgleich) im Problem- und Sanierungsgebiet (*Abschnitt S1*)
- Sonderausgleich im Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S2*)
- Ausgleich für Flächen von viehhaltenden Betrieben in Wasserschutzgebietszone II (*Abschnitt S3*).

Weitere Ausgleichsarten sind:

- Sonderausgleich im Pflanzenschutzmittel-Sanierungsgebiet (*Abschnitt S2*)
- Ausgleich gemäß Sanierungsplan (*Abschnitt S2*)
- Ausgleich in geplanten Wasserschutzgebieten (*Abschnitt S4*)

- Ausgleich für besondere Auflagen für Flächen in Wasserschutzgebietszone I (*Abschnitt S5*)
- Ausgleich für besondere Auflagen aufgrund einer vertraglichen Regelung/Anordnung im Normal- und Problemgebiet (*Abschnitt S5*).

Die Ausgleichsarten sind in unterschiedlicher Weise miteinander kombinierbar. Für tierhaltungsbedingte Nachteile in Zone II kann unabhängig von der Art des Ausgleichs für sonstige Auflagen ein Pauschal- oder Einzelausgleich beantragt werden.

Höhe der pauschalen Ausgleichssätze:

- Die Höhe des neuen Pauschalausgleichssatzes (Grundausgleich) beläuft sich auf 120 € je Hektar. In Gebieten nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (VODüVGebiete) wird der Pauschalausgleich (Grundausgleich) auf 103 Euro je Hektar reduziert.
- Der flächenbezogene Sonderausgleich in Nitratsanierungsgebieten beläuft sich auf 15 Euro je Hektar.
- Ausgleich für viehhaltende Betriebe mit einem Mindestviehbesatz von 0,5 GV/ha: 10 bis 160 Euro je ha (in Abhängigkeit des Anteils der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in der Wasserschutzgebietszone II).

Die vorgenannten Aussagen gelten vorbehaltlich einer erneuten Änderung der Düngeverordnung.

Grundlage für die Viehhaltung sind die Angaben in FIONA A8 bzw. bei Rindern die Daten des HIT. Berechnungsgrundlage für den Viehbesatz ist der RGV-/GV-Schlüssel in FIONA A8.

Grundlage für die Ermittlung der ausgleichsfähigen Fläche ist das Flurstücksverzeichnis.

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt **50 Euro je Antrag**.

Bei **Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen** und nur noch in gutem Zustand erhalten werden (NC 591), kann eine aktive Erstbegrünung in Problem- und Sanierungsgebieten gefördert werden, wenn die Aussaat entsprechend den Terminvorgaben der SchALVO (jedoch spätestens bis zum 15. April) erfolgt. Für die Einarbeitung gelten die Regeln der SchALVO. Im Falle der gleichzeitigen Beantragung von weiteren Agrarzahlungen bleiben die insoweit zu beachtenden Regelungen (z.B. Cross Compliance, vgl. *Kapitel XV dieser Erläuterungen*) unberührt, sofern sie strengere Vorgaben enthalten.

Die SchALVO-Förderung durch die Begrünungspauschale ist auch bei Brachebegrünung mit Blümmischungen (Nutzungscode 590) möglich, wenn für diese Flächen kein Ausgleich nach FAKT entsprechend der Maßnahmen E 2.1 bzw. E 2.2 gezahlt wird bzw. für die Brachebegrünung nicht im Rahmen anderer Förderprogramme (z. B. kommunaler Blühstreifenprogramme) Zahlungen geleistet werden.

Eine aktive Erstbegrünung ist auch für unbestockte Rebflächen (NC 844), unbestockte Obstbauflächen (NC 049) und Hopfen, vorübergehend stillgelegt (NC 859) förderfähig.

Für ein- und dieselbe Fläche kann im Bewilligungszeitraum jeweils nur eine antragstellende Person einen Ausgleich erhalten.

Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Antragstellung die Fläche bewirtschaftet.

Der Antrag auf Pauschalausgleich in Problem- und Sanierungsgebieten bzw. auf Pauschalausgleich für Flächen viehhaltender Betriebe in Zone II sowie auf zusätzlichen pauschalierten Sonderausgleich in Sanierungsgebieten stellt den Regelfall dar.

Grundsätzlich kann, anstelle der verschiedenen Formen des Pauschalausgleichs, auch ein **Einzelausgleich** beantragt werden. Die Höhe des Einzelausgleichs ist abhängig von den tatsächlich nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteilen. Wird anstelle des Grundausgleichs im Problem- oder Sanierungsgebiet der Einzelausgleich beantragt, so sind der pauschalierte Grundausgleich und der pauschalierte Sonderausgleich für sämtliche Flächen dieses Betriebes ausgeschlossen. Der Ausgleich für Flächen viehhaltender Betriebe in der Zone II kann jedoch zusätzlich und unabhängig davon als Pauschale gewährt werden. Umgekehrt kann für Flächen in Problem- und Sanierungsgebieten weiterhin pauschaler Grund- und Sonderausgleich gewährt werden, auch wenn der Ausgleich für viehhaltungsbedingte Nachteile in Zone II als Einzelausgleich beantragt wird.

Für zusätzliche Einschränkungen in Nitrat-Sanierungsgebieten kann auch der flächenbezogene Sonderausgleich allein anstatt in pauschalierter Form als Einzelausgleich beantragt werden. Der pauschale Grundausgleich in Nitrat-Problem- und Nitrat-Sanierungsgebieten sowie der Pauschalausgleich für viehhaltende Betriebe in der Zone II bleiben hiervon unberührt. Abweichende Regelungen gelten, wenn der Ausgleich im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Schutzbestimmungen oder Überschreitung der Überwachungswerte beantragt wird.

Der flächenbezogene Sonderausgleich für wirtschaftliche Nachteile, die durch das Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel mit bestimmten Wirkstoffen in **Pflanzenschutzmittel-Sanierungsgebieten** entstehen, wird ausschließlich als Einzelausgleich geleistet. Er kann grundsätzlich unabhängig von den anderen Ausgleichsarten gewährt werden.

Ein Antrag auf Einzelausgleich ist nur in Sonderfällen angebracht und setzt den Nachweis von wirtschaftlichen Nachteilen durch Ertrageinbußen oder Mehraufwendungen infolge Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung voraus. Der Einzelausgleich in Problem- und Sanierungsgebieten wird jedoch mindestens in Höhe des Pauschalausgleichs und ggf. zuzüglich des flächenbezogenen Sonderausgleichs in pauschalierter Form geleistet – es sei denn, es wurden in erheblichem Umfang Befreiungen von den Schutzgebietsbestimmungen für das Wasserschutzgebiet erteilt, Schutzbestimmungen nicht eingehalten, Überwachungswerte überschritten oder die wirtschaftlichen Nachteile liegen aus sonstigen Gründen erheblich unter der Pauschale.

Ein Ausgleich für eine Zweitkultur ist nur über einen Antrag auf Einzelausgleich möglich.

Bei Einzelausgleich wird für **alle Kulturen des Betriebs** im Problem- und Sanierungsgebiet und für sonstige wirtschaftliche Nachteile die Ausgleichsleistung einzeln geschätzt.

Die für die Schätzung des Einzelausgleichs erforderlichen Angaben und **Nachweise** wird das Landratsamt gesondert bei Ihnen anfordern. Es kommen u.a. folgende Nachweise in Betracht: nach Kulturarten differenzierte Aufstellung der Anbaufläche, Schlagkartei, Ernteerträge, Verkaufsmengen, Erzeugerpreise, abgerechnete Qualität, Buchführungsergebnisse, Aufzeichnungen über die Wirtschaftsdüngerausbringung, usw..

Für Bewirtschaftungseinheiten, für die eine erhebliche **Befreiung von den Bewirtschaftungsauflagen nach §§ 4, 5 SchALVO** erteilt wurde oder deren wirtschaftliche Nachteile im Bewilligungszeitraum aus sonstigen Gründen erheblich unter dem Pauschalausgleich liegen, wird weder die Grundpauschale noch der pauschalierte Sonderaus-

gleich gewährt. In diesen Fällen wird stattdessen der einzelschlagbezogene Einzelausgleich festgesetzt, wobei die Minderung des wirtschaftlichen Nachteils berücksichtigt wird.

Bei **Befreiungen von Sanierungsgebietsauflagen** entfällt der pauschalierte Sonderausgleich für die gesamte im Sanierungsgebiet liegende Fläche. Entsprechendes gilt bei Verstößen. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach SchALVO, soweit **Leistungen von Dritten**

(zum Beispiel Gemeinde oder Wasserversorgungsunternehmen) gewährt werden. Diese Leistungen von Dritten sind dann bei den Ausgleichsleistungen nach SchALVO zu berücksichtigen, wenn diese mit den, in der SchALVO vorgesehenen Ausgleichsleistungen vergleichbar sind.

2. Hinweise zur Antragstellung

Die Ausgleichsleistungen werden in FIONA im Navigationsbaum unter Gemeinsamer Antrag > Maßnahmen > SchALVO in Kombination mit den Angaben im Feld SchALVO im FIONA Flurstücksverzeichnis beantragt. Beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen zu SchALVO in *Kapitel II.2* (Allgemeines Flurstücksverzeichnis).

Als **zusätzliche Information** wird nach Abschluss des Antrages in FIONA ein Auszug aus der SchALVO-Kulisse als tabellarische Übersicht bei allen SchALVO-antragstellenden Personen in der Dokumentenablage hinterlegt, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen des Flurstücksverzeichnisses im Problemgebiet, Nitrat-Sanierungsgebiet, Pflanzenschutzmittel-Sanierungsgebiet oder der Wasserschutzgebietszone II liegen.

Beim SchALVO-Kulissenauzug sowie bei der Darstellung der Wasserschutzgebiete im FIONA-GIS ist der Datenstand zu beachten. Die FIONA-Darstellung bietet lediglich eine Übersicht. Rechtsverbindlich ist allein die Kartendarstellung, die zur jeweiligen Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes gehört und beim Landratsamt vorliegt. Bitte klären Sie ggf. Abweichungen zwischen FIONA-GIS und der Rechtsverordnung eines Wasserschutzgebietes mit dem Landratsamt.

XI. Förderprogramm für Dauergrünlandsteillagen ab 25 % Hangneigung - Steillagenförderung Dauergrünland (SLG) Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → SLG

Allgemeine Hinweise

Seit dem Jahr 2015 wird in Baden-Württemberg die Förderung der Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland als Landesprogramm in Form einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 im Gemeinsamen Antrag angeboten.

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (VwV Steillagenförderung Dauergrünland) vom 4. November 2015 in der jeweils geltenden Fassung (GABl. S. 853). **Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.**

Begünstigte

Begünstigt sind Bewirtschaftende von landwirtschaftlich genutzten steilen Dauergrünlandflächen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25% oder mehr.

Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen mit einer Hangneigung von mindestens 25

Prozent. Nach VwV Steillagenförderung werden bei der Erstellung der SLG-Förderkulisse nur Flächen mit einer zusammenhängenden Hangneigungsfläche von mindestens 1000 m² berücksichtigt. Die Flächen müssen zur Landesfläche Baden-Württembergs gehören und grafisch in FIONA GIS beantragt werden. Unter landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen fallen:

Wiesen (NC 451), Mähweiden (NC 452), Weiden (NC 453), Hutungen (NC 454), Almen und Alpen (NC 455), Sommerschafweiden (NC 460), Koppelschafweiden (NC 462) und Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung – Dauergrünland (NC 925). Förderfähig sind auch die weniger als 5 Jahre zurückliegenden Grünlandneueinsaat: Wiese (NC 441), Mähweide (NC 442) und Weide (NC 443).

Nicht unter landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen fallen:

Streuwiesen (NC 458), Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (NC 592) und Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR (NC 567).

Der SLG-Mindestauszahlungsbetrag je Antrag beträgt 100 Euro.

Förderhöchstbetrag

Die **maximale Zuwendung** ist durch De-minimis Bestimmungen begrenzt (siehe hierzu die unten aufgeführten Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen).

Die Einreichungsfrist für den Antrag 2020 bei Ihrem zuständigen Landratsamt ist der 15. Mai 2020.

Bei Einreichung des Antrags in der Zeit vom 16. Mai bis zum 9. Juni 2020 erfolgt eine Kürzung der Förderung. Bei Einreichung nach dem 9. Juni 2020 (ab dem 10. Juni 2020) wird der Antrag als verfristet abgelehnt.

Die Vorgaben zu **Kürzungen** und Sanktionen ergeben sich aus Nummer 7 der VwV Steillagenförderung Dauergrünland.

Voraussichtliche Förderbeträge

Für zuwendungsfähige Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 25 % u. weniger als 50 %: 120 Euro je ha und Jahr;
mindestens 50 %: 170 Euro je ha und Jahr.

Informationen über die Dauergrünlandsteillagen in FIONA

Im FIONA-GIS sind beide Hangneigungsstufen grafisch hinterlegt. **Hinweis:** Ggf. ist hierfür noch im Reiter „Karten“ > Gebietskulissen > das Feld „Steillagenförderung Dauergrünland“ auszuwählen.

Ferner **sind in der „Flurstücksinfo“** die im Jahre 2019 angegebenen Flurstücke gekennzeichnet, soweit Teilflächen eine entsprechende Hangneigung aufwiesen. Die „Flurstücksinfo“ finden Sie in FIONA **unter** „Dokumentenablage“. In der Einzelbuchungsmaske (schlagbezogen) des FIONA-FSV finden Sie unter Flurstücksangaben durch jeweiliges Klicken auf das blaue Info-Symbol die Flurstücksinformation mit Einstufungen zur Hangneigung. Nach Antragsabschluss in FIONA finden Sie unter Auswertungen das aktuelle Verschnittergebnis der in 2020 beantragten Schläge mit der entsprechenden Hangneigungsfläche.

Beantragung

Die Beantragung der Steillagenförderung Dauergrünland erfolgt für die von Ihnen in Ihrem FIONA-GIS eingezeichneten/digitalisierten Dauergrünlandflächen dadurch, dass Sie in FIONA

- in **Abschnitt SG1 Zeile 01** die Förderung ab 25 % Hangneigung ankreuzen.

Die Antragsfläche für die Steillagenförderung Dauergrünland wird automatisch durch Verschnitt Ihres Dauergrünlandschlages mit der Hangneigung ermittelt. Eine besondere Kennzeichnung der Schläge ist nicht notwendig.

Erklärung über weitere Beihilfen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland (FIONA):

Die Steillagenförderung Dauergrünland wird nicht für Flächen gewährt, für die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Programme eine Förderung für den gleichen Förderatbestand, die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland, gewährt wird. Sollten Sie eine weitere Förderung für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland z.B. von Ihrer Gemeinde erhalten, haben Sie diese Ihrer unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen.

Im Abschnitt SG3 in FIONA müssen Sie mit Ihrem Kreuz in Zeile 01 erklären, dass Ihnen Ihre Mitteilungspflicht über weitere Förderungen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Dauergrünland, bekannt ist. Ohne diese Erklärung können Sie Ihren Antrag nicht abschließen.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Agrar-Subventionswert von 20.000 Euro in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten, sind bei der Antragstellung bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen anzugeben. Hierfür erscheint nach Beantragung der Maßnahme SLG im Navigationspunkt ein separater Menüpunkt, die „De-minimis-Verwaltung“ (siehe Kapitel XII Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen).

Hintergrundinfo: Seit dem 14. März 2019 gilt die neue De-minimis-Obergrenze von 20.000 Euro. D.h. der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf 20.000 Euro (statt bisher 15.000 Euro) nicht übersteigen.

Die Erhöhung der Obergrenze erreichte am 14. März 2019 Rechtskraft durch die Verordnung (EU) 2019/316 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 51 I vom 22.02.2019, S I).

XII. Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → De-minimis

FIONA-Antragsabschnitt DE

1. Erklärung über **beantragte** und **bewilligte** De-minimis-Beihilfen (FIONA: **Abschnitt DE1 Zeilen 01 bis 03**)

Wenn Sie eine De-minimis-Beihilfe im Rahmen des GA (SLG oder SchALVO) beantragen, müssen Sie angeben, ob Sie oder ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen im

laufenden bzw. in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung **beantragt** oder bewilligt bekommen haben, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden von der Beihilfe gewährenden Stelle ausdrücklich als solche bezeichnet.

Falls Sie De-minimis-Beihilfen empfangen haben, hat Ihnen die Beihilfe gewährende Stelle eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt.

Beim ersten Anmelden in FIONA 2020 werden die Angaben zu De-minimis-Beihilfen des Bezugszeitraums eingegeben, soweit diese der Landwirtschaftsverwaltung vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die voreingespielten De-minimis-Beihilfen prüfen und ggf. ergänzen und korrigieren und deren Richtigkeit bestätigen müssen. In der Tabelle sind nicht die mit diesem Gemeinsamen Antrag 2020 beantragten SLG- und SchALVO-De-minimis-Beihilfen aufzuführen.

Sollte bis Dezember 2020 eine zur Zeit als beantragt angegebene De-minimis-Beihilfe bewilligt werden, informieren Sie bitte die untere Landwirtschaftsbehörde, soweit die Höhe des tatsächlichen Bewilligungsbetrages von Ihren Angaben abweicht. Bitte denken Sie daran, dass Sie dann ggf. auch Ihren in **Abschnitt DE2 in Zeile 04** angegebenen Begrenzungsbetrag korrigieren. Bitte beachten Sie in FIONA-online die Hinweise zum Ausfüllen der De-minimis-Verwaltung.

Anhand der Angaben zu den **bereits bewilligten** und/oder zu den **beantragten** (für die bisher noch keine Bewilligung erfolgt ist) De-minimis-Beihilfen wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 20.000 Euro im laufenden Kalenderjahr und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann die Förderung nicht gewährt werden. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Ausführungen in *Ziffer 2* zur Angabe eines Begrenzungsbetrages, um diesen Förderausschluss zu vermeiden.

2. Begrenzungsbetrag/Obergrenzen (FIONA: Abschnitt DE2 Zeile 04)

Bei der Berechnung der Beihilfe (SLG/SchALVO) wird geprüft, ob die Obergrenze mit der Bewilligung eingehalten wird. Ist der Bewilligungsbetrag größer als das freie Restfördevolumen, wird die Beihilfe abgelehnt. Eine Begrenzung der Beihilfe von Amtswegen ist nicht zulässig. Um diesen Förderausschluss zu vermeiden, wird der von Ihnen gesetzte Begrenzungsbetrag aus Abschnitt DE genutzt. Dieser soll dem Zweck dienen, die Summe aller im Kalenderjahr 2020 zu bewilligenden Beihilfen aus SLG und/oder SchALVO zu kappen, so dass die Obergrenze insgesamt eingehalten wird.

Zur Ermittlung des optimalen Begrenzungsbetrages werden von der Obergrenze 20.000 Euro die Beträge (BSÄ) der beantragten oder bewilligten Agrar-De-minimis-Beihilfen abgezogen. Das Ergebnis finden Sie in FIONA im Abschnitt DE2 in Zeile 03.

Die in **Abschnitt DE1** neben den Agrar-De-minimis-Bei-

hilfen anzugebenden gewerblichen-, DAWI- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen erlauben andere (wesentlich höhere) Höchstbeträge. Diese De-minimis-Beihilfen sind bei einer Kumulierung mit Agrar-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist der im Rahmen der Steillagenförderung Dauergrünland maximal zulässige Höchstbetrag von 20.000 Euro auf die anderen Höchstbeträge anzurechnen.

Sofern Sie in Abschnitt DE1 Zeile 03 andere als „Agrar-De-minimis-Beihilfen“ angegeben haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Landratsamt, das Ihnen weitere Auskünfte für einen sachgerechten Begrenzungsbetrag geben kann.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen

Ein Landwirt stellt einen Antrag auf die SLG-Förderung. Ihm wurden im laufenden und in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen bewilligt und er hat auch keine beantragt. Allerdings wurden ihm 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblich) bewilligt. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann ihm daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 20.000 Euro zulässig wäre.

Begründung: Höchstbetrag Gewerbe = 200.000 Euro (200.000-190.000 = 10.000 Euro freies Fördervolumen insgesamt). Der Begrenzungsbetrag wäre auf 10.000 Euro zu setzen.

Grundsätzliches zu De-minimis-Beihilfen

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (= landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24. Dezember 2013, Nr. L 352, S. 9, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Europäischen Kommission (ABl. L 51 I vom 22. Februar 2019, S. 1) geändert worden ist.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage kurzfristig vorgelegt werden kann.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit alle als De-minimis-Beihilfen in der Summe nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, gilt für Agrar-De-minimis-Beihilfen ein Höchstbetrag von 20.000 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren. Bei jeder Neubeurteilung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass dieser Schwellenwert nicht überschritten wird.

Dabei ist nicht nur die direkte Zuwendung empfangenden Person, sondern ggf. auch, dass mit dieser Person „verbundene“ Unternehmen zu berücksichtigen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignerinnen/Anteilseignern oder Gesellschafterinnen/Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Landwirtschaftliche Unternehmen können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z.B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (= gewerblicher Bereich). Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die höheren individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro in drei Jahren; gewerblicher Bereich 200.000 Euro in drei Jahren) nicht überschritten werden (vgl. auch die Erläuterungen oben). Gleiches gilt für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI, Obergrenze: 500.000 Euro in drei Jahren).

XIII. Ergänzende Hinweise zur Einkommensverlustprämie (EVP)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → EVP

1. Allgemeine Hinweise

Die „Einkommensverlustprämie“ wird aufgrund der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung einer Einkommensverlustprämie (RL-EVP) vom 20. Januar 2008 (GABl. S. 97) für landwirtschaftlich genutzte Flächen gewährt, die zwischen dem 1. Juni 2006 und dem 31. Mai 2011 erstmals aufgeforstet wurden. Für Erstaufforstungen bis 31. Mai 2006 gilt weiterhin die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie (RL-EAP 2002) vom 1. August 2002 (GABl. S. 697).

Seit dem Antragsjahr 2014 können keine Aufforstungen mehr bewilligt werden, die nicht in 2013 beantragt und bewilligt wurden. Es kann somit nur noch für die Folgebeantragungen eine Prämie gewährt werden. Erstbeantragungen sind nicht mehr möglich.

Aufforstungsflächen, für die Sie eine Förderung im Rahmen der EVP beantragen, müssen seit 2016 grafisch beantragt werden.

2. Folgebeantragungen EAP/EVP

Folgebeantragungen von bestehenden Aufforstungen, werden wie bisher durch Ankreuzen der Maßnahme EVP in FIONA (*Abschnitte G1 und EV*) beantragt.

Die entsprechenden Flurstücke sind im Flurstücksverzeichnis bereits vorgegeben und mit entsprechendem Nutzungscode, Erstaufforstungsdatum und der Besitzart aufgeführt (vgl. Kapitel II.2). Möglicher Nutzungscode für Aufforstungen bis 31. Mai 2006 ist der **NC 556** und für Auf-

forstungen vom 1. Juni 2006 bis 31. Mai 2011 (Erstbeantragung ab 2007) der **NC 956**.

Der Nutzungscode **564** ist abweichend davon zu verwenden, wenn mit der Aufforstungsfläche ein Zahlungsanspruch aktiviert werden soll (vgl. Kapitel III.1).

Eine EAP/EVP-Prämie wird für diese Flächen nicht gewährt.

3. Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Bei Hofübergaben muss der Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit angegeben bzw. nachgewiesen werden, da die/der Hofnachfolgerin/Hofnachfolger erstmals für die übernommenen Flächen eine Zahlung der Prämie beantragt. Der Umfang der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird anhand des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheids geprüft und nachgewiesen. Hinweis: Gemäß der RL EVP können nur solche Aufforstungsflächen im Antrag der/des Hofnachfolgerin/Hofnachfolgers berücksichtigt werden, welche im Rahmen eines Erbgangs in das Eigentum der antragstellenden Person übergegangen sind.

4. Ergänzende Hinweise zu Pflegemängeln

Ist die Aufforstung an sich oder auch nur im Mischungsverhältnis gefährdet, entstehen Pflegemängel. Bei festgestellten Pflegemängeln wird im FIONA-FSV unter „Vorjahresinformationen“ → Pflegemängel VJ ein „J“ voreingestellt. Falls die entstandenen Pflegerrückstände im Folgejahr der Feststellung nicht beseitigt sind, wird die Prämie für diese Fläche im Folgejahr nicht gewährt. Dies gilt für jedes weitere Jahr, sofern der Pflegemangel nicht behoben wird.

XIV. Sanktionen

XIV.1 Sanktionen bei den Direktzahlungen und flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des MEPL III

1. Rechtsgrundlage

Die Direktzahlungen (Kapitel III) sowie Flächen- und tierbezogene Maßnahmen des MEPL III (Kapitel V) unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils gültigen Fassung.

Die genannten Verordnungen enthalten Vorgaben für ein Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Dieses hat die wirksame Durchführung der Maßnahmen und die Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen zum Ziel.

Die mit der Beantragung eingegangenen Verpflichtungen sind Gegenstand von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, die jederzeit vorgenommen werden können. Die Auswahl der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zu prüfenden antragstellenden Personen erfolgt überwiegend aufgrund einer Risikoanalyse. Ein weiterer Teil der zu prüfenden antragstellenden Personen wird nach einem Zufallsverfahren

ausgewählt. Festgestellte Verstöße bzw. Versäumnisse sind gemäß den EU-Bestimmungen zu sanktionieren. **Nachfolgend sind die Grundzüge der Sanktionsregeln aufgeführt.** Weitergehende Einzelregelungen können den oben genannten Verordnungen bzw. den Förderrichtlinien zu den jeweiligen Maßnahmen entnommen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Betriebsinhabende erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen nicht vorliegen oder sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben.

Sofern nach der Antragstellung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, hat die antragstellende Person dies der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Alle Anträge der im Gemeinsamen Antrag beantragten Maßnahmen werden abgelehnt, wenn die Betriebsleitung oder deren Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert oder unmöglich macht (Art. 59 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

3. Verspätete Einreichung

3.1 Verspätete Einreichung des Gemeinsamen Antrags

Der Gemeinsame Antrag muss vollständig mit allen antragsbegründenden Anlagen bis spätestens 15. Mai 2020 (Einreichungsfrist) beim zuständigen Landratsamt eingehen.

Geht der Gemeinsame Antrag in der Zeit vom 16. Mai 2020 bis zum 9. Juni 2020 beim zuständigen Landratsamt ein, werden die Zahlungen - außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen - für jeden erhaltenen Antrag je Arbeitstag Verspätung um je 1 % gekürzt. Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Antrag, den Sie nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags, nach dem 15. Mai nachmelden. Anträge, die bis zum 09. Juni 2020 nicht vollständig mit allen antragsbegründenden Unterlagen eingehen, werden als verfristet vollständig abgelehnt.

Abweichend von der oben genannten Kürzungsregel gilt für den Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA), dass die mit den betroffenen ZA einhergehende Basisprämie je Arbeitstag Verspätung um 3 % gekürzt wird.

Beachten Sie bitte bei den Maßnahmen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Pheromonförderung im Weinbau, dass die Einreichungsfrist 15. Mai 2020 eine Ausschlussfrist darstellt, und ein verspätet nach diesem Termin eingereichter vollständiger Antrag abgelehnt wird.

Keine fristgerechte Antragstellung zum 15. Mai 2020 aus Gründen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände: Die Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind eng begrenzt. Maßstab ist dabei nicht das eigene Empfinden einer „Härte“, sondern dass der Umstand außerhalb des eigenen Einflussbereiches liegt.

D. h. trotz aller aufgewendeten Sorgfalt muss es für die betroffene Person unmöglich gewesen sein, eine fristgerechte Antragstellung sicher zu stellen oder dies wäre nur durch unverhältnismäßige Maßnahmen möglich gewesen. Sobald nach Wegfall der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstands die betroffene Person wieder in der Lage ist, den Gemeinsamen Antrag zu stellen, muss sie die Antragstellung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen schriftlich bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nachholen, ansonsten ist der Antrag endgültig verfristet. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis (zum Beispiel ein ärztliches Attest) beizufügen, mit dem der Fall höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zweifelsfrei belegt werden können.

3.2 Änderung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags

Bis spätestens 9. Juni ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags bzw. einzelner

Anträge innerhalb des Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung/Ergänzung hat über die erneute Einreichung eines „Komprimierten Gemeinsamen Antrags“ bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu erfolgen.

Folgende Änderungen sind ohne Kürzungen der Beihilfen oder Stützungen bis einschließlich 2. Juni 2020 möglich:

- Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge oder ZA.
- Nachmeldung bzw. Änderung von nicht antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen oder Erklärungen.

Bei Änderungsmitteilungen, die nach dem 02. Juni 2020 und bis einschließlich 9. Juni 2020 eingehen, wird die Zahlung für den gesamten betroffenen Schlag, zu dem bisher nicht beantragte (Teilschlag-) Flächen nachgemeldet werden, um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Bei Eingang einer Änderungsmitteilung nach dem 09. Juni 2020 erfolgt für die verfristet gemeldete (Teilschlag-) Fläche des betroffenen Schlags keine Zahlung. Für die Schlagfläche im Übrigen erfolgt die Zahlung ungekürzt bzw. allenfalls gekürzt aufgrund des ggf. verspäteten (bis einschließlich 09. Juni) Eingangs.

Soweit im Rahmen der Vorabprüfungen – Auflösung von Überlappungen (GIS-1), Bruttoflächenüberschreitungen (GIS-2) und FAKT-Höchstflächenüberschreitungen (GIS-10 bis GIS-15) – in den genannten Zeiträumen neue Schläge hinzukommen oder aber zu fristgerecht beantragten Schlägen neue Flächen hinzukommen, unterliegen auch diese Schläge bzw. Flächen den oben genannten Kürzungen und Ausschlüssen.

Die Rücknahme von Beihilfeanträgen (einschl. Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen) ist jederzeit sanktionsfrei möglich, es sei denn, das zuständige Landratsamt hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht zurückgenommen werden. Antragsteile, die von Verstößen betroffen sind, die im Rahmen der Vorabprüfungen festgestellt wurden (GIS-1, GIS-2 und GIS-10 bis GIS-15-Fehler), können jedoch bis zum 19. Juni sanktionsfrei zurückgenommen werden. Der zugehörige „Komprimierte Gemeinsame Antrag“ muss spätestens am 19. Juni bei der ULB eingegangen sein.

4. Flächenangaben und -sanktionen

- Es müssen alle **landwirtschaftlichen Flächen ihres Unternehmens im „Flurstücksverzeichnis“ aufgeführt sein**. Diese Vorgabe ist unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche eine Förderung beantragt wird. Dies gilt auch, wenn Sie lediglich einen Antrag im Rahmen des FAKT-Förderprogramms stellen. Halten Sie diese Verpflichtung im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen mit finanzieller Beteiligung der EU des jeweiligen Jahres.

Daneben sollten alle forstwirtschaftlichen Flächen angegeben werden. Außerdem wird die Forstfläche für die Agrarstatistik genutzt. Mit der Angabe ersparen Sie sich Rückfragen und zusätzliche Erhebungen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

- **Untererklärungen** (weniger Fläche beantragt als festgestellt):

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass in einer Kulturgruppe bzw. einem Nutzungs- oder Maßnahmenblock (dies sind z.B. Flächen für Zwecke der Basisprämie oder Brachebegrünungsflächen FAKT) die beantragte Fläche **kleiner** als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Beihilfeberechnung nur die beantragte Fläche berücksichtigt.

- **Übererklärungen** (mehr Fläche beantragt als festgestellt):

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass in einer Kulturgruppe bzw. einem Nutzungs- oder Maßnahmenblock die beantragte Fläche **größer** als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Beihilfeberechnung nur die bei der Kontrolle tatsächlich ermittelte Fläche zugrunde gelegt. Beträgt die Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Gesamtfläche aller überbeantragten Kulturgruppen einer Maßnahme jedoch 0,1 ha oder weniger und nicht mehr als 20 % der Gesamtfläche aller überbeantragten Kulturgruppen einer Maßnahme, so wird dennoch die beantragte Fläche bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt.

Ferner sind folgende Sanktionen in Form einer Flächenkürzung vorgesehen:

Für **Basisprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirtsprämie, Ausgleichszulage Landwirtschaft und Umweltzulage Wald**:

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- bis zu 3 % der ermittelten Fläche und max. 2 ha: keine Kürzung der ermittelten Fläche;
- über 3 % der ermittelten Fläche oder über 2 ha: Kürzung der ermittelten Fläche in Höhe des 1,5-fachen der festgestellten Differenz in der Kulturgruppe (ggf. führt das zu weiteren Beihilfeausschlüssen bei Folgezahlungen).

Wurde gegen die begünstigte Person noch keine Verwaltungssanktion wegen der genannten Übererklärung von Flächen verhängt und beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche nicht mehr als 10 %, wird der Abzug vom 1,5-fachen auf das 0,75-fache reduziert. Im Folgejahr ist ggf. eine erneute Vor-Ort-Kontrolle erforderlich. Wird jedoch im folgenden Jahr wieder eine Übererklärung von mehr als 3 % oder 2 ha festgestellt, wird der dadurch ersparte Betrag vom Bewilligungsbetrag des Folgejahres abgezogen.

Für alle anderen Maßnahmen:

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- bis zu 3 % der ermittelten Fläche und max. 2 ha: keine Kürzung der ermittelten Fläche;
- über 3 % oder über 2 ha und bis 20 % der ermittelten Fläche: Kürzung der ermittelten Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz in der Kulturgruppe;
- über 20 % der ermittelten Fläche: keine Beihilfegewährung in der betreffenden Kulturgruppe;
- über 50 % der ermittelten Fläche: keine Beihilfegewährung in der betreffende Kulturgruppe und weitere Beihilfeausschlüsse bei Folgezahlungen.

Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Förderjahren vorgelegen hat, erfolgt rückwirkend - auch für vorangegangene Jahre - eine entsprechende Sanktion.

Bei Anträgen auf Basisprämie, bei denen die angemeldeten ZA von der beantragten Fläche abweichen, wird für die Berechnung der Zahlung und ggf. von Kürzungen die niedrigere der beiden Größen zugrunde gelegt.

Verstöße gegen Greeningauflagen

Bei Nichteinhaltung von Greeningauflagen wird die Greeningprämie je nach Umfang der Nichterfüllung gekürzt. Seit dem Antragsjahr 2017 kommen neben den **Kürzungen zusätzlich** folgende Sanktionen zur Anwendung. Bei einer nicht oder nicht vollständig erfüllten Greeninganforderung wird eine „Abzugsfläche“ ermittelt. Beträgt die Differenz zwischen beantragter Fläche und ermittelter „Abzugsfläche“

- über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht über 20 %, so erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz;
- liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt;
- liegt die Differenz über 50 %, so wird keine Greening-Prämie gewährt und zusätzlich eine Sanktion in Höhe des Beihilfebetrages, der der Differenz zwischen der festgelegten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht, in Abzug gebracht.

Die ermittelte Fläche wird um weitere 10 % verringert, falls im Antrag

- o nicht alle als Ackerland genutzten Flächen angegeben werden und dies dazu führen würde, dass die antragstellende Person von den Greening-Anforderungen befreit wäre (zum Beispiel durch Unterschreitung der Schwelle von 15,00 Hektar) oder
- o nicht alle Flächen angegeben werden, die als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind und
- o die nicht angemeldete Fläche mehr als 0,1 Hektar beträgt.

Im Antragsjahr 2020 wird die so errechnete Sanktion durch 4 geteilt und auf 25 % der Greening-Prämie begrenzt.

Eine detaillierte Darstellung der Kürzungsregelungen finden Sie im Kapitel 5.2 der BMEL-Broschüre Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland 2015.

5. Tierangaben und -sanktionen

- **Untererklärungen** (weniger Tiere beantragt als festgestellt):
Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass in einer Tiergruppe die beantragte Tierzahl kleiner als die tatsächlich festgestellte Tierzahl ist, so wird bei der Beihilferechnung nur die beantragte Tierzahl berücksichtigt.
- **Übererklärungen** (mehr Tiere beantragt als festgestellt):
Ergibt die Kontrolle bei der Tiergruppe eine geringere Tierzahl als beantragt, so wird die tatsächlich festgestellte Tierzahl der Beihilferechnung zugrunde gelegt.
- Ferner sind bei Übererklärungen weitere Sanktionen in Form von Kürzungen vorgesehen.
Die Sanktionen werden nach folgendem Schema hergeleitet:
Beträgt die Differenz zwischen beantragter und festgestellter Tierzahl
 - bis zu 3 Tiere oder über 3 Tiere aber weniger als 10 % der festgestellten Tierzahl, dann erfolgt eine Kürzung in Höhe des Quotienten aus festgestellter Differenz sowie ermittelter Tierzahl.
 - über 3 Tiere sowie zwischen 10 % und 20 % der festgestellten Tierzahl so greift eine Kürzung um das Doppelte des Quotienten aus festgestellter Differenz sowie ermittelter Tierzahl.
 - über 3 Tiere und über 20 % der festgestellten Tierzahl: keine Beihilfegewährung in der betreffenden Tiergruppe.
 - über 50 % der festgestellten Tierzahl: keine Beihilfegewährung in der betreffenden Tiergruppe und weitere Beihilfeausschlüsse bei Folgezahlungen.

Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Förderjahren vorgelegen hat, erfolgt rückwirkend – auch für vorangegangene Jahre – eine entsprechende Sanktion.

6. Kürzungen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen Grundanforderungen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des MEPL III nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Ver-

pflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der angegebenen Fläche bzw. der angegebenen Zahl von Tieren, nicht erfüllt oder wird gegen Grundanforderungen, die für die jeweiligen Maßnahmen einschlägig sind, verstoßen, so wird die beantragte Beihilfe auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert. Beispielsweise führt ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Terrassen zu einer Kürzung in der FAKT-Maßnahme C2 Erhaltung Weinbausteillagen.

Bei mehrjährigen Verpflichtungen werden die Kürzungen ggf. auch auf bereits in den Vorjahren ausbezahlte Beihilfezahlungen ausgeweitet.

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe verweigert.

7. Nichteinhaltung des Verpflichtungsumfangs

Eine Kündigung oder sonstige Nichteinhaltung eines Verpflichtungsumfangs im Verpflichtungszeitraum bei Maßnahmen des FAKT, der LPR und bei Waldumweltmaßnahmen kann zu Kürzungen und/oder Rückforderungen der für die betroffenen Flächen, Tiere oder Bäume bereits gewährten Zuwendung - vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (evtl. Ausnahmeregelungen, höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände, Betriebsaufgaben u.ä.) - führen. **Dies gilt auch, wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes für die betreffende Maßnahme kein Antrag gestellt wird.**

8. Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen bei Cross Compliance

Das Sanktionssystem für Cross Compliance ist in Kapitel XV und ausführlich in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2020“ dargestellt.

9. Absehen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn die antragstellende Person das Landratsamt schriftlich darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn die antragstellende Person von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt hat oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet war.

XIV.2 Sanktionen bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist an die Einhaltung von Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Alle durch die Förderung Begünstigten müssen die Cross Compliance-Regelungen in den drei auf die Auszahlung der Förderung der Umstrukturierung folgenden Kalenderjahren – ab dem 1. Januar – einhalten. Um die Überprüfung der anderweitigen Ver-

pflichtungen durchführen zu können, sind Sie verpflichtet, innerhalb dieses o.g. Zeitraums den Gemeinsamen Antrag mit allen Angaben zu Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb jährlich zu stellen.

1. Flächenangaben und -sanktionen

Es sind alle landwirtschaftlichen Flächen im Flurstücksverzeichnis (FIONA-FSV) anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt wurde. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach

Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen.

2. Sanktionen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes sanktioniert oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn Sie die untere Landwirtschaftsbehörde schriftlich darüber informiert

haben, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn Sie von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt haben oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet waren.

Weitergehende Informationen zu den einzuhaltenden Verpflichtungen sowie Sanktionen haben die betroffenen Personen bereits im Rahmen des Vorverfahrens für die Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten.

XV. Cross Compliance (Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen des MEPL III sowie des Weinbaus)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 ist die Gewährung der Direktzahlungen (siehe Kapitel III) und von Ausgleichsleistungen im Rahmen der AZL, des FAKT der LPR und der UZW sowie der Zahlungen für die Maßnahme des Weinbaus „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Ausgleichszahlungen. Die Cross Compliance-Sanktionen gelten nicht für antragstellende Personen, die im Rahmen der Direktzahlungen an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- sieben Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ),
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Bereiche Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Nitrat, Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz sowie die GLÖZ-Standards), Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Tierkennzeichnung, Pflanzenschutz- sowie Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) und Tierschutz (Schutz von Kälbern, Schutz von Schweinen und Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere).

Werden die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht eingehalten, sind die in den Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und (EU) Nr. 809/2014 genannten Sanktionen anzuwenden.

Bei einem oder mehreren fahrlässigen Verstößen gegen die anderweitigen Verpflichtungen werden die Direktzahlungen sowie die Zahlungen im Rahmen von flächenbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums bzw. der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen um bis zu 5 % und im Falle der Wiederholung um bis zu 15 % gekürzt. Wird der maximale Prozentsatz von 15 % erreicht, wird ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung als Vorsatz gewertet.

Bei Vorsatz kann die Kürzung bis zu 100 % betragen. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer erfolgt der Ausschluss von allen Zahlungen auch für das Folgejahr.

Alle Cross Compliance relevanten Anträge des Gemeinsamen Antrags werden abgelehnt, wenn die Betriebsleitung oder deren Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert oder unmöglich macht (Art. 59 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

Die ausführliche Darstellung des Sanktionssystems für Cross Compliance sowie die im Rahmen von Cross Compliance im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2020“.

